



Bezirksregierung Köln

Planfeststellungsbeschluss

für den

Neubau eines von zwei Hochwasserrückhaltebecken (HRB)

an der Vicht:

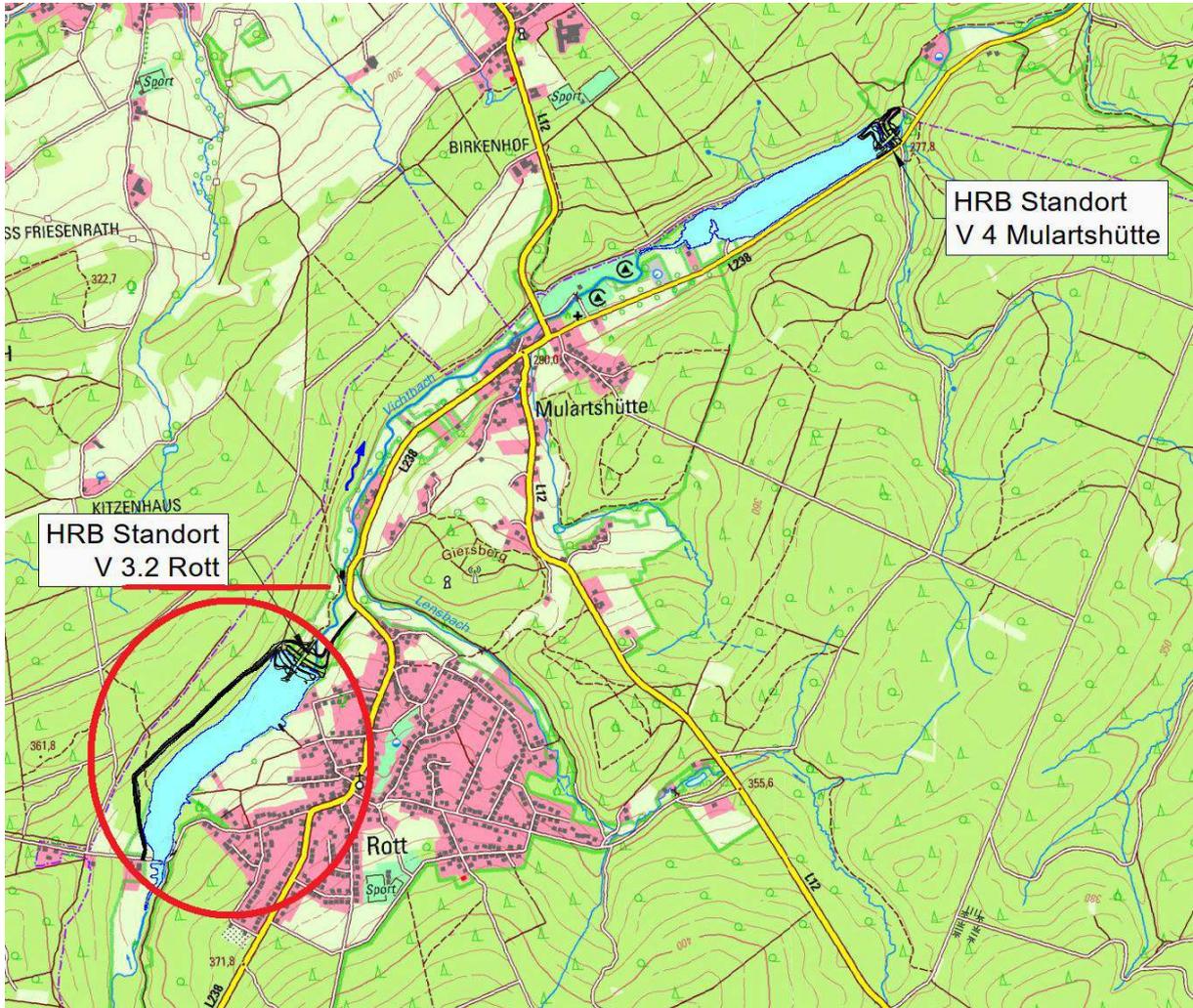
HRB Roetgen-Rott (V3.2)

vom

17. Juni 2025

54.1.16.1- Rur-(1.6)-1 Hü

Lageplan-Darstellung:



(Quelle: Bürgerinformation des WVER, Ersteller: Wald +Corbe Consulting GmbH)

Inhaltsverzeichnis:

A.	Tenor	5
A.1	Sachentscheidung (Feststellung des Plans)	5
A.2	Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen.....	5
A.3	Entscheidungen zur Naturschutzrechtlichen Befreiung und Ausnahme..	6
A.4	Inanspruchnahme von Grundstücken und sonstige Eingriffe ins Eigentum.....	6
A.5	Anordnung der sofortigen Vollziehung	6
A.6	Kostenentscheidung	7
A.7	Festgestellte Planunterlagen.....	7
A.8	Nebenbestimmungen	11
	Allgemeines	11
	Nachweise und Bemessung	11
	Bauausführung	13
	Bauen im Überschwemmungsgebiet	17
	Abnahme und Inbetriebnahme.....	17
	Betrieb	18
	Bodenschutz und Altlasten:	19
	Fischschutz/Durchgängigkeit:	19
	Forstmaßnahmen:	20
	Natur-/Landschafts-/Artenschutz:	22
	Landwirtschaft.....	24
A.9	Hinweise	24
B.	Begründung	26
B.1.	Beschreibung des Vorhabens	26
B.2.	Verfahrensrechtliche Bewertung	30
B.2.1	Verfahrensart.....	30
B.2.2.	Zuständigkeit	31
B.2.3	Abschnittweise Zulassung	31
B.2.4.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	33
B.3.	Angaben zur Umweltverträglichkeit nach UVPG	35
B.3.1	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	36

B.3.2 Zusammenfassende Darstellung.....	36
B.3.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere Gesundheit	37
B.3.2.2 Schutzgut Tiere	38
Säugetiere	39
Amphibien und Reptilien	39
Vogelarten	40
Aquatische Fauna:.....	40
B.3.2.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt.....	41
B.3.2.4 Schutzgut Fläche/Boden	42
B.3.2.5 Schutzgut Wasser	42
B.3.2.6 Schutzgut Klima/Luft.....	43
B.3.2.7 Schutzgut Landschaft.....	43
B.3.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	44
B.3.2.9 Etwaige Wechselwirkungen.....	44
B.3.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen.....	46
B.3.4 Erläuterung der Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP	48
B.4 Materiell-rechtliche Bewertung	49
B.4.1 Planrechtfertigung.....	49
B.4.2 Keine Versagensgründe nach § 68 Abs. 3 WHG	52
B.4.2.1 §§ 27, 47 WHG.....	53
B.4.2.2 §§ 33, 34 WHG.....	54
B.4.2.3 § 36 Abs. 2 WHG i.V.m. § 75 Abs. 1 und Abs. 2 LWG	55
B.4.2.4. § 77 WHG	55
B.4.2.5. Eingriffe in Natur und Landschaft	55
B.4.2.6 FFH-Verträglichkeit.....	58
B.4.2.7 Artenschutz	58
B.5 Anforderungen des Klimaschutzes	59
B.6 Stellungnahmen und Einwendungen	62
B.6.1 Höhere Naturschutzbehörde.....	62
B.6.2 Städteregion Aachen	62
B.6.3 Landesbetrieb Wald und Holz.....	62
B.6.4 Stadt Stolberg.....	62
B.6.5 Landwirtschaftskammer.....	63
B.6.6 Naturschutzverbände	63

B.6.7	Einwender/in Nr. 1 aus Roetgen	66
B.6.8	Einwender/in Nr. 2 BDKJ Jugendbildungsstätte Rolleferberg	66
B.6.9	Einwender/in Nr. 3 aus Roetgen-Rott	67
B.6.10	Einwender/in Nr. 2 Waldkinder Roetgen-Natur (er)leben e.V.	68
B.7.	Begründung der Nebenbestimmungen	69
B.8	Abwägung	72
B.8.1	Ziel des Hochwasserschutzes und Alternativenprüfung	72
B.8.2	Umweltauswirkungen im Allgemeinen	73
B.8.3	Natur und Landschaft, Artenschutz	73
B.8.4	Forstwirtschaft	74
B.8.5	Klimaschutz und Klimaanpassung	75
B.8.6	Eigentum, private Einwendungen	77
B.8.7	Abschnittsweise Zulassung	80
B.8.8	Ergebnis der Abwägung	80
C.	Sofortige Vollziehbarkeit	81
D.	Begründung der Kostenentscheidung	83
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	83

A. Tenor

A.1 Sachentscheidung (Feststellung des Plans)

Gemäß den §§ 68 Abs. 1, 69 Abs. 1 und 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit (i.V.m.) § 104 des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) und den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird auf Antrag des **Wasserverbandes Eifel-Rur –WVER-** (Vorhabenträger) vom 31.01.2023 in der Fassung vom 25.11.2024 der Plan für den **Neubau eines von zwei Hochwasserrückhaltebecken (HRB) an der Vicht, hier gemäß § 69 Abs. 1 WHG im Rahmen der abschnittswisen Zulassung zunächst des HRB in Roetgen-Rott (V 3.2)** nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

A.2 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus diesem Beschluss ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen im Einzelfall nicht stattgegeben wird, bzw. sie nicht durch Nebenbestimmungen, Rücknahme von Einwendungen, Zusagen des Vorhabenträgers oder anderweitig erledigt werden konnten. Den erhobenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Verbänden sowie der anerkannten Naturschutzverbände wird im Beschluss durch Nebenbestimmungen

Rechnung getragen, soweit diese nicht durch Rücknahme, Zusagen des Vorhabenträgers oder anderweitig erledigt werden konnten.

A.3 Entscheidungen zur Naturschutzrechtlichen Befreiung und Ausnahme

Die bau- und anlagebaubedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen für die Errichtung des Dammbauwerks, die Neutrassierung einer Trinkwasserleitung, die Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten liegen innerhalb des Naturschutzgebietes NSG ACK-109 (NSG Vichtbachtal mit Groelis-, Schlee- und Lensbach) und grenzen an die Landschaftsschutzgebiete LSG-5203-0011 (LSG-Münsterwald) und LSG-5303-0004 (LSG-Wiesen um Rott), alle festgesetzt im Landschaftsplan IV –Stolberg – Roetgen, Kreis Aachen.

Gemäß § 67 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) erteile ich für das Vorhaben hiermit die Befreiung von den Ge- und Verboten des o.g. Landschaftsplans.

Ferner wird von den Verboten des Biotopschutzes i.S.d. § 30 Abs. 2 BNatSchG eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen, soweit die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden und im Übrigen aus Gründen des überwiegenden Interesses gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewährt für die im LANUK-Kataster unter den Bezeichnungen BT-5303-403 (Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene), BT-5303-4017 (Seggen- und binsenreichen Nasswiesen), BT-5303-005 (Auwälder: Erlen-Ufergehölz) und naturnahe Fließgewässerbereiche: BT-5303-419 (naturnahe Fließgewässerbereiche und Auwälder -bachbegleitender Erlenwald), BT-5303-4032 (Fließgewässerbereiche - natürlich o. naturnah, unverbaut) geführten und gemäß den § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 42 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.

A.4 Inanspruchnahme von Grundstücken und sonstige Eingriffe ins Eigentum

Der Gewässerausbau zum Schutz vor Hochwasserereignissen dient dem Wohl der Allgemeinheit. Für die Durchführung des Plans ist eine Enteignung zulässig. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses wird festgestellt.

Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen hinsichtlich Hochwasserschutzanlagen, des Einstaubereichs und des Straßenbaus sowie der damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen wie der Umlegung der Trinkwasserleistung und Ausgleichsmaßnahmen Grundstücke dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Deren Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

A.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

A.6 Kostenentscheidung

Für die Entscheidung über die Planfeststellung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, deren Festsetzung einem besonderen Bescheid vorbehalten bleibt. Dieser Kostenbescheid ergeht zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber dem Wasserverband Eifel-Rur.

A.7 Festgestellte Planunterlagen

Folgende Unterlagen sind Gegenstand und Bestandteil des festgestellten Plans und - soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist- maßgebend für die Ausführung:

Lfd. Bezeichnung der Planunterlagen -Anlagen-Nr. -Maßstab
Nr.

7.1 I Antrag

2022-01-31_Heft I_Antrag Bau zwei HRBs final

7.2 II Vorstudie mit Variantenuntersuchung

Vorstudie mit Variantenuntersuchung

00 Einführung - Lesehilfe

- Einführung-Lesehilfe

01 A Bericht Vorstudie

- Bericht-Vorstudie

02 A Anhänge Vorstudie

- Anhang 5-1_HQx-Werte
- Anhang_5-2_Querprofile-Nullvariante
- Anhang_5-3_Querprofile-Varianten
- Anhang_5-4_Längsschnitt_Vicht_Nullvariante
- Anhang_5-5_Längsschnitt_Vicht_Varianten
- Anhang_5-6_Lageplan_UESG
- Anhang_5-7_Einstau_Brückenbauwerke_HWS-Varianten
- Anhang_5-8_Ausuferungen_HQ100_HWS-Varianten
- Anhang_6-01_Lageplan_V3
- Anhang_6-02_Lageplan_V4
- Anhang_6-03_Lageplan_V1

03 B Zusammenfassender Abschlussbericht

04 B Anlagen Zusammenfassender Abschlussbericht

- Anlage 1 Schreiben Service Public de Wallonie_Societe wall
- Anlage 2 Antwort der Landesregierung MMD 17-7244
- Anlage 3 ergänzende Studie natürliche Rückhalteräume
- Anlage 4 Rückhaltung oberhalb der Dreilägerbachtalsperre

7.3 IIIa Wasserbauliche Planung – Erläuterungsbericht, soweit HRB V3.2 betroffen

Wasserbau_Erlaeuterungsbericht

01 Wasserbau_Erlaeuterungsbericht

- Erläuterungsbericht_wasserbauliche_Planung

02 Anhang_A_Bericht_Hydrologie

- Bericht_Hydrologie

03 Anhang_B_Bericht_Hydraulik

- 01_Bericht-Hydraulik
- 02_Anlage 1_Hydraulik_Anhang_B_Heft_IIIa-XIV_Profiltabelle
- 03_Anlage 2_Hydraulik_Anhang_B_Heft_IIIa-XIV_Abflusstabelle
- 04_Anlage 3_Hydraulik_Anhang_B_Heft_IIIa-XIV_Lagepläne_ÜSG_HQ100

- 05_Anlage 4-1_Hydraulik_Anhang_B_Heft IIIa-XIV_Längsschnitte_Null_HQ1-HQ10
- 06_Anlage 4-2_Hydraulik_Anhang_B_Heft IIIa-XIV_Längsschnitte_Null_HQ10-HQ100
- 07_Anlage 4-3_Hydraulik_Anhang_B_Heft IIIa-XIV_Längsschnitte_Plan_HQ1-HQ10
- 08_Anlage 4-4_Hydraulik_Anhang_B_Heft IIIa-XIV_Längsschnitte_Plan_HQ10-HQ100
- 09_Anlage 5-1_Hydraulik_Anhang_B_Heft IIIa-XIV_Querprofile_HQx_Null-Variante
- 10_Anlage 5-2_Hydraulik_Anhang_B_Heft IIIa-XIV_Querprofile_HQx_Planzustand

04 Anhang_C_Bericht_Modellversuch

- Bericht_Modelluntersuchungen HRB Vicht

05 Anhang_D_Baulärmgutachten

- 01 Baulärmgutachten V3.2 Rott
- 02 Anlage 1 Baulärmgutachten V3.2 Rott
- 03 Anlage 2 Baulärmgutachten V3.2 Rott
- 04 Anlage 3 Baulärmgutachten V3.2 Rott

IIIb Wasserbauliche Planung - Pläne und Profile

Wasserbau Pläne

HRB V 3.2

- IIIb-1-1-1_UeLP_M25000
- IIIb-1-1-2_LPB_M1500
- IIIb-1-1-3_LPD_M500
- IIIb-1-1-4_LP-RUeB_M250
- IIIb-1-1-5_LP-Pegelstrecke
- IIIb-1-1-6_LP-Bauzeit_M1500
- IIIb-1-1-7_LP-BA_M10000
- IIIb-2-1-1_LS-Damm
- IIIb-2-1-2_LS-Pegelstrecke
- IIIb-2-1-3_LS-WVL
- IIIb-3-1-1_QP-030-060
- IIIb-3-1-2_QP-070-090
- IIIb-3-1-3_QP-130-140
- IIIb-3-1-4_QP-160-180-190
- IIIb-3-1-5_QP-Bauzufahrt
- IIIb-3-1-6_QP-Pegelstrecke
- IIIb-3-1-7_QP-WVL

IIIc Wasserbauliche Planung – Bauzeichnungen

Wasserbau_Bauwerkszeichnung

HRB V 3.2

- IIIc-1-1-1_RQ-Wege
- IIIc-1-1-2_RQ-050-080
- IIIc-2-1-1_BW
- IIIc-2-1-2_BW
- IIIc-2-1-3_BW
- IIIc-2-1-4_BW-Bruecken
- IIIc-2-1-5_BW-BoeTreppe
- IIIc-2-1-6_BW-BG
- IIIc-2-1-7_BW-Beckenpegel
- IIIc-2-1-8_BW-Umbau-RUeB
- IIIc-2-1-9_BW-Steuerpegel

7.4 IV UVP-Bericht

01 UVP-Bericht_Vichtbach

- 01 UVP-Bericht_Vichtbach

02 Anlage1_UVS_Vichtbach

- Anlage1_UVS_Vichtbach_Bericht
- UVS-Vichtbach_Plan_1-1_Grundlagen_Übersichtskarte
- UVS-Vichtbach_Plan_2_Schutzgebiete_A2
- UVS-Vichtbach_Plan_3-1_Schutzgut_Mensch_Kultur-Sachgueter_V1

- UVS-Vichtbach_Plan_3-2_Schutzgut_Mensch_Kultur-Sachgueter_V3
 - UVS-Vichtbach_Plan_3-3_Schutzgut_Mensch_Kultur-Sachgueter_V4
 - UVS-Vichtbach_Plan_4-1-1_Schutzgut_Tiere_Amphibien-Reptilien_V1
 - UVS-Vichtbach_Plan_4-1-2_Schutzgut_Tiere_Amphibien-Reptilien_V3
 - UVS-Vichtbach_Plan_4-1-3_Schutzgut_Tiere_Amphibien-Reptilien_V4
 - UVS-Vichtbach_Plan_4-2_Schutzgut_Tiere_Biber
 - UVS-Vichtbach_Plan_4-3-1_Schutzgut_Tiere_Saeugetiere_V1
 - UVS-Vichtbach_Plan_4-3-2_Schutzgut_Tiere_Saeugetiere_V3
 - UVS-Vichtbach_Plan_4-3-3_Schutzgut_Tiere_Saeugetiere_V4
 - UVS-Vichtbach_Plan_4-4-1_Schutzgut_Tiere_Voegel_V1
 - UVS-Vichtbach_Plan_4-4-2_Schutzgut_Tiere_Voegel_V3
 - UVS-Vichtbach_Plan_4-4-3_Schutzgut_Tiere_Voegel_V4
 - UVS-Vichtbach_Plan_4-5-1_Schutzgut_Tiere_Aquat-Fauna-Gewässerstruktur_V1
 - UVS-Vichtbach_Plan_4-5-2_Schutzgut_Tiere_Aquat-Fauna-Gewässerstruktur_V3
 - UVS-Vichtbach_Plan_4-5-3_Schutzgut_Tiere_Aquat-Fauna-Gewässerstruktur_V4
 - UVS-Vichtbach_Plan_5-1-1_Schutzgut_Pflanzen_Biotopstruktur_RL-Flora_V1
 - UVS-Vichtbach_Plan_5-1-2_Schutzgut_Pflanzen_Biotopstruktur_RL-Flora_V3
 - UVS-Vichtbach_Plan_5-1-3_Schutzgut_Pflanzen_Biotopstruktur_RL-Flora_V4
 - UVS-Vichtbach_Plan_5-2-1_Wald-Risikobewertung_Überstauung_V3
 - UVS-Vichtbach_Plan_5-2-2_Wald-Risikobewertung_Überstauung_V4
 - UVS-Vichtbach_Plan_6_Schutzgut_Boden
 - UVS-Vichtbach_Plan_7-1-1_Schutzgut_Wasser_Gewässerstruktur_Bestand_V1
 - UVS-Vichtbach_Plan_7-1-2_Schutzgut_Wasser_Gewässerstruktur_Bestand_V3
 - UVS-Vichtbach_Plan_7-1-3_Schutzgut_Wasser_Gewässerstruktur_Bestand_V4
 - UVS-Vichtbach_Plan_7-2-1_Schutzgut_Wasser_Hydrodynamik_Ist_V1_V3
 - UVS-Vichtbach_Plan_7-2-2_Schutzgut_Wasser_Hydrodynamik_Ist_V4
 - UVS-Vichtbach_Plan_7-2-3_Schutzgut_Wasser_Hydrodynamik_Bestand-Planung_uh_V4
 - UVS-Vichtbach_Plan_8_Schutzgut_Klima_Luft
 - UVS-Vichtbach_Plan_9_Wahl-der-Variante
- 03 Anlage2_WRRL_Fachbeitrag
- Anlage2_Fachbeitrag_WRRL_Vichtbach

7.5 V Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

- 01_LBP_Vichtbach_Bericht
 - 02_LBP-Vichtbach_Plan-1-2_Bestand-Konflikte_V3
 - 04_LBP-Vichtbach_Plan-2-2_Massnahmen_V3
 - 06_LBP_TWL_Anlage1_Bericht
 - 07_LBP_TWL_Plan_1_Bestand-Konflikte
 - 08_LBP_TWL_Plan_2_Maßnahmen
- Änderung einer Ersatzaufforstungsfläche vom 16.10.2024

7.6 VI Forstrechtlicher Umwandlungsantrag

- Waldumwandlungsantrag_Vichtbach

7.7 VII FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe 1)

- FFH-Vorprüfung_Vichtbach

7.8 VIII Artenschutzprüfung

01 ASP Bericht_Vichtbach

- 01 ASP-Vichtbach_Bericht

02 ASP Pläne

- Plan_9-1_Übersicht_ASP-Vichtbach
- Plan_9-2_Nutzungs-Biotopstrukturen_ASP-Vichtbach
- Plan_9-2-1_Biototypen_V3_ASP-Vichtbach
- Plan_9-3_Schutzgebiete_ASP-Vichtbach
- Plan_9-4-1_Amphibien-Reptilien_V3_ASP-Vichtbach
- Plan_9-5-1_Saeugetiere_V3_ASP-Vichtbach
- Plan_9-6_Biber_ASP-Vichtbach
- Plan_9-7-1_Voegel_V3_ASP-Vichtbach

03 ASP Verlegung Trinkwasserleitung

- TWL_ASP_Vichtbach_Anlage1-Bericht
- TWL_ASP_Vichtbach_Plan_1_Voegel
- TWL_ASP_Vichtbach_Plan_2_Sauvegetiere
- TWL_ASP_Vichtbach_Plan_3_Amphibien_Reptilien

7.9 IX Bodengutachten / Baugrundgutachten

01 Baugrunderkundung V3 Rott

- 01 Baugrunderkundung_V3

02 Bodenmanagement V3.2 Rott

- 001 Bodenmanagement Rott
- 002 Anlage 1 Lagepläne Rott
- 003 Anlage 2 Schichtenverzeichnisse Rott
- 004 Anlage 3 Labor Rott
- 005 Anlage 4 Rott

7.10 X Standsicherheitsnachweis (inkl. Erdbebenlastfall)

HRB V 3.2

- 01 Geotechnischer Bericht
- 02 Anlage_1_Lageplan
- 03 Anlage_4_1_1_A_LS_LF_1_1_TWBA_Zv
- 04 Anlage_4_1_1_B_LS_LF_1_1_TWBB_Zv
- 05 Anlage_4_1_1_C1_LS_LF_1_1_TWBC1_Zv
- 06 Anlage_4_1_1_C2_LS_LF_1_1_TWBC2_Zv
- 07 Anlage_4_1_2_A_WS_LF_1_2_HDrittel
- 08 Anlage_4_2_2_A_WS_LF_2_2_sSps
- 09 Anlage_4_2_2_B_WS_LF_2_2_sSps
- 10 Anlage_4_3_2_A_LS_LF_3_2_Erdbeben
- 11 Anlage_4_3_2_A_WS_LF_3_2_Erdbeben
- 12 Anlage_4_4_Spreizspannungsnachweis
- 13 Anlage_4_5_Setzungen_0_060

7.11 XI Tragwerksplanung

- 01 HRB_V3.2_Rott_Statik
- 02 HRB_V3.2_Rott_Lastenheft

7.12 XII Historisch-archäologisches Gutachten

- 01 Archäologisch-Historischer Fachbeitrag mit planungsrechtlicher Prognose
- 02 Standorte Relikte Westwall - V3 mit Höhenlinien
- 03 Standorte Relikte Westwall - V3
- 04 Standorte Relikte Westwall - V3_DGK5
- 05 Standorte Relikte Westwall - V3_Luftbild
- 06 Schreiben LVR-Belange Bodendenkmalpflege

7.13 XIII Grunderwerbsverzeichnis

- 01 Grunderwerbsverzeichnis_HRB-V3.2-Rott

7.14 XIV Grunderwerbsplan

- 01 LP-Erwerb-Dienstbarkeit_HRB-V3.2-Rott

7.15 Abschätzung der Lebenszyklus-CO2-Emissionen vom 04.12.2024

7.16 „Prüfung der Hydraulik als Teil der HRB-Planung der Ingenieurgesellschaft Wald und Corbe Consulting GmbH vom Dezember 2022 Verbesserter und ergänzter Bericht, 8. Januar 2025“, Prof. Dr.-Ing. E. Heinemann, Köln, und Dr.-Ing. C. Jokiel, Essen

A.8 Nebenbestimmungen

Der Beschluss ergeht gemäß § 70 i.V.m. §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 – 6 WHG unter folgenden Nebenbestimmungen:

Allgemeines

A.8.1.

Das Vorhaben ist gemäß den beigegeführten Planunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

A.8.2.

Beabsichtigte Änderungen und Abweichungen von dem Vorhaben, wie es in den Antrags- und Planunterlagen dargestellt ist, sind der BR Köln vorab mitzuteilen, damit sie prüfen kann, ob es eines neuen Planfeststellungsverfahrens bedarf (§ 76 Abs. 2 VwVfG NRW). Wesentliche Änderungen bedürfen einer neuen Planfeststellung (§ 76 Abs. 1 VwVfG NRW).

A.8.3.

Für den Fall, dass sich die der Erteilung der Planfeststellung zugrunde liegenden Verhältnisse ändern sollten, behält sich die Bezirksregierung (BR) Köln ausdrücklich weitere Anordnungen vor, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

Nachweise und Bemessung

A.8.4.

Der BR Köln sind noch folgende Nachweise und Berechnungen zur Zustimmung vorzulegen:

Hochwasserentlastung:

A.8.4.1.

Die Abgabe über die Hochwasserentlastungsanlage darf die Zuflüsse in das Becken nicht signifikant übersteigen. Die erforderliche Genauigkeit der Steuerung ist für Abgaben bei Hochwasserereignissen >BHQ3 nachzuweisen. Der Nachweis ist der BR Köln vor Inbetriebnahme vorzulegen. Mögliche Ausnahmefälle sind im Rahmen der Ausführungsplanung darzustellen. Die BR Köln behält sich diesbezüglich weitere Anordnungen vor.

A.8.4.2

Die Auswirkungen der Steuerung der Klappen und Schütze im Hochwasserfall sind für die betroffenen Flächen unterhalb des Dammes, sowie die betroffenen Unterlieger der Vicht bis zur Mündung in die Inde, rechnerisch (instationär) zu ermitteln und zu bewerten. Das Ergebnis ist der BR Köln vor Inbetriebnahme vorzulegen. Eine zusätzliche Gefährdung durch eine plötzliche Wasserstandserhöhung, die keine ausreichende Reaktionszeit der Unterlieger ermöglicht, ist auszuschließen. Die BR Köln behält sich diesbezüglich weitere Anordnungen vor.

A.8.4.3

Das verbleibende Risiko infolge einer Überschreitung des Bemessungshochwasserzuflusses BHQ_3 , bezogen auf den eingestauten Beckenraum (OW-Stand bei Überschreitung von + 20 cm zum Vollstau) ist zu ermitteln. Die Auswirkungen auf den Uferbereich, insbesondere den Stauwurzelbereich, sind hierbei darzustellen. Der Nachweis ist der BR Köln spätestens 8 Wochen vor Baubeginn des Absperrbauwerks vorzulegen. Die BR Köln behält sich diesbezüglich weitere Anordnungen vor.

Abgabe über Schütze:

A.8.4.4

Die Öffnungsweiten der Schütze sind mindestens bis zur hinreichend genauen Kalibrierung des Steuerungspegels, entsprechend der Anlage 11 der von der Bezirksregierung nach Maßgabe von § 109 LWG eingeholten fachlichen Prüfung („Prüfung der Hydraulik als Teil der HRB-Planung der Ingenieurgesellschaft Wald und Corbe Consulting GmbH vom Dezember 2022 Verbesserter und ergänzter Bericht, 8. Januar 2025“ der Herren Professoren Dr.-Ing. Heinemann und Dr.-Ing. Jokiel), anzusetzen.

A.8.4.5

Die Antriebe sowie die Steuerungstechnik der Schütze sind so auszulegen, dass bis zur hinreichend genauen Kalibrierung des Steuerpegels, die Öffnungsweiten der Schütze maximal 5 mm vom Sollwert gemäß Nebenbestimmung A.8.4.4 abweichen. Der Nachweis ist vor Abnahme der Anlage vorzulegen.

Tosbecken:

A.8.4.6

Das Tosbecken ist so auszubilden, dass eine Energieumwandlung so erfolgt, dass ein hinreichend genauer Betrieb des Ablaufpegels sichergestellt ist. Die erforderliche Detailplanung des Tosbeckens ist mit der BR Köln abzustimmen und mit der Ausführungsplanung zur Zustimmung vorzulegen. Der Nachweis ist der BR Köln spätestens 8 Wochen vor Baubeginn des Durchlassbauwerks vorzulegen.

A.8.4.7

Im Sinne einer Restrisikobetrachtung ist die Ausgestaltung der Flügelwände unterhalb des Tosbeckens so zu wählen, dass sie im Fall des Überströmens des Dammes eine mögliche Erosion am luftseitigen Dammfuß nicht begünstigen. Die Ausführung

ist mit der BR Köln abzustimmen und spätestens 8 Wochen vor Baubeginn des Durchlassbauwerkes zur Zustimmung vorzulegen.

A.8.5.

Die Stabilität der Sohle des Steuerpegels ist für die zu erwartenden Fließgeschwindigkeiten nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist der BR Köln spätestens 8 Wochen vor Baubeginn des Steuerpegels vorzulegen.

A.8.6.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der BR Köln eine Betriebsvorschrift gem. DIN 19700-12 Abs. 9.2 vorzulegen.

A.8.6.1

Im darin enthaltenen Betriebsplan (Hochwassersteuerplan) ist die Steuerung der Schütze und Klappen sowie die Kalibrierung des Steuerungspegels, bezogen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Berechnungen und Nachweise, darzustellen.

A.8.6.2

Im darin enthaltenen Hochwassermelde- und -alarmplan sind Maßnahmen aufzunehmen, die bei Überschreitung des BHQ3 erforderlich werden.

A.8.7.

Die Betriebsvorschrift ist regelmäßig anzupassen. Die erste Überprüfung hat zwei Jahre nach Inbetriebnahme (oder zuvor bei einer sicherheitsrelevanten Veränderung) zu erfolgen und ist der BR Köln vorzulegen.

A.8.8.

Die durch NB A.8.4.2. ermittelten und betroffenen Unterlieger sind gem. DIN 19700-12, Abs. 4.2.4 über die verbleibende Hochwassergefahr und die Auswirkungen aufzuklären.

A.8.9.

Die Sicherheitsnachweise nach DIN 19700 und Merkblatt DWA-M 542 zur Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit (hydraulische Sicherheit, Rissicherheit, Verformungen) und Dauerhaftigkeit sind der BR Köln jeweils in geprüfter Form für das jeweilige Bauwerk spätestens acht Wochen vor Baubeginn des Durchlassbauwerkes und des Absperrbauwerkes vorzulegen.

Die Prüfung hat durch anerkannte Sachverständige zu erfolgen. Die Sachverständigen sind im Einvernehmen mit der BR Köln zu bestellen.

Bauausführung

A.8.10.

Die jeweils erforderlichen Ausführungspläne sind der Bezirksregierung (BR) Köln mindestens acht Wochen vor Baubeginn des Durchlassbauwerkes und des Absperrbauwerkes vorzulegen.

A.8.11.

Spätestens vier Wochen vor Baubeginn des Durchlassbauwerks und des Absperrbauwerks sind der BR Köln, der Städteregion Aachen als zuständiger Unterer Wasserbehörde (UWB) und der Gemeinde Roetgen detaillierte Angaben zur Bauausführung, zur Bauzeit und zum Bauablauf vorzulegen:

- Bauzeitenplan
- bauzeitliche Einschränkungen,
- Aussagen zu bauzeitlichen und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Hochwassersituation.

A.8.12.

Für die erdbautechnischen Arbeiten ist der BR Köln mindestens vier Wochen vor Baubeginn des Absperrbauwerks ein mit einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept zur Zustimmung vorzulegen. In diesem Konzept sind die Menge, die Qualität, die Herkunft, die Zwischenlagerung, der Ort des Einbaus und die Einbauanforderungen der für den Dammaufbau (Kerndichtung, Stützkörper, Filterzonen) vorgesehenen Materialien darzustellen.

Zudem ist zu beschreiben, in welcher Form und mit welchem Analyseumfang gewährleistet ist, dass das Erd- und Bodenmaterial die geforderte Qualität einhält. Die BR Köln behält sich diesbezüglich weitere Anordnungen vor.

A.8.13.

Spätestens jeweils zwei Wochen vor Baubeginn des Durchlassbauwerks und des Absperrbauwerks ist der BR Köln, der StädteRegion Aachen (Untere Bodenschutzbehörde sowie Untere Wasserbehörde) der Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

A.8.14.

Spätestens jeweils zwei Wochen vor Baubeginn des Durchlassbauwerks und des Absperrbauwerks sind der BR Köln, der UWB und der Gemeinde Roetgen Name, Sitz und Rufnummer der bauausführenden Firmen, sowie des Oberbauleiters unter Ausweisung seiner Qualifikationen nach § 56 Abs.1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) mitzuteilen.

A.8.15.

Der Oberbauleiter (vgl. A 8.14) hat der BR Köln die korrekte Absteckung mittels Schnurgerüst der folgenden Bereiche zu bestätigen:

- Durchlassbauwerk einschließlich des Tosbeckens vor Baubeginn des Durchlassbauwerks und
- Aufstandsfläche einschließlich der Grube für den Dichtungskeil vor Baubeginn des Absperrbauwerks

A.8.16.

Die Aufstandsfläche des Dammes, des Durchlassbauwerkes, inklusive des Tosbeckens sowie die Baugrube zur Einbringung des Dichtungskeils sind nach Herstellung durch die geotechnische Fachbauüberwachung (Fremdüberwachung) und der BR Köln bei einem gemeinsamen Termin abzunehmen. Die Fläche ist nach erfolgreicher Abnahme in ihrer Länge, Breite und Tiefe zu vermessen und zu dokumentieren. Die Terminkoordination hierzu obliegt dem Vorhabenträger.

A.8.17.

Für den Fall, dass geotechnische Überwachungsmittel über die Bauzeit hinaus weitergenutzt werden, sind diese zu dokumentieren, um eine spätere Übernahme der Messstellen in das zu errichtende Mess- und Kontrollsystem integrieren zu können.

A.8.18.

Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn des Durchlassbauwerks und des Absperrbauwerks ist der BR Köln sowie der StädteRegion Aachen (Untere Wasserbehörde) ein Hochwasser-Alarmplan für die gesamte Bauzeit vorzulegen. In diesem Plan sind die auszuführenden Arbeiten und Vorkehrungen und die dazu notwendige Logistik zur Sicherung der Baustelle bei Hochwasser, insb. gegen Abtrieb von Baumaterial, Geräten, Erdaushub oder Containern, darzulegen. Die Meldewege und verantwortlichen Personen sind aufzuführen. Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eingetretenes Hochwasser ist auch über das Wochenende und an Feiertagen zu gewährleisten. Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten. Die Namen der zuständigen Ansprechpartner und deren Rufnummern sind im Hochwasseralarmplan aufzuführen.

A.8.19.

Vorfälle, die zu einer Gewässerverunreinigung oder Fischsterben führen können, sind der UWB der Städteregion Aachen sowie der BR Köln unverzüglich anzuzeigen. Hierzu ist ein Alarmplan zu erstellen, der auf der Baustelle an geeigneter Stelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen ist.

A.8.20.

Über den Ablauf der Arbeiten ist ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind. Die durchgeführten Arbeiten sind mit Fotos zu dokumentieren. Das Bautagebuch ist der BR Köln jederzeit auf Nachfrage vorzulegen. Die Dokumentation ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

A.8.21.

Der BR Köln bleibt vorbehalten, bei der Prüfung, der Überwachung und den Abnahmen der Arbeiten unabhängige Sachverständige zu beauftragen. Die hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

A.8.22.

Die Eignung der zur Verwendung gelangenden Baustoffe ist gemäß den aktuell geltenden DIN-Vorschriften nachzuweisen. Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, die auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Bestandteile enthalten.

In begründeten Einzelfällen sind auf Veranlassung der BR Köln zusätzliche Prüfungen der verwendeten Materialien durchzuführen, die Ergebnisse sind vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt der Vorhabenträger.

A.8.23.

Es ist sicherzustellen, dass das Fließgewässer durch den Baustellenbetrieb nicht verunreinigt wird.

Für den Baustellenbetrieb gilt:

- Das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe darf nur außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets und außerhalb des zukünftigen Stauraumes erfolgen.
- Die für Bauarbeiten eingesetzten Baumaschinen sind vorzugsweise elektrisch zu betreiben. Für Schmierstoffe und Hydrauliköle sind ausschließlich biologisch leicht abbaubare Öle zu verwenden. Soweit der Einsatz von Verbrennungsmotoren unvermeidbar ist, sind nur Geräte einzusetzen, die mit besonderen Schutz- bzw. Auffangvorrichtungen versehen sind.
- Verunreinigungen des Erdreiches oder des Grundwassers durch die eingesetzten Maschinen bei Betrieb, Wartung und Abstellen sind zu unterlassen. Wartung, Betanken und Abstellen der Maschinen dürfen nur auf öldicht abgedichteten Flächen erfolgen.
- Auf der Baustelle sind ständig Öl-Bindepräparate in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- Anfallender Bauschutt und sonstige Baustellenabfälle sowie Abbruchmaterial sind ordnungsgemäß unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- Für die Zwischenlagerung von Baumaterialien, Bauschutt und sonstigen Baustellenabfällen sowie für das Abstellen von Baumaschinen/-fahrzeugen und sonstigen Baustelleneinrichtungen sind vorrangig bereits befestigte Flächen in Anspruch zu nehmen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle für den Baubetrieb benötigten Flächen in ordnungsgemäßen - möglichst vorherigen - Zustand zu bringen.

A.8.24

Sämtliche in der Baulärmprognose der IFB Eigenschenk GmbH vom 03.03.2023 (s. 05_Anhang_D_Baulärmgutachten, Ziffer 7.3 der planfestgestellten Unterlagen) vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen sind in der beschriebenen Art und Weise umzusetzen.

A.8.25

Alle am Bau Beteiligten gemäß §§ 53-56 BauO NRW sind in ausreichender und qualifizierter Form über die besonderen Belange des Gewässerschutzes zu unterrichten.

A.8.26

Dem Planungs- und Baufortschritt entsprechend haben regelmäßig, mindestens monatlich, Baubesprechungen mit den am Bau Beteiligten (insbesondere Vorhabenträger, Sachverständige, BR Köln) stattzufinden. Über die Besprechungen sind bauseitig Protokolle zu fertigen. Diese Besprechungsprotokolle sind in schriftlicher Form allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Bauen im Überschwemmungsgebiet

A.8.27

Alle anfallenden Schmutzwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

A.8.28

Die bauzeitlichen Gewässerüberfahrten über die Vicht sind so herzustellen, dass der Hochwasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Ggf. sind die Überfahrten überströmbar herzustellen.

A.8.29

Es ist sicherzustellen, dass die ggf. erforderlichen Gerüste und Schalungen der Durchleitungsbauwerke so herzurichten und zu befestigen sind, dass diese bei erhöhten Wasserabfluss sowie bei Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können. Zu diesem Zweck sind ggf. temporäre „Leitbleche“ o. Ä. vorzusehen.

A.8.30

Die Einleitung des während der Bauarbeiten ggf. auftretenden und gesammelten Tageswassers ins Gewässer ist nur in klarem, unverschmutztem Zustand zuzulassen. Bei stärkerer Trübung des Tageswassers ist dieses vor jedweder Einleitung ins Gewässer über Absetzcontainer/Filter entsprechend zu reinigen.

Abnahme und Inbetriebnahme

A.8.31

Jeweiliger Zeitpunkt der Abnahmen und Freigaben von Bauteilen und Bauzuständen sowie die Schlussabnahme (Trockenabnahme) im Rahmen der Gewässeraufsicht sind als Bauzustandsbesichtigungen gemäß § 93 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) in der nach der Nebenbestimmung A.8.26 regelmäßig stattfindenden Baubesprechung zu konkretisieren und entsprechend bei der BR Köln zu beantragen.

Bauteile, die später verdeckt oder bei der Schlussabnahme nicht mehr eingesehen werden können, bedürfen einer Teilabnahme.

A.8.32

Zur Abnahme/Teilabnahme sind der BR Köln Bestandspläne in digitaler Form und in 1-facher Ausfertigung als Papierexemplar auszuhändigen. Das Papierexemplar ist mit dem Vermerk "Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt" zu versehen.

A.8.33

Spätestens zur Schlussabnahme im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 93 LWG NRW sind der BR Köln für die tragenden Massiv- und Stahlbauwerke / -bauteile, sowie für das Absperrbauwerk die Bescheinigungen des staatlich anerkannten Prüfindgenieurs für Baustatik und der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit der verschiedene Gewerke vorzulegen.

Die Sachverständigen haben sich durch stichprobenhafte Kontrollen (z.B. Bewehrungsabnahmen, Abnahmen von Gründungssohlen) während der Bauausführung davon zu überzeugen, dass die Bauwerke/Bauteile entsprechend der vorgelegten Nachweise errichtet worden sind.

Betrieb

A.8.34

Die Regel- und Verschlussorgane des Durchlassbauwerks sind neben der automatischen Steuerung mit einer Handsteuerung zu versehen. Für den Fall des Ausfalls der leitungsgebundenen Stromversorgung ist vor Ort eine Notstromversorgung sicherzustellen (z.B. eine Stromeinspeisemöglichkeit für ein mobiles Notstromaggregat).

A.8.35

Für das HRB ist ein Probestau nach DIN 19700 Teil 10 Abschnitt 13 möglichst bis zur Höhe von mindestens Dreiviertel des Vollstaus durchzuführen. Durch die Erkenntnisse des Probestaus können zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Gebrauchsfähigkeit der Absperrbauwerke und ein Fortschreiben der Betriebsvorschrift notwendig werden. Die BR Köln behält sich vor, dieses bei Erfordernis anzuordnen.

A.8.36

Zur Bauwerks- und Betriebsüberwachung ist ein Mess- und Kontrollprogramm (Anzahl der Messstellen, Umfang und Häufigkeit der Messungen und Kontrollen im Einstaufall und in der hochwasserfreien Zeit) nach DIN 19700 Teil 12 und Merkblatt DWA M 514 auszuarbeiten und der BR Köln vor Baubeginn des Absperrbauwerks zur Zustimmung vorzulegen. Alle Mess- und Kontrolleinrichtungen sind mit Installation der erforderlichen Messtechnik vor Inbetriebnahme der Stauanlage zu errichten.

A.8.37

Zur Bestimmung der Durchflussmenge am Steuerungspegel sind regelmäßige und bei außergewöhnlichen Wasserständen zusätzliche Durchflussmessungen durchzuführen

A.8.38

Zusätzlich ist zur Bestimmung der kontinuierlichen Durchflussmenge am Steuerungspegel eine entsprechende Messtechnik (z.B. Oberflächenradar o.ä.) vorzusehen.

A.8.39

Im Stauraum ist folgendes untersagt:

- Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen

- Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen
- Das Lagern von Gegenständen
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche

Bodenschutz und Altlasten:

A.8.40

Aufgrund der Inanspruchnahme von ca. 7 ha Fläche mit laut Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (GD NRW) ausgewiesenen Grundwasser- und Auenböden, die eine sehr hohe Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion aufweisen, ist die DIN 19639 anzuwenden und deren Anwendung ist durch einen bodenkundlich qualifizierten Gutachter zu überwachen.

A.8.41

Das nach DIN 19639 erforderliche Bodenschutzkonzept ist der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der StädteRegion Aachen spätestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Abstimmung vorzulegen, dabei sind die für das Bodenschutzkonzept notwendige Kartierung und Bodenansprache vor Ort gemäß DIN 4220 durchzuführen. Ebenso ist ein großmaßstäbiger Bodenschutzplan zu erstellen und beizufügen.

A.8.42

Zur Ausführung des genehmigten Plans hat der Vorhabenträger einen bodenkundlich qualifizierten Sachverständigen als bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Der bestellte Sachverständige ist der zuständigen UBB zusammen mit der Baubeginnanzeige (siehe A.8.13) zu benennen. Die Dokumentationen der bodenkundlichen Baubegleitung sind der zuständigen UBB in Form von Wochenberichten vorzulegen.

A.8.43

Die bodenkundliche Baubegleitung berät die Oberbauleitung (vgl. A 8.14) des Vorhabenträgers und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung der bodenkundlichen Baubegleitung im Hinblick auf eine Bauunterbrechung bzw. einem Baustopp gefolgt werden kann. Bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der bodenkundlichen Baubegleitung ist die zuständige UBB unverzüglich hierüber zu informieren.

A.8.44

Für den Fall, dass bei Erdarbeiten organoleptisch (z.B. geruchlich oder visuell) auffälliges Bodenmaterial festgestellt wird, ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4 - Bodenschutz und Altlasten, Tel.: 0241 / 5198 -7045 oder -7041) unverzüglich zwecks Festlegung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.

Fischschutz/Durchgängigkeit:

A.8.45

Die fischpassierbaren Bauwerke (Niedrigwassergerinne und Ökodurchlass) sind von Treibgut sowie von Sedimentablagerungen freizuhalten. Insbesondere nach Unwetterereignissen oder Hochwasserabflüssen ist die Anlage zu kontrollieren und zu unterhalten.

Forstmaßnahmen:

A.8.46

Sämtliche Forstkompensationsmaßnahmen (Waldausgleich aufgrund Waldinanspruchnahme) sind entsprechend dem V. Landschaftspflegerischen Begleitplan und VI. Forstrechtlichen Umwandlungsantrag, s. Ziffern 7.5 und 7.6 der planfestgestellten Antragsunterlagen in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt Rureifel-Jülicher-Börde durchzuführen.

A.8.47

Die forstrechtliche Genehmigungsplanung (Waldumwandlungsantrag), Ausführungsplanung, Vergabe und Durchführung der in den Ausgleichsmaßnahmen enthaltenen Pflanzungen/Aufforstungen hat grundsätzlich nach Maßgabe und unter Aufsicht des zuständigen Regionalforstamtes Rureifel-Jülicher Börde zu erfolgen.

A.8.48

Die Pflanzungen der Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß der potentiell natürlichen Vegetation durchzuführen. Für die nachstehenden Maßnahmen sind, solange nicht explizit vorgegeben, die in nachfolgender Tabelle zusammengefassten Baum- und Straucharten zu verwenden.

Eine Besonderheit stellt sich in der Vegetationsgesellschaft des Moorseggen-Erlenauwaldes dar, dessen Baumschicht sich aus den beiden in der Rubrik Weichholzaue fett hervorgehobenen Baumarten bildet. Für alle Waldarten wird ein möglichst artenreicher Bestand angestrebt, es sollen besonders in den Einstaubereichen bewusst mehrere Baumarten durchmischt werden.

Tab. 24 aus LBP	Baumarten gemäß der potentiell natürlichen Vegetation
Laubwald (außerhalb HQ100) (Bäume 1. Ordnung)	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) ❖ Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) ❖ Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>) ❖ Hain-Buche (<i>Carpinus betulus</i>) ❖ Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) ❖ Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) ❖ Hänge-Birke (<i>Betula pendula</i>) ❖ Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)
Waldrand (Bäume)	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) ❖ Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>) ❖ Hain-Buche (<i>Carpinus betulus</i>) ❖ Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)

Waldrand (Sträucher)	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>) ❖ Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>) ❖ Kornel-Kirsche (<i>Cornus mas</i>) ❖ Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) ❖ Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) ❖ Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>) ❖ Gem. Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) ❖ Heckenkirsche (<i>Lonicera spec.</i>) ❖ Himbeere (<i>Rubus ideaus</i>)
Hartholzaue, Übergangsbereich Weichholzaue	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) ❖ Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) ❖ Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) ❖ Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) ❖ Weiden-Arten (<i>Salix spec.</i>) ❖ Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>) ❖ Feld-Ulme (<i>Ulmus minor</i>)
Weichholzaue (< HQ10)	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) ❖ Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>) ❖ Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>) ❖ Weiden-Arten (<i>Salix spec.</i>) besonders <i>Salix alba</i>, <i>Salix viminali</i>
<p>Anmerkung zur Tabelle 24: Die Ersatzaufforstungen liegen im Bereich der natürlichen Aue von Vicht und Grölisbach, sodass die potentielle natürliche Vegetation aus Gehölzarten der Weichholzaue, z.T. im Übergang zur Hartholzaue besteht. Die in der Tabelle genannten Arten dieser Rubriken sind daher im Regelfall für die Ersatzaufforstungen zu verwenden. Dies gilt auch für die Wiederaufforstungen nach Bauende, wobei je nach Lage der geräumten Baufelder auch Arten der Hangwälder außerhalb der Auen zu verwenden sind.</p>	

A.8.49

Das Pflanzgut ist in forstüblichen Pflanzabständen einzubringen, es ist darauf zu achten, dass es sich um forstübliche Qualitäten autochthoner Herkünfte handelt (gemäß Forstvermehrungsgutgesetz). Bäume und Sträucher müssen, sollte keine Abdeckung durch das Forstvermehrungsgutgesetz bestehen, dem im Abschnitt Grünland genannten Produktionsgebiet entstammen.

A.8.50

Die Aufforstungen sind zu pflegen, zu schützen und ggfls. nachzubessern, bis der Bestand endgültig gesichert ist (i.d.R. 10 Jahre). Bei Pflanzausfällen von >30 % nach 36 Monaten ist nachzubessern. Die Pflanzungen sind vor Wildschäden durch einen Wildschutzzaun (min. 1,40 m Höhe) zu sichern. Dieser ist nach Kultursicherung wieder zu entfernen. In den ersten drei Jahren ist ein Freischneiden (bei Bedarf) durchzuführen. Es ist kontinuierlich eine Negativauslese der aufkommenden Naturverjüngung bzgl. standortuntypischer, nicht heimischer Gehölze zu durchzuführen. Die Zielerreichung wird durch ein Monitoring sichergestellt (nach 1. Standjahr, vor Ablauf der 36 Monat

Frist, nach 5 und nach 10 Jahren) und ist auf Verlangen dem Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde vorzulegen.

A.8.51

Für eine nicht durch Aufforstung ausgleichbare Restfläche von 13.169,5 m² ist im Hinblick auf beide Hochwasserrückhaltebecken (HRB Rott V 3.2 und V4 Mulartshütte) zusammen ein vom Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde festgelegtes Ersatzgeld in Höhe von 128.397,75 € (13.169 m² x 6,50 €/m² x 1,5) an den Landesbetrieb Wald und Holz zu entrichten.

Das forstrechtliche Ersatzgeld in Höhe von 128.397,75 € ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses auf das nachstehende Konto unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen:

Landesbetrieb Wald und Holz

Konto :4 011 912

BLZ :300 500 00

IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12

BIC/SWIFT: WELA DE DD

Verwendungszweck: 9803064641712

Natur-/Landschafts-/Artenschutz:

A.8.52

Sämtliche im V. LBP und in VIII. Artenschutzprüfung (Ziffer 7.5 und 7.7 der planfestgestellten Antragsunterlagen) gemäß §§ 14 ff. BNatSchG sowie § 44 BNatSchG vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs-, Kompensations-, Wiederherstellungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind in der beschriebenen Art und Weise vollständig umzusetzen.

Art und Häufigkeit von ökologischen Flutungen/Bespannungen als Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sind im Betriebsplan zu regeln.

A.8.53

Die im Rahmen der Forstkompensationsmaßnahmen (Waldausgleich aufgrund Waldinanspruchnahme) vorzunehmenden Pflanzungen, die unter maßgeblicher Beteiligung der Forstverwaltung stattfinden sollen, müssen derart ausgeführt werden, dass die in Ansatz gebrachten ökologischen Wertpunkte erfüllt werden. Ergänzend zu den im Rahmen des Forstausgleichs ergangenen Nebenbestimmungen ist daher eine Pflanzung im Trupp unter Beibehaltung von Freiflächen zwischen den Truppplantagen vorzunehmen.

A.8.54

Der HNB und der UNB der Städteregion Aachen sind jeweils der Baubeginn sowie der Abschluss der ökologisch wirksamen Baumaßnahmen mitzuteilen.

A.8.55

Die Baumaßnahmen sind regelmäßig von einer qualifizierten, landschaftsökologisch geschulten Fachkraft zu begleiten (Ökologische Baubegleitung). Dabei gelten folgende Nebenbestimmungen:

A.8.55.1

Eine ökologische Baubegleitung ist bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse allgemein sowie während der Durchführung der Maßnahmen im jeweiligen Bereich mindestens alle zwei Wochen in ökologisch sensiblen Bauabschnitten/-zeiten gegen Nachweis (Eintrag in das Baustellentagebuch sowie kurzen Bericht an die untere Naturschutzbehörde) zu leisten.

a) Die ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. mit den Auflagen festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die im Artenschutzgutachten aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einschließlich der jeweilig zu beachtenden Zeiten fachgerecht umgesetzt werden und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausschließt.

b) Sofern im Bauablauf eine Abweichung von den Festsetzungen erforderlich wird, ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich zuvor von der ökologischen Baubegleitung darüber zu unterrichten.

c) Es ist eine Dokumentation von der ökologischen Baubegleitung im Laufe der unterschiedlichen Bauphasen zu erstellen (Bautagebuch) und entweder nach jedem relevanten Bauabschnitt, mindestens aber monatlich an die zuständigen Naturschutzbehörden (BR Köln als Höhere Naturschutzbehörde –HNB- und Städteregion Aachen als zuständiger Unterer Naturschutzbehörde –UNB-) zu übersenden. Ansonsten sind eingriffs- und artenschutzrechtlich relevante Vorkommnisse im Baustellenprotokoll zu integrieren.

A.8.55.2

Sämtliche Beschäftigten der bauausführenden Firma sind vor Baubeginn der ökologisch wirksamen Baumaßnahmen vor Ort von der landschaftsökologisch geschulten Fachkraft in die Besonderheit der ökologisch sensiblen Bereiche und die damit einhergehenden Einschränkungen einzuweisen.

A.8.55.3

Der exakte Baubeginn, die landschaftsökologisch geschulte Fachkraft sowie der Oberbauleiter (vgl. A 8.14) sind der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde mit Namen und Baustellen-Telefonnummer bis spätestens 1 Woche vor Baubeginn zu benennen. Sollten unvorhergesehene Änderungen in der Bauausführung in den o. a. ökologisch sensiblen Bereichen notwendig sein, so ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu verständigen.

A.8.56

Die Maßnahmen V_{CEF1} bis V_{CEF3} werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG festgesetzt. Die Fertigstellung und die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen ist der Zulassungsbehörde sowie der (höheren) Naturschutzbehörde vor Baubeginn durch einen nachvollziehbaren Bericht anzuzeigen.

Landwirtschaft

A.8.57

Die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme sowie die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

A.8.58

Das Wegenetz für die Landwirtschaft ist während der Bauzeit für alle landwirtschaftlichen Grundstücke offen zu halten und etwaige Schäden während und nach Abschluss der Bauarbeiten sind zu beseitigen.

A.8.59

Sollte ein betroffener Landwirt einen Nachteil befürchten, kann er verlangen, dass der Vorhabenträger einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer NRW zur Regulierung von Aufwuchsschäden und der Bewertung von Flächenverlusten, Umwegeschäden, Kosten der Wiederherstellung an Flächen, Zäunen und sonstiger Infrastruktur beauftragt. Eine entsprechende Rahmenvereinbarung wird empfohlen.

A.8.60

Bei einer einstäubedingten schwerwiegenden Zerstörung von Waldwirtschafts- und Wanderwegen, sind diese durch den Betreiber der Stauanlage (Vorhabenträger) wiederherzustellen.

A.9 Hinweise

A.9.1

Wird mit der Bauausführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen, tritt der Plan außer Kraft, vgl. § 70 Abs. 1 WHG, § 104 LWG NRW, § 75 Abs. 4 VwVfG NRW.

A.9.2

Der Vorhabenträger hat die Nebenbestimmungen auf seine Kosten zu erfüllen.

A.9.3

Gemäß § 109 LWG bleibt es der BR Köln vorbehalten, sich zur Prüfung von Anträgen und Anzeigen sowie zur Gewässeraufsicht sachverständiger Personen oder Stellen zu bedienen. Auf die Kostenregelung des § 109 Abs. 2 LWG wird hingewiesen.

A.9.4

Das Tosbecken ist so auszubilden, dass möglichst kavitationsfreie Fließverhältnisse ermöglicht werden.

A.9.5.

Für die zur Trockenhaltung der Baugrube geplante offene Wasserhaltung und die Direkteinleitung des Wassers aus der Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei mir als Oberer Wasserbehörde als Folgemaßnahme erforderlich.

A.9.6.

Mit der Wirkung vom 01.07.1998 ist die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)“ – BGBL. I Nr. 35 vom 18.06.1998 – in Kraft getreten.

Sie fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 55, 50606 Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage beträgt.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig (Regelfall) oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung (z. B. in mehr als 7 m Höhe, in Baugruben mit mehr als 5 m Tiefe) ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erstellt werden.

A.9.7

Konnte ein Betroffener nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der Frist zur Geltendmachung von Einwendungen nicht voraussehen, so kann er verlangen, dass dem Vorhabenträger nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen auferlegt werden (§ 14 Abs. 6 WHG). Können die nachteiligen Wirkungen durch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene im Sinne des § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 WHG zu entschädigen. Auf § 75 Abs. 2 VwVfG NRW wird hingewiesen.

A.9.8

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z.B. wegen dauerhaft beanspruchter Grundflächen oder vorübergehend beanspruchter Grundflächen während der Baumaßnahme) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an den Vorhabenträger gerichtet werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so wird über die Forderung in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren durch die BR Köln nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW) vom 20.

Juni 1989 (GV. NW 1989 S. 366) entschieden. Sollten Entschädigungsansprüche auch in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht dem Betroffenen der ordentliche Rechtsweg offen.

A.9.9

Bauüberwachung und Bauabnahme (Bauzustandsbesichtigungen) der baulichen Anlagen einschließlich der Abnahme der landschaftspflegerischen Maßnahmen obliegen gemäß § 93 LWG i.V.m. Anhang II Nr. 20.1.31 und 22.1.58.6 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) der BR Köln als Planfeststellungsbehörde.

A.9.10

Für Aktivitäten zum Auffinden sowie zur Grabung und Bergung von Bodendenkmälern ist eine Grabungserlaubnis nach § 15 Abs. 1 DSchG NRW bei der Oberen Denkmalbehörde (hier: Städteregion Aachen) zu beantragen. Ihrem Antrag ist ein fachwissenschaftliches Konzept der beauftragten archäologischen Fachfirma beizufügen.

A.9.11

Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter sind gemäß § 26 Abs. 2 DSchG NRW berechtigt, das Grundstück zu betreten und die Einhaltung der denkmalrechtlichen Anforderungen zu überprüfen.

A.9.12

Nach Umsetzung der in Kap. 3.4.2 des Erläuterungsberichts (Ziffer 6.3 der planfestgestellten Antragsunterlagen) beschriebenen Anpassungsmaßnahmen am Regenüberlaufbecken (RÜB) Lambertsweg ist die Änderung der Bezirksregierung Köln, Dez. 54-Überwachung mitzuteilen.

B. Begründung

B.1. Beschreibung des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Hochwasserschutzmaßnahme durch den Bau eines von zwei Hochwasserrückhaltebecken am Vichtbach in der Gemeinde Roetgen.

Der Vichtbach (Gewässer-Nr. 28244) entspringt als Grölisbach in der Gemeinde Roetgen und mündet nach ca. 23 km Fließlänge in der Stadt Stolberg kurz vor Eschweiler in die Inde.

Im Oktober 2007 wurde der Hochwasser-Aktionsplan (HWAP) der Bezirksregierung Köln für die Einzugsgebiete von Inde und Vicht vorgelegt. Hierin zeigte sich, dass es bereits bei 5- bis 10-jährlichen Hochwasserereignissen zu schadhafte Überflutungen in den Ortslagen entlang der Vicht kommt. Im HWAP 2007 wurde das Schutzziel auf HQ100 festgelegt.

In der Vorstudie der Planungsgemeinschaft Hochwasserschutz Vicht vom Mai 2011 wurden dann die hydrologischen und hydraulischen Grundlagen für die Entwicklung

eines Hochwasserschutzkonzepts mit dem Schutzziel HQ100 geschaffen. Das Untersuchungsgebiet umfasst dabei alle Ortslagen entlang der Vicht, beginnend an der Dreilägerbachtalsperre bis hin zur Mündung in die Inde.

Auf dieser Grundlage wurde vom Vorhabenträger eine Vorzugsvariante ausgearbeitet, die aus den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen besteht und durch deren Kombination ein 100-jährlicher Hochwasserschutz entlang der Vicht angestrebt wird:

- Bau des HRB an der Vicht am Standort V 3.2 Rott
- Bau des HRB an der Vicht am Standort V 4 Mulartshütte
- Durchführung ergänzender lokaler Hochwasserschutzmaßnahmen in den Ortslagen Stolberg, Vicht, Zweifall und Mulartshütte

Als Folgemaßnahmen des Gewässerausbaus sind vom Vorhabenträger die Verlegung einer Trinkwasserleitung DN 600 des regionalen Wasserversorgers enwor (energie und wasser vor ort GmbH) aus der Uferböschung der Vicht in die Waldparzelle Gemarkung Rott, Flur 10, Flurstück 4 und Anpassungsmaßnahmen am Regenüberlaufbeckens (RÜB) Lambertsweg vorgesehen.

Kurz vor Abschluss der Entwurfsplanung durch den Vorhabenträger ereignete sich im Juli 2021 ein extremes Hochwasser im Einzugsgebiet der Vicht, bedingt durch ein ausgeprägtes Tiefdruckgebiet mit anhaltenden und intensiven Regenfällen über dem Westen Deutschlands. Dieses Extremhochwasser im Juli 2021, von dem unter anderem das Einzugsbiet von Inde und Vicht betroffen war, führte auch in Stolberg und Eschweiler zu massiven Zerstörungen.

Dies nahm der Vorhabenträger zum Anlass, die Planung vor Einreichung nochmal unter Einordnung dieses Extremereignisses und unter Überprüfung der Funktion der beiden HRB in einer solchen Situation zu prüfen.

Gegenstand des bei mir dann am 31.01.2023 beantragten Planfeststellungsverfahrens ist der Bau zweier Hochwasserrückhaltebecken (HRB) am Vichtbach an den Standorten Roetgen-Rott und Roetgen-Mulartshütte, auf die der Vorhabenträger die gesamte Planung ausgelegt hat. Der erste Standort für ein HRB mit einem Stauvolumen von 745.000 m³ ist in Roetgen-Rott vorgesehen. Das zweite HRB mit einem Stauvolumen von 394.000 m³ soll in Roetgen-Mulartshütte errichtet werden.

Nach DIN 19700-12:2004-07 ist das HRB in Roetgen-Rott als großes Becken und das HRB in Roetgen-Mulartshütte als mittleres Becken zu klassifizieren.

Mit Schreiben vom 25.11.2024 beantragte der Vorhabenträger eine abschnittsweise Zulassung des Baus gemäß § 69 Abs. 1 WHG derart, dass vorweg die Zulassung der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens in Roetgen-Rott V 3.2 beantragt wird. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss bezieht sich daher auf das HRB in Roetgen-Rott V 3.2.

HRB sind Absperrbauwerke des technischen Hochwasserschutzes, die dem temporären Rückhalt von Hochwässern bis zu einer bestimmten Jährlichkeit in Gewässern dienen.

Das HRB Roetgen-Rott V 3.2 ist als „grünes Becken“ geplant, d.h. es wird nicht dauerhaft eingestaut sein, sondern nur bei erhöhten Zuflüssen im Einzugsgebiet eingestaut, wodurch es zum gewünschten Hochwasserrückhalt kommt.

Die vorgesehene Steuerung des Beckens erfolgt über das Auslassbauwerk in Abhängigkeit der Öffnungsweite der Verschlussorgane im Auslassbauwerk, dem Wasserstand im Staubecken und dem Unterwasserstand im Vichtbach.

Es wird bei geringen Abflüssen (in hochwasserfreien Zeiten) durch ein ökologisches Durchgangsgerinne durchflossen. Steigen die Abflüsse an (permanente Messung der Wasserstände an dem Steuerpegel unterstrom der Auslassbauwerke und der Wasserstände im HRB) wird das ökologische Durchgangsgerinne geschlossen und das Schütz des Betriebsauslasses in Betriebsbereitschaft versetzt. Bei weiter steigenden Abflüssen kommt es durch automatische Regelung der Abgaben mittels des Tiefschützes des Betriebsauslasses zum Einstau des Beckens. Die Abgabe erhöht sich dabei stufenweise.

Das Auslassbauwerk soll in den Rückhaltedamm des Beckens integriert und als offenes, zweischütziges Durchlassbauwerk aus Stahlbeton hergestellt werden. Der Antrieb der Schütztafeln ist mittels Hydraulikzylindern vorgesehen. Eine mit zwei Fischbauchklappen ausgestaltete Hochwasserentlastungsanlage ist in das Absperrbauwerk integriert.

In hochwasserfreien Zeiten und Abflüssen $< 14 \text{ m}^3/\text{s}$ (HRB Rott) sind die Fischbauchklappen der Hochwasserentlastungsanlage vollständig gelegt und die Tiefschütze des Grundablasses und des Betriebsauslasses vollständig geöffnet. Dabei erfolgt der planmäßige Beckeneinstau und damit die Inanspruchnahme des Rückhalteraaumes bei einem Abfluss von $15,5 \text{ m}^3/\text{s}$ ($\sim \text{HQ1}$) im Vichtbach beim HRB Roetgen-Rott.

Das Hochwasserrückhaltebecken wird als Erddamm ausgeführt und wirkt im Vichtbachtal als Talriegel.

Das Absperrbauwerk des HRB Roetgen-Rott wird als klassischer Zonendamm bestehend aus einem Stützkörper, einem innenliegenden Dichtungskörper sowie eines landseitigen Kaminfilters mit Sohldrainage hergestellt.

Die Kronenhöhe des Dammbauwerkes in der Dammachse wird bei 322,60 m NN liegen, dabei wird das Bauwerk eine Höhe von mehr als 15 m, in der Dammkrone eine Breite von 5 m, am Dammfuß eine maximale Breite mit Ausrundungsbereich von ca. 100 m und eine Kronenlänge von ca. 210 m erreichen. Das Stauziel Z_v liegt bei 320,55 m NN.

Anhand einer Drosselung wird ein Rückhalt von Hochwasser bewirkt. Demnach staut sich das Becken bei Zuflüssen, die größer als die Drosselwassermenge sind, ein und schlagen das gesammelte Wasser zeitlich verzögert in den Unterlauf ab. Das Hochwasserrückhaltebecken ist nicht für den Dauerstau vorgesehen.

Für die Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens des HRB Rott wird die Ganglinie eines HQ100 infolge eines 12 Stunden-Regens zugrunde gelegt, aus der das größte Einstauvolumen resultiert (ca. 652.000 m^3). Zuzüglich einer Volumenreserve von 80.000 m^3 und einer angenommenen Vorfüllung von ca. 14.200 m^3 ergibt sich ein geplantes Beckenvolumen von ca. 745.000 m^3 .

Der planmäßige Beckeneinstau des HRB Rott beginnt bei einem Abfluss im Vichtbach von 15,5 m³/s.

Die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur bleibt im Beckenstauraum des HRB Rottgen-Rott V 3.2 weitgehend unverändert, während das Fließgewässer Vichtbach im Bereich der Dammdurchgangstrecke sowie unmittelbar unter- und oberstromig davon begradigt, ausgebaut und mit wassertechnischen Elementen (Pegel, Tosbecken) versehen wird.

Für die aquatische und terrestrische Durchgängigkeit wird die Vicht über einen Ökotothen mit rauer, besiedelbarer Sohle und seitlichen Bermen organismendurchgängig und belichtet (Tageslicht) durch den Damm geführt, während ein zweiter Durchlass das verstellbare Steuerbauwerk aufnimmt.

Während der Herstellung des Auslassbauwerks kann der Vichtbach in seinem ursprünglichen Gewässerbett verlaufen. Es sind lediglich bauzeitliche Gewässerüberfahrten einzurichten, die nach Abschluss der Maßnahme vollständig zurückgebaut werden. Darüber hinaus sind keine weiteren Maßnahmen am Vichtbach vorgesehen.

Die Planfeststellung erfasst alle Maßnahmen, die zum Vorhaben gehören. Dazu gehören auch alle Folgemaßnahmen, die ihrerseits erst durch das Vorhaben erforderlich werden, für das der Plan festgestellt wird. Folgemaßnahmen müssen insbesondere dann in die Planfeststellung mit einbezogen werden, wenn sie erforderlich sind, um nachhaltige Störungen anderer Anlagen zu beseitigen oder zu verhindern. Soweit Folgemaßnahmen die Zuständigkeit anderer Verwaltungsträger (Planungsträger) berühren, muss die Planfeststellungsbehörde dies bei ihrer Entscheidung berücksichtigen und sich grundsätzlich auf die Einbeziehung von Maßnahmen in ihrer Planung beschränken, die für die Funktionsfähigkeit des Vorhabens, das Gegenstand der Planfeststellung ist, unentbehrlich sind.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden mit den eigentlichen Gewässer- ausbaumaßnahmen festgesetzt und sind von dem Vorhabenträger als notwendige Folgemaßnahmen parallel zum Gewässerausbau auszuführen:

- Verlegung einer Wasserleitung DN 600 aus der Uferböschung der Vicht in die Waldparzelle Gemarkung Rott, Flur 10, Flurstück 4.
- Anpassung des Regenüberlaufbeckens (RÜB) Lambertsweg

Im Einstaubereich des HRB V 3.2 sowie unter der zukünftigen Dammaufstandsfläche verläuft derzeit linkseitig des Vichtbaches am Böschungsfuß des Talhanges eine Wasserversorgungsleitung DN 600 der enwor (energie und wasser vor ort GmbH) mit einem begleitenden Leerrohr für das Steuerkabel.

Diese Wasserleitung dient als Haupttransportleitung des Wasserversorgers enwor für die regionale Trinkwasserversorgung. Deshalb war die Verlegung der Trinkwasserleitung (TWL) erforderlich. Um die Zugänglichkeit zur TWL jederzeit (auch im Einstaufall) zu gewährleisten erfolgt die Neuverlegung der TWL am westlichen Talhang oberhalb des Vollstauziels ZV = 320,55 m+NN, zusammen mit der Anlage eines Unterhaltungsweges. Durch die historische Verlegung der TWL wurde die Vicht seinerzeit auf langen Streckenabschnitten begradigt und massiv mit Wasserbausteinen befestigt. Mit der

geplanten Verlegung der Leitung ist der Sicherungsbedarf nicht mehr gegeben, sodass der am stärksten begradigte und wegferne Bachabschnitt zwischen Station km 17.5 und 17.1, also auf einer Länge von 400 m durch Gewässerentfesselungsmaßnahmen entwickelt werden kann.

Die Einleitstelle des RÜB Lambertsweg in den Vichtbach und seine Entlastungsleitung und seine Pumpstation liegen zukünftig innerhalb der Einstaufläche des HRB V 3.2, so dass in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb des Vorhabenträgers, als Betreiber des RÜB, bauliche Anpassungsmaßnahmen für das RÜB Lambertsweg als erforderlich ermittelt wurden. Die fachliche Prüfung der geplanten Anpassungsmaßnahmen am RÜB Lambertsweg hat ergeben, dass es sich nicht um wesentliche Änderungen im Sinne von § 57 Abs. 2 LWG handelt.

Durch den Dammbau selbst und durch den ganz oder teilweisen Einstau im Hochwasserfall werden in Roetgen-Rott die Grundstücke in der Gemeinde Roetgen, Gemarkung Rott, Flur 1, Flurstücke 10, 160, 184, 320, 423, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 499, 500, 526, 548, 549, 559, 560, 574 und Flur 2, Flurstücke 52, 53, 54, 118 und Flur 4, Flurstücke 1, 4, 5, 13, 17, 19, 20, 142, 262, 378, 538, 539, 540, 548, 550, 556, 607, 660 und Flur 10, Flurstücke 1, 2, 4, 11, 12, 21 sowie Gemarkung Roetgen, Flur 14, Flurstücke 39, 87 dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen.

B.2. Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Verfahrensart

Das HRB Roetgen-Rott V 3.2 erfüllt aufgrund seines Stauvolumens und der Dammhöhe die Talsperrenkriterien des § 75 Abs. 1 LWG; es handelt es sich um ein Hochwasserrückhaltebecken i.S.d. § 75 Abs. 2 LWG.

Die Herstellung und die wesentliche Umgestaltung von Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sind Gewässerausbaumaßnahmen, für die gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 68 Abs. 1 WHG ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Für diese Planfeststellung gelten gemäß § 70 Abs. 1 WHG die §§ 13 Abs. 1 und 14 Absätze 3 bis 6 WHG entsprechend; im Übrigen gelten die §§ 72 - 78 des VwVfG NRW und die §§ 104 und 110 LWG sowie das Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dem vorliegenden Teil-Vorhaben handelt es sich um den Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio.m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert wird, für die nach Nr. 13.6.2 der Anlage 1 des UVPG die Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall vorgesehen ist.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG entfiel die Vorprüfung, weil der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat.

B.2.2. Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist gemäß §§ 1, 4 i.V.m. Anhang II Nr. 20.1.31.3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde.

B.2.3 Abschnittweise Zulassung

Im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes für den Vichtbach war ursprünglich die Feststellung des Plans für die Herstellung von zwei HRB, nämlich an den Standorten Roetgen-Rott V 3.2 und Roetgen-Mulartshütte V 4 beantragt.

Im Verlauf des Verfahrens beantragte der Vorhabenträger die abschnittsweise Zulassung gemäß § 69 Abs. 1 WHG, derart, dass vorweg die Zulassung der Errichtung des HRB Roetgen-Rott V 3.2 planfestgestellt werden soll.

Anlass dafür war, dass im Verlauf des Verfahrens beim Standort des kleineren HRB Mulartshütte eine naturschutzrechtliche Betroffenheit festgestellt wurde, die u.a. eine Ergänzung der diesbezüglichen Unterlagen mit einer erneuten Offenlage und ggf. auch weitere formale Verfahrensschritte zu diesen nachträglichen standortbezogenen Fachunterlagen erforderlich macht. Um das HRB Roetgen-Rott von den damit verbundenen etwaigen Verzögerungen zu verschonen, stellte der Vorhabenträger den Antrag auf abschnittsweise Zulassung.

Gemäß § 69 Abs. 1 WHG können Gewässerausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird.

Die Planung des anderen HRB ist ebenfalls bereits so detailliert, dass die Umweltauswirkungen in einer Gesamtschau des Gesamt-Vorhabens des Baus zweier HRBen überblickt und bewertet werden können. Die Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens wurden bereits zusammengefasst in einer gemeinsamen Umweltverträglichkeitsprüfung für beide HRBen untersucht und hierbei auch etwaige Wechselwirkungen betrachtet und bewertet.

Ein Außerachtlassen von Umweltauswirkungen des zweiten, noch nicht planfestgestellten HRB, ist daher nicht zu befürchten. Erhebliche Umweltauswirkungen, die erst im Zusammenwirken beider HRBen entstehen und die zugleich der Realisierung des Gesamtvorhabens, würde es in einem Planfeststellungsbeschluss zugelassen, entgegenstehen, bestehen ebenfalls nicht. Es lässt sich außerdem nicht feststellen, dass der Bau des zweiten planfestzustellenden HRB Roetgen-Mulartshütte (V4) solch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit sich bringen wird, dass sie einer Realisierung des Gesamtvorhabens entgegenstehen, noch, dass eine Vorwegzulassung des ersten HRB die erforderliche Einbeziehung erheblicher Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens unmöglich macht.

Soweit insbesondere noch die Umsiedlung der seltenen Moosarten am Standort des zweiten geplanten HRB in Roetgen-Mulartshütte (V 4) zu klären ist, ist dieser Aspekt standortspezifisch und kann dem HRB in Roetgen-Rott (V3.2) nicht entgegengehalten werden. Umgekehrt macht die abschnittsweise Zulassung des vorliegenden Beckens die erforderliche Berücksichtigung des Moos-Vorkommens nicht unmöglich.

Voraussetzung für eine abschnittsweise Zulassung ist nach der obergerichtlichen Rechtsprechung zudem, dass jeder Abschnitt, der einer eigenständigen Planung unterworfen ist, auch eine eigene wasserwirtschaftliche, bzw. hier Hochwasserschutzfunktion haben muss. Das bedeutet weiter, dass die Teilplanung auch dann noch sinnvoll ist und bleibt, falls sich das Gesamtplanungskonzept im Nachhinein aus irgendwelchen Gründen nicht realisieren lässt.

Eine Planfeststellung in Abschnitten setzt voraus, dass die Teilregelung von der Gesamtregelung abgetrennt werden kann und der Beschluss auch ohne den abgetrennten Teil eine selbstständige und rechtmäßige, vom Unternehmer und der Planfeststellungsbehörde so gewollte Planung zum Inhalt hat (BVerwG, Beschl. v. 7.12.1988, 7 B 98/88).

Die Becken sind technisch nicht in ihrer Betriebsweise aufeinander angewiesen. Sie können auch jedes für sich sinnvoll betrieben werden. Der Antrag des WVER vom 25.11.2024 belegt, dass die abschnittsweise Zulassung und damit auch das hiermit zugelassene Teil-Vorhaben eine so gewollte Planung darstellt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist das Teil-Vorhaben aufgrund der damit verbundenen Verbesserung des Hochwasserschutzes ebenfalls gewollt im Sinne der Rechtsprechung. Jedes der beiden HRB gewährleistet eine Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Unterlieger.

Die HRB V 3.2 und V 4 sind Teil eines umfassenden Hochwasserschutzkonzepts für die unterhalb liegenden Ortslagen an der Vicht, insbesondere Roetgen-Mulartshütte, Stolberg-Zweifall, Stolberg-Vicht und Stolberg-Innenstadt. Teil dieses Hochwasserschutzkonzeptes sind neben den beiden HRB V 3.2. und V 4 auch die Durchführung ergänzender lokaler Hochwasserschutzmaßnahmen in den Ortslagen Stolberg, Vicht, Zweifall und Mulartshütte, die sämtlich nicht in der Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde liegen und nicht Teil oder Antragsgegenstand des Planfeststellungsantrags des Vorhabenträgers vom 31.01.2023 sind.

Üblicherweise wird bei der Erstellung von Hochwasserschutzkonzepten als anzustrebendes Schutzziel ein HQ 100 (hundertjährliches Hochwasserereignis) zugrunde gelegt.

Die beiden HRB V 3.2 und V4 wurden vom Vorhabenträger in einem gemeinsamen Planfeststellungsvorhaben zusammengefasst, weil sich im Rahmen der Variantenuntersuchung zur Erreichung des vorgenannten Schutzziels herausgestellt hat, dass sich eine Kombination von diesen beiden HRB-Standorten als für den Hochwasserrückhalt im Einzugsgebiet am wirkungsvollsten und am zeitnahsten realisierbar erweist.

Im Rahmen der Variantenuntersuchung wurde durch beide HRB V 3.2 + V4 eine voraussichtliche Abflussreduzierung von rd. 35 % für Stolberg ermittelt.

Bei der alleinigen Umsetzung nur jeweils eines der beiden HRB werden voraussichtlich Abflussreduzierungen von rd. 25 % mit HRB V 3.2 und rd. 19 % mit HRB V 4 für Stolberg erreicht.

Unabhängig von der gewählten Variante müssen innerhalb der Ortslagen ergänzende Hochwasserschutzmaßnahmen ergriffen werden.

Im Ergebnis bringt jedes der geplanten Einzelbecken Hochwasserschutzeffekte, aber in der Kombination beider HRBen kann letztlich der höchste zeitnah zu erreichende Effekt erzielt werden.

Soweit teilweise in der Rechtsprechung für eine Abschnittsbildung zudem verlangt wird, dass es sich nach den Vorschriften des materiellen Wasserrechts um ein einziges, in Abschnitte unterteiltes Vorhaben und nicht um mehrere getrennte Vorhaben handelt, die voneinander unabhängig verwirklicht werden können und sollen, ist festzuhalten, dass die HRBen nicht nur erst in ihrem Zusammenwirken den überwiegenden Teil des Hochwasserschutzes für die Unterlieger bewirken, sondern dass der Vorhabenträger weiterhin beabsichtigt, beide Becken letztendlich möglichst gemeinsam zu bauen und insoweit Synergieeffekte, insbesondere bei der Erbauung der HRBen, zu nutzen. Auch aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander und ihrer Gleichartigkeit sind die HRBen als ein einziges, in Abschnitte unterteilbares Vorhaben anzusehen.

Anhaltspunkte, die gegen die Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens sprechen, sind nicht ersichtlich.

Die Voraussetzungen für die abschnittsweise Zulassung liegen demnach vor.

B.2.4. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Vorhabenträger hat am 31.01.2023 in der Fassung vom 25.11.2024 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 WHG mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung von zwei HRB am Vichtbach, an den Standorten Roetgen-Rott V3.2 und Roetgen-Mulartshütte, beantragt.

Der Plan hat auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln (BR Köln) in der Zeit vom 03.05.2023 bis zum 02.06.2023 bei der Gemeinde Roetgen und den Städten Stolberg und Aachen während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegen. Die Kommunen hatten Zeit und Ort der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Einwendungsfrist gemäß § 21 Abs. 2 UVPG, d.h. bis einschließlich 03.07.2023, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben waren. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen

ausgeschlossen seien und dass in einem späteren Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden könne.

Es wurde darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Der Vorhabenträger legte hierzu einen UVP-Bericht vor, der ebenfalls ausgelegt wurde.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Durch die Offenlage des Plans erfolgte gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens.

Parallel erfolgte gemäß § 27a VwVfG NRW eine Veröffentlichung des Inhaltes des Antrages auf der Homepage der BR Köln und gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf dem zentralen UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen.

Außerdem wurden die Planunterlagen folgenden Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme übersandt:

- BR Köln, Dezernat 51 (Höhere Naturschutz- und Obere Fischereibehörde)
- BR Köln, Dezernat 32 (Regionalplanung)
- Städteregion Aachen
- Stadt Aachen
- Stadt Stolberg
- Gemeinde Roetgen
- LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Landwirtschaftskammer (LWK) Nordrhein-Westfalen,
- Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
- Industrie und Handelskammer (IHK) Bonn/Rhein-Sieg

Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen (Naturschutzverbände) ebenfalls durch Übersendung der Planunterlagen von dem Vorhaben unterrichtet und ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

Während der Einwendungsfrist sind Stellungnahmen der Behörden und von anerkannten Naturschutzverbänden eingegangen.

Hierbei haben mein Dezernat 32 für Regionalplanung, die Stadt Aachen, die Gemeinde Roetgen, die IHK Aachen und die LVR-Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege in ihren Stellungnahmen weder Bedenken geäußert noch Hinweise oder Anregungen ins Verfahren eingebracht.

Als private Einwender haben ein/e Einwohner/in aus Roetgen (Einwender/in Nr. 1), die BDKJ Jugendbildungsstätte Rolleferberg (Einwender Nr. 2), ein/e Einwohner/in aus

Roetgen-Rott (Einwender/in Nr. 3) und der Waldkinder Roetgen-Natur (er)leben e.V. (Einwender Nr. 4) Einwendungen erhoben.

Die Stellungnahmen der Behörden, der Naturschutzverbände und die Einwendungen sind am 15.04.2024 bei der Bezirksregierung Köln erörtert worden. Der Erörterungstermin ist fristgerecht ortsüblich bekannt gemacht worden.

Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift gefertigt worden, die den Verfahrensbeteiligten übersandt wurde.

Zu dem HRB Standort Roetgen-Mulartshütte V 4 legte der Vorhabenträger im Oktober 2024 nachträglich Unterlagen im Zusammenhang mit standortspezifischen, artenschutzrechtlichen Themen vor, die zum HRB V4 eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit den nachträglich eingereichten Ergänzungen zum landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlich machte.

Dies nahm der Vorhabenträger zum Anlass am 25.11.2024 eine abschnittsweise Zulassung des Baus derart zu beantragen, dass er vorweg die Zulassung der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens in Roetgen-Rott beantragt.

Mit Schreiben vom 12.03.2025 wurde dem Vorhabenträger im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, zu der geplanten Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung Stellung zu nehmen. Die vom Vorhabenträger daraufhin am 24.04.2025 vorgetragenen Anmerkungen und Änderungswünsche wurden - soweit sinnvoll und geboten - berücksichtigt.

Die Anforderungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wurden beachtet.

B.3. Angaben zur Umweltverträglichkeit nach UVPG

Für das Vorhaben ist nach Ziffer 13.6.2 der Anlage 1 des UVPG als Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio.m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden, eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen. Diese entfiel, da der Vorhabenträger gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt hat. Die UVP war nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient.

Als UVP-pflichtiges Vorhaben muss der Planfeststellungsbeschluss die Angaben gemäß § 26 Abs. 1 UVPG enthalten. Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Bescheids nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften, vgl. § 26 Abs. 3 UVPG.

Die umweltbezogenen Nebenbestimmungen sowie die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen i.S.d. § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UVPG sind in Abschnitt A.8 dieses Beschlusses enthalten.

Zu der Begründung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 UVPG, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, gehören Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit (Gliederungspunkt B.3.1), die zusammenfassende Darstellung i.S.d. § 24 UVPG (Gliederungspunkt B.3.2), die begründete Bewertung i.S.d. § 25 UVPG (Gliederungspunkt B.3.3) sowie die Erläuterung, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde (Gliederungspunkt B.3.4).

B.3.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Planfeststellungsbehörde hat die nach § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 UVPG erfolgte hier durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren im Planfeststellungsverfahren sowie über das UVP-Portal NRW und entsprach damit den nach § 18 Abs. 1 UVPG einzuhaltenden Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, 5 bis 7 VwVfG NRW und den §§ 19 - 20 UVPG.

Details zur Öffentlichkeitsbeteiligung siehe unter B.2.4 „Ablauf des Planfeststellungsverfahrens“.

B.3.2 Zusammenfassende Darstellung

Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf Grundlage der nach § 16 UVPG beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen gemäß § 17 UVPG, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 18 UVPG eine zusammenfassende Darstellung nach Maßgabe des § 24 UVPG.

Die Darstellung der Umweltauswirkungen beruht auf Prognosen über die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und über hierdurch ausgelöste umwelterhebliche Kausalprozesse. Grundlage dieser Prognosen sind die Erfahrungen der Praxis sowie die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik. Die zusammenfassende Darstellung soll danach eine Gesamtab schätzung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sein. Sie enthält Aussagen über Art, Umfang und Häufigkeit oder Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen.

Die zusammenfassende Darstellung enthält die für eine Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen und ist damit eine Dokumentation des (umweltbezogenen) entscheidungserheblichen Sachverhalts.

Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen, die durch das Projekt hervorgerufen werden können, einschließlich der insoweit relevanten Merkmale des Vorhabens und des Standorts und ergriffenen Maßnahmen dargestellt. Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch die Anlage hervorgerufenen Auswirkungen im Untersuchungsraum (maximale Eintauchfläche des Beckens bei Vollstau sowie als erweitertes Untersuchungsgebiet einen 200 m Radius um Dammstandort und Eintauchfläche).

Sie dient der Gesamtabstimmung der Umweltauswirkungen und enthält **keine Bewertungen**.

Auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Bezirksregierung Köln sind durch das Vorhaben hauptsächlich die im Folgenden dargestellten Umweltauswirkungen einschließlich Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten und im Folgenden näher beschriebenen Schutzgüter zu erwarten. Etwaige Merkmale des Vorhabens und Standorts sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie etwaige Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.v. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-4 UVPG werden beim jeweils betroffenen Schutzgut nachfolgend mit beschrieben.

Auf die detaillierten Beschreibungen des UVP-Berichts (7.4 der planfestgestellten Antragsunterlagen) wird ergänzend Bezug genommen.

B.3.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere Gesundheit

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische und psychische Gesundheit des Menschen oder sein Wohlbefinden zu treffen. Dabei sind ausdrücklich nicht nur diejenigen Auswirkungen zu betrachten, die die Schwelle zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits Belästigungen unterhalb dieser Schwelle.

Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben vielfach Auswirkungen auf den Menschen. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen bzw. das Kapitel B.3.2.9 „Etwaige Wechselwirkungen“ verwiesen. An dieser Stelle werden Auswirkungen durch Lärm und Luftschadstoffe sowie die Beeinträchtigung der Erholungsbereiche im Planungsraum beschrieben.

Wohnen, Wohnumfeld und Freizeitnutzung

Das HRB V 3.2 liegt in direkter Nachbarschaft der Ortslage Roetgen-Rott, die geschlossene Bebauung liegt in etwa 200 m Entfernung zum Talrand des Vichtbachs.

Im geplanten Stauraum des HRB befinden sich derzeit ein Jugendzeltplatz und ein Waldkindergarten.

Den Bachlauf begleiten Fuß- und/oder Wirtschaftswege. Der Eifelsteig, als überregionaler Wanderweg führt im Planungsraum des HRB im Bereich des Jugendzeltplatzes über den Vichtbach.

Als baubedingte nachteilige Auswirkungen auf den Menschen sind Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen durch den Baubetrieb und Bauverkehr über die Bauzufahrt, soweit hierdurch bebaute Gebiete berührt werden, und Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion insbesondere der Wegenutzbarkeit durch Baustraßen und Baustellenverkehr zu erwarten.

Bauzeitlich entstehen Luft- und Lärm-Emissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und LKW-Transportfahrten. Es werden erhebliche Mengen Boden bewegt, wodurch für die Dauer der Bauzeit eine große Anzahl von LKW-Fahrten erforderlich ist. Hinzu kommen Materialtransporte (Beton, Spundwände, etc.). Diese Beeinträchtigungen umfassen die geplante Bauzeit von 36 Monaten.

Diese Beeinträchtigungen sind auf den Zeitraum der Bauausführung beschränkt. Die baubedingten Auswirkungen und Störungen sind unvermeidbar, jedoch zeitlich auf die Bauphase begrenzt und werden in der Regel nur tagsüber stattfinden. Durch die Festsetzung der im Baulärmgutachten (Ziffer 6.3, IIIa, 05 Anhang_D_Baulärmgutachten) vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen wird die Belastung weiter abgemildert.

Als dauerhafte anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind die dauerhafte Unterbrechung eines Rundwanderweges (A3/4/5) sowie die zukünftige Einschränkung der Nutzbarkeit des Staubereichs für die Jugendarbeit (Zeltplatz, Waldkindergarten) zu erwarten, für die beiden betroffenen Jugendeinrichtungen wurden vom Vorhabenträger Ersatzstandorte gefunden und den betroffenen Organisationen angeboten, s. dazu Ziffer B.6.8 und B.6.10 (Einwendungen Jugendzeltplatz und Waldkindergarten) dieses Beschlusses

Die sonstigen Freizeitnutzungsmöglichkeiten (Wandern) können nach Baufertigstellung aufgrund der Bauausführung als „grünes Becken“ in der hochwasserfreien Zeit weitestgehend unverändert fortgeführt werden.

Die Umsetzung eines Teils des Hochwasserschutzkonzeptes für den Vichtbach bedingt als dauerhafte anlagenbedingte vorteilhafte Auswirkung eine Verminderung des Schadenspotentials an Leben und Eigentum im Hochwasserfall.

B.3.2.2 Schutzgut Tiere

Das Vichtbachtal bietet zahlreichen Tierarten Lebensraum.

Die Bestandserfassung erfolgte durch die gezielte Geländeuntersuchung und Konfliktanalyse für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien sowie für ausgewählte Säugetiere im Frühjahr/ Sommer 2011 bis in das Jahr 2014 und wurde im Frühjahr/Sommer 2018 und 2020 aktualisiert. Dabei wurden neben Begehungen, Niströhren, Wildkameras, die Lockstoffmethode, Nachtsichtgeräte und Wärmebildkameras verwendet.

Einzelheiten zu den örtlichen Erhebungen sowie der Art und Häufigkeit der Untersuchungen ergeben sich aus dem Faunistischen Gutachten in VIII Artenschutzprüfung (Ziffer 6.8 der planfestgestellten Antragsunterlagen). In diesem Gutachten sind auch

die vollständigen Artenlisten mit Angabe des Schutzstatus und der aktuellen Rote-Liste-Einstufung aller Arten aufgeführt.

Es wurden für die beiden Beckenstandorte jeweils die Arten der Tiergruppen Fledermäuse, Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien und aquatische Fauna untersucht.

Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet des HRB V 3.2 wurden die nachfolgend aufgeführten Arten dokumentiert, bzw. sind zumindest als Vorkommen nicht auszuschließen: Bartfledermaus, Baummarder, Breitflügelfledermaus, Eichhörnchen, Feldhase, Fuchs, Rehwild, Rotwild, Schwarzwild, Waschbär, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Haselmaus, und Wildkatze.

Amphibien und Reptilien

Im Untersuchungsgebiet V 3.2 wurden die nachfolgend aufgeführten Amphibien und Reptilienarten nachgewiesen: Bergmolch, Erdkröte, Fadenmolch, Grasfrosch, Feuersalamander, Waldeidechse und Blindschleiche.

Alle Tierarten sind gleichermaßen von den baubedingten Auswirkungen wie Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen durch den Baubetrieb und Bauverkehr über die Bauzufahrten betroffen.

Im Bereich des Dammes und der Zuwegungen kommt es zu Verlust an stark frequentierten Amphibienlaichplätzen. Hier wird neben temporären Schutzmaßnahmen während der Laichplatzwanderung als dauerhafte Maßnahme ein Restwasserabschnitt des Vichtbaches als Altarm dauerhaft als Ersatz- und Amphibienlaichgewässer vorgesehen und erhalten bleiben.

Diese Auswirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt; abgesehen von der Dammaufstandsfläche und den Betriebswegen werden sich langfristig am Gesamtbiotop keine wesentlichen Änderungen durch das als grünes Becken konzipierte HRB ergeben.

Am Dammstandort und an der neuen Trasse der Trinkwasserleitung kommt es baubedingt zur Entfernung von Vegetationsstrukturen und vereinzelt auch von Höhlenbäumen als Aufzucht- und Winterquartier.

Hierzu sind zur Vermeidung- und Minderung Schutzmaßnahmen in Form der Kontrolle, dem vorbeugenden Verschluss und entsprechenden Fällzeiträumen von potentiellen Fledermausquartieren und die bauvorlaufende Kontrolle, ggf. Umsiedlung und angepasste Unterhaltungspflege für potentielle Haselmausvorkommen vorgesehen.

Als betriebsbedingte Auswirkung besteht für alle nicht flugfähigen Tierarten durch den Betrieb eines Rückhaltebeckens die Gefahr des Ertränkens während des Einstauzeitraums im Hochwasserfall. Diese Gefahr unterscheidet sich aufgrund der natürlichen Ausgestaltung des Flusstals nicht wesentlich von den allgemeinen Hochwassergefahren im Vichtbachtal vor Errichtung des HRB.

Allenfalls das Dammbauwerk wirkt als neuer Querriegel im Talraum, dieses wirkt aufgrund seiner Böschungsneigung allerdings nicht erheblich als Wanderungshindernis und ist grundsätzlich für alle Tierarten passierbar.

Als Vermeidungsmaßnahme sind regelmäßige, flächige, wenige Zentimeter hohe „ökologische Besspannungen der Aue“ (Talsohle), ähnlich sogenannten ökologischen Flutungen vorgesehen, um Flora und Fauna eine Adaption an sich verändernde Standortbedingungen zu ermöglichen und Verluste zu vermeiden.

Vogelarten

Im Untersuchungsraum wurden eine Vielzahl an Vogelarten (z. T. auch mit Brutvorkommen) nachgewiesen. Einige der nachgewiesenen Arten gelten als planungsrelevant und/oder sind regional gefährdet. Nachgewiesen wurden: Eisvogel, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rauchschwalbe, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Star, Waldkauz, Waldlaubsänger, Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Grünspecht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Mauersegler, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Stockente, Sumpfmehse, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wasseramsel, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp und Zaunkönig.

In der Bauausführung ist vor allem durch Baustellenverkehr, Baulärm und Bodenbewegungen, die mit großer Flächenbeanspruchung durch Herstellung der neuen Gewässertrasse, Zwischenlagerung von Bodenmaterial und dem Wegfall einzelner Gehölzstrukturen verbunden sein werden, mit Störungen der ansässigen Vogelarten in ihrem bisherigen Jagd- und Bruthabitat zu rechnen.

Durch die Entfernung von Vegetationsstrukturen und vereinzelt von Horst- und Höhlenbäumen während der Bauphase kann es insbesondere in der Reproduktionsphase der Brutarten zu Störungen von Gelegen und zu Brutausfällen kommen.

Dem kann durch eingeschränkte Fällzeiträume (01.10.-31.12.) vorgebeugt werden.

Langfristig sind durch die Herstellung des HRB und den Betrieb keine nennenswerten Habitatverluste oder andere Beeinträchtigungen bei den Vogelarten zu erwarten.

Aquatische Fauna:

Am Standort Roetgen-Rott sind insgesamt 350 m naturnahe Bachabschnitte des Vichtbaches mit den typischen Arten Bachforelle, Groppe, Schmerle und Bachneunauge sowie das Makrozoobenthos betroffen.

Das Makrozoobenthos und die Fischfauna zeigen für den Vichtbach eine „allgemeine Degradation“ durch „Strukturdefizite im Gewässer“.

Für die aquatische Fauna kommt es zu Beeinträchtigungen durch die Trockenlegung, Überbauung oder Verlegung von strukturreichen Gewässerabschnitten des Vichtbaches im Dammbereich und die Gefahr von Eintrübungen durch Sedimenteinträge während der Bauzeit.

Die Gefahr von Eintrübungen wird durch Gewässerschutz bei Arbeiten am Vichtbach, der auch durch entsprechende Nebenbestimmungen festgelegt wurde, s. Ziffer A.8.25 des Beschlusses, gemindert.

Während der Bauphase ist die Gewässerdurchgängigkeit dadurch gewährleistet, dass der bisherige Bachverlauf bis zur Herstellung des neuen durch das Drosselbauwerk führenden Gewässerverlaufs bestehen bleibt.

Langfristig wird die Gewässerdurchgängigkeit durch den Ökostollen an mindestens 165 Tagen im Jahr unbeschränkt sichergestellt werden; dass die Durchgängigkeit nicht an noch mehr Tagen sichergestellt werden kann, ist der geringen natürlichen Wasserführung des Vichtbaches geschuldet und stellt damit keine Verschlechterung zum natürlichen Zustand dar.

B.3.2.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Am Standort Roetgen-Rott V 3.2 kommt es zu temporären und dauerhaften Eingriffen in die Biotoptypen: Nadelwald, Laubwald, sonstige und Bach- und Ufergehölze, Grünland und stehende Kleingewässer. Es wurden vierzehn Rote-Liste-Arten angetroffen: Sumpf-Schafgarbe, Gewöhnliche Akelei, Heil-Zist, Sumpfdotterblume, Stern-Segge/Igel-Segge, Glatte Segge, Breitblättriger Stendelwurz, Moor-Binse, Margerite, Gewöhnlicher Hornklee, Kuckucks-Lichtnelke, Schwarze Teufelskralle, Brennender Hahnenfuß und Kleines Helmkraut.

Während der Bauphase werden Biotope durch die Bautätigkeit und zur Errichtung des Dammbauwerks und der Verlegung der Trinkwasserleitung gestört und teilweise überprägt, d.h. dauerhaft zerstört.

Eine weitere Beeinflussung kann durch die Einbindung des Dammes in das Grundgestein entstehen. Dabei wäre es möglich, dass der innerhalb der gesetzlich geschützten Feuchtweide liegende Zufluss und der diesen speisende, oberhalb der Weide liegende Quellbereich, beeinflusst wird.

Im betroffenen Gebiet ist die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters jedoch gering und wenig ergiebig.

Die Anreicherung der oberflächennahen Grundwasserhorizonte mit Bedeutung für die Vegetation findet hier auch über Hangdruckwasser und Ausspiegelung der Vichtwasserstände in den Talschottern statt, die anlagebedingt nicht verändert werden.

Deshalb sind diesbezügliche, mögliche Beeinträchtigungen durch das Bauwerk allenfalls sehr gering.

Die Verluste durch dauerhaften Eingriff in Biotope werden nach Maßgabe des LBP vollständig ausgeglichen.

Die Verluste an Baum- und Waldbeständen werden mit dem Faktor 1,5 ausgeglichen, s. zur Waldumwandlung Ziffer A.3.2 und B.9.3 dieses Beschlusses.

Dagegen sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sowie die biologische Vielfalt im Übrigen durch den Einstau zeitlich auf wenige Tage pro Hochwassereignis beschränkt.

Die betroffenen Lebensräume wie der Erlen-Auwald, Kleingewächse, Quellbereiche oder Feuchtvegetation sind gegen kurzzeitige, d.h. wenige Tage währenden Einstau im Betriebsfall wenig empfindlich.

Als Vermeidungsmaßnahme sind regelmäßige, flächige, wenige Zentimeter hohe „ökologischen Besspannungen der Aue“ (Talssohle), ähnlich sogenannten ökologischen Flutungen vorgesehen, um Flora und Fauna eine Adaption an sich verändernde Standortbedingungen zu ermöglichen und Verluste zu vermeiden.

B.3.2.4 Schutzgut Fläche/Boden

Der Boden stellt aufgrund seiner Regelungsfunktionen im Naturhaushalt als Träger der Bodenfruchtbarkeit, Lebensraum für Bodenorganismen, höhere Pflanzen und Tiere, Wasserspeicher und Filter ein generell zu erhaltendes Gut dar. Zum Boden gehört auch dessen flächenmäßige Ausdehnung, was mit dem Schutzgut Fläche ausdrücklich beschrieben ist und deren Verbrauch damit im Auge hat. Alle nicht überbauten bzw. versiegelten Flächen sind deshalb grundsätzlich von Bedeutung für den Naturhaushalt und hoch empfindlich gegenüber Verdichtung und Versiegelung.

Die Inanspruchnahme der bauzeitlichen Flächen erfolgt entsprechend den Bauphasen und dem Baufortschritt.

Durch die Bauarbeiten kommt es im Baufeld durch Befahren mit schweren Baumaschinen zu Verdichtungen. Zudem wird Oberboden teilweise abgetragen und über einen längeren Zeitraum in Mieten bis zum Wiederauftrag nach Fertigstellung der Bauwerke gelagert. Die Bodenstruktur wird durch Verdichtung und Umlagerung nachhaltig gestört.

Auf den Bauflächen besteht grundsätzlich die Gefahr einer Kontaminierung der offenen Bodenflächen durch Leckagen und andere Unfälle. Durch den Einbau von ortsfremden Bodenmaterial besteht darüber hinaus die Gefahr des Eintrags von schädlichen Stoffen in den Boden.

Um diese Einträge zu minimieren, sind bodenchemische Untersuchungen im Hinblick auf den Schadstoffgehalt der aufzubringenden Bodenmaterialien durchzuführen.

Dauerhafte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden ergeben sich durch die Dammaufstandsfläche, die neue Trinkwassertrasse und Wartungswege, die zu Bodenverdichtung und teilweise zu neuer Flächenversiegelung führen.

Durch Festlegung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung (NB A.8.40 - A.8.44) werden die baubedingten Auswirkungen fachlich kontrolliert und vermindert.

B.3.2.5 Schutzgut Wasser

Das Fließgewässer Vichtbach ist im Planungsraum weitestgehend als „natürlich“ eingestuft.

Bei unsachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Unfällen kann es während der Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen des Vichtbachs und des Grundwassers kommen.

Durch die Herstellung des Dammbauwerks und der Pegelstrecke kommt es zu einer Befestigung der Bachsohle des Vichtbachs, insbesondere im Bereich des Drosselbauwerks, des Tosbeckens und der Pegelstrecke.

Dabei wird der Vichtbach innerhalb des Dammbauwerkes in einem offenen Gerinne geführt, der teilweise als Ökostollen mit durchgehend naturnahem Sohlsubstrat ohne Sohlabstürze ausgestaltet wird. Dadurch bleibt die Gewässerdurchgängigkeit des Fließgewässers Vicht gewährleistet.

Eine Veränderung der Grundwasserstände ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die hierfür wesentlichen Abflussverhältnisse des Vichtbachs und Grundwasserzuflüssen aus den Talhängen unverändert bleiben.

B.3.2.6 Schutzgut Klima/Luft

Durch die Baumaßnahmen kommt es während der Bauausführung zu Schadstoffbelastungen der Luft, insbesondere durch Baumaschinen und Fahrzeuge.

Durch die Existenz des Dammes als Querriegel im Bachtal und das grüne Becken werden die klimatischen Funktionen der Fläche nicht derart verändert, dass für das Lokalklima (Kaltluftentstehung und-transport) und die Luftqualität (bis auf Baustelleneffekte) Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Klima, als natürliche Lebensgrundlage künftiger Generationen und unter dem Gesichtspunkt des weltweiten Klimawandels bestehen insbesondere durch die baubedingten Emissionen einschließlich der Emissionen zur Herstellung der verwendeten Materialien für das Bauwerk. Nach Inbetriebnahme sind die Emissionen gering, da nur die Messtechnik dauerhaft und die Hydraulik im Einstaufall betrieben wird. Der Betrieb erfolgt mit Strom. Für nähere Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Kapitel B.8.4 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ dieses Beschlusses verwiesen.

B.3.2.7 Schutzgut Landschaft

Innerhalb und am Rande des Planungsraums existieren Schutzausweisungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Landschaft. So werden durch das Dammbauwerk, die Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten das Naturschutzgebiet NSG ACK-109 (NSG Vichtbachtal mit Groelis-, Schlee- und Lensbach) und die Landschaftsschutzgebiete LSG-5203-0011 (LSG-Münsterwald) und LSG-5303-0004 (LSG-Wiesen um Rott), alle festgesetzt im Landschaftsplan IV –Stolberg – Roetgen, Kreis Aachen, tangiert.

Darüber hinaus ist die mit den Sinnen wahrnehmbare Ausprägung von Natur und Landschaft als Schutzgut zu betrachten.

Das Landschaftsbild im Planungsraum stellt sich heute als weitgehend natürliches Bachtal dar.

Beide, Schutzgebiete und Landschaftsraum, sind voraussichtlich während der Bauausführung auf und im direkten Umfeld der Baustellen- und Baulagerflächen in ihrer Funktion, Nutz- und Erfahrbarkeit durch Rodungen, Bachausbauten und Baustraßen eingeschränkt und beeinträchtigt.

Das Dammbauwerk mit seinen technischen Anlagen wird zukünftig als weithin sichtbarer Querriegel das Tal durchschneiden und die freie Sicht und das damit verbundene Naturerlebnis beeinträchtigen (negative ästhetische Sichtwirkung).

Durch hohe Böschungen, ein betoniertes Drossel-, bzw. Auslassbauwerk, befestigte Unterhaltungswege mit Wendehammer, Gebäude, die Begradigung des Vichtbachverlaufes und die Rodung von Gehölzen wird eine Oberflächenveränderung und Technisierung des Landschaftsbildes in der walddreichen naturnahen Umgebung herbeigeführt.

Wegen der Lage des HRB in dem relativ engen Talraum und der dichten Gehölzbestockung der umgebenden Talhänge ist die Beeinträchtigung auf den engen Talraum begrenzt.

Im Nahbereich des HRB V3.2 sind zur Minderung von dauerhaften Beeinträchtigungen der Sichträume Anpflanzungen von Sichtschutzgehölzen vorgesehen.

B.3.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum liegen Relikte des zwischen 1938 und 1944 errichteten, bzw. ausgebauten Westwalls, als Teil der militärischen Befestigungslinie „Vorstellung Aachen“, im geplanten Staubereich vor. Im Bereich des Dammbauwerks liegen keine Hinweise auf Fundstellen vor.

Ein Aufdecken von archäologischen Bodendenkmälern wäre durch die Bauarbeiten zwar grundsätzlich möglich, diese sind dann entsprechend der allgemeinen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes vom Vorhabenträger zu behandeln.

Deshalb sind Beeinträchtigungen durch die Bauausführung von Kultur- und sonstigen Sachgütern durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Als dauerhafte anlagenbedingte Auswirkung bedingt die Umsetzung eines Teils des Hochwasserschutzkonzeptes für den Vichtbach, eine Verminderung des Schadenspotentials an denkmalgeschützten Bauwerken entlang des Vichtbaches im Hochwasserfall sowie an sonstigen Sachgütern, z.B. Häusern.

B.3.2.9 Etwaige Wechselwirkungen

Die Aufnahme des Begriffs der Wechselwirkungen in den Bereich der Schutzgüter des UVPG bringt zum Ausdruck, dass die Umwelt als ein System zu betrachten ist. Die oben beschriebenen Schutzgüter stehen nicht ohne jeden Zusammenhang nebeneinander. Sie stehen vielmehr in vielfältigen Beziehungen zueinander, weshalb auch die Vernetzung der verschiedenen Umweltkomponenten dargestellt und die Auswirkungen des Vorhabens hierauf beschrieben und bewertet werden sollen.

Die vielfältigen Beziehungen zwischen den Komponenten kommen in den Beschreibungen der Vorpunkte bereits zum Ausdruck und sollen daher an dieser Stelle nur noch einmal zusammengefasst werden.

Der Planungsraum setzt sich aus mehreren, das Landschaftsbild prägenden Elementen zusammen, die ihrerseits wiederum Funktionen als Lebensraum für Fauna und Flora sowie als Erholungsraum für den Menschen haben.

Jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beinhaltet gleichzeitig eine Verringerung der Erholungseignung des Raumes für den Menschen. Jede Vernichtung von Landschaftsbild prägenden Elementen bedeutet gleichzeitig eine Verringerung der Biotopausstattung der Landschaft mit unmittelbaren Folgen für Fauna und Flora.

Gleiches gilt für die Zerschneidung der Landschaft durch ein technisches Dammbauwerk, das gleichzeitig für eine Zersplitterung und Isolation der Biotopstrukturen sorgen kann.

Lärm ist kein den Menschen allein in seiner Wohnumgebung oder den Erholungsmöglichkeiten betreffendes Problem. Vielmehr wird es während der Bauausführung zu einer Beunruhigung der dort lebenden Tierarten kommen. Nur Arten mit einer hohen Toleranzgrenze können in Baustellennähe verbleiben; eine vorübergehende Änderung der Artenstruktur ist somit denkbar.

Luftverunreinigungen und Bauemissionen können nicht nur auf den Menschen wirken, sondern auch auf Kulturbauwerke und unmittelbar auch auf Fauna und Flora. Mittelbar können Schadstoffe über den Eintrag in Boden, Oberflächen- und Grundwasser auf Menschen, Pflanzen und Tiere zurückfallen.

Mit dem Gewässerbauvorhaben sind zahlreiche nachteilige Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden.

Die meisten der nachteiligen Umweltauswirkungen beschränken sich jedoch auf die Bauausführung und sind damit temporär begrenzt.

Das nahe Umfeld der Maßnahme bietet während der Bauphase ausreichend strukturell vergleichbaren Rückzugsräume für die meisten betroffenen Arten, so dass eine Wiederbesiedlung der baubetroffenen Areale nach Fertigstellung schnell erfolgen wird.

So wie Umweltauswirkungen des Vorhabens verschiedene Schutzgüter unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigen können, können auch die gewählte Konzeption des Bauwerks oder auch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen unterschiedlichen Schutzgütern zugutekommen.

Beispiel hierfür ist die Ausgestaltung der Hochwasserschutzanlage als grünes Becken, dass lediglich im Hochwasserfall zielgerichtet eingestaut werden wird. Dadurch ist gewährleistet, dass abgesehen von der aus Sicherheitsgründen zukünftig nicht mehr gegebenen Nutzbarkeit als Zeltplatz oder Waldkindergarten, der Stauraum des HRB in der ansonsten überwiegend hochwasserfreien Zeit weitgehend unverändert von Mensch und Tier als Freizeit- und Lebensraum genutzt werden kann.

Durch die im Regelfall nur kurzen Einstauzeiten (das aufgestaute Wasser wird i.d.R. nach einem Hochwasserereignis nach wenigen Tagen wieder abgelassen) wird es am HRB insbesondere im Stauraum langfristig nicht zu Biotop- oder Artenverschiebungen kommen.

B.3.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene begründete Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung wird eine Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge durchgeführt. Eine Abwägung mit anderen, nicht umweltrechtlichen Belangen wird in diesem Stadium nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat die erforderlichen Grundlagen für eine Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens zu ermitteln. Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind diese im Rahmen der folgenden Untersuchungen entsprechend den Vorgaben des UVPG ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt und dargestellt worden insbesondere in den Unterlagen zur/zum:

- IV Umweltverträglichkeitsstudie mit UVP-Bericht und Fachbeitrag WRRL
- V Landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB)
- VII FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe 1)
- VIII Artschutzprüfung
- IX Bodengutachten
- XII Historisch-archäologischen Gutachten.
- Abschätzung der Lebenszyklus-CO₂-Emissionen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind die Flächenüberbauung durch den Dammkörper und seine Gründung sowie eine streckenweise Befestigung des Fließgewässers Vichtbach verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und Habitatflächen für die lokale Tierwelt, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes sowie der Erholungsqualität der Landschaft.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind die dauerhaft erforderliche Verlegung von Jugendfreizeitnutzungen (Jugendzeltplatz und Waldkindergarten) und im Einstaufall - zumindest temporäre - Veränderungen der Boden-, der Überflutungs- und der Grundwasserverhältnisse, der Lebensbedingungen für Pflanzen- und Tierarten, Veränderungen der land- und forstwirtschaftlichen sowie fischereilichen Nutzbarkeit des Gebiets sowie die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Zu den betriebsbedingten vorteilhaften Auswirkungen zählt andererseits auch die dauerhafte Verbesserung des Schutzes vor den verheerenden Auswirkungen von Hochwasserereignissen im Vichtbachtal. Das HRB dient als Hochwasserschutzmaßnahme der Gefahrenabwehr im Katastrophenfall.

Baubedingte Auswirkungen des Vorhabens können sich aus dem Baubetrieb, den damit verbundenen Nutzungseinschränkungen, den Baustelleneinrichtungen, dem Bau-

stellenverkehr, Gewässergefährdungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen ergeben. Diese sind aber nur temporär und fallen daher weniger ins Gewicht.

Zusammenfassend betrachtet wirken die einzelnen Faktoren jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die dauerhafte Flächenversiegelung), z. T. lassen sie sich nur qualitativ beschreiben (z.B. der Baulärm während der Baustellenzeiten).

Neben den als belastend zu betrachtenden Auswirkungen (Flächenverlust, Baustellenauswirkungen) sind auch die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Nutzung des Rückhalteriums gegeben. Zu nennen sind insbesondere die Dämpfung von Hochwasserwellen zum Schutz von Menschen und anderer Lebewesen und Kultur- und Sachgüter unterhalb sowie die Verlängerung von Vorwarnzeiten, damit sich Menschen im Katastrophenfall besser in Sicherheit bringen können.

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG bewertet die Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze, also des jeweiligen Fachrechts. Die fachrechtliche Bewertung im Einzelnen wird unter B.4. vorgenommen. Zusammenfassend werden die Ergebnisse der fachrechtlichen Prüfung hier i.R.d. begründeten Bewertung vorweg dargestellt, um § 25 Abs. 1 UVPG gerecht zu werden. Die Bewertung nach Maßgabe des Fachrechts stellt sich insbesondere wie folgt dar:

Im Rahmen des LBP, des Boden- und des Archäologischen Gutachtens werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft und Kulturgüter dargestellt. Insbesondere im LBP werden geeignete Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz der Vorhabenauswirkungen auf die betroffenen Umweltschutzgüter entwickelt. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft können mit diesen Maßnahmen insgesamt bei wertender Betrachtung ausreichend kompensiert werden.

Der UVP-Bericht und die UVS berücksichtigen darüber hinaus auch Nutzungen von Wasser, Boden, Natur und Landschaft. Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sind sachgerecht. Das gilt auch für die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe. Die einzelnen Schutzgüter wurden gebührend behandelt und gewürdigt, relevante Lücken oder rechnerische oder methodische Fehler sind nicht zu erkennen. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet.

Ausgehend von den beschriebenen Auswirkungen dieses Vorhabens auf die verschiedenen umweltbezogenen Schutzgüter ist festzustellen, dass diese Auswirkungen nach Maßgabe des Fachrechts einer Zulassung des Vorhabens nicht im Wege stehen.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt in seiner Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind vor dem Hintergrund der Eingriffsregelung des BNatSchG und des LNatSchG

NRW zu sehen. Danach sind die vorhandenen Eingriffe einschließlich derer in die abiotischen Landschaftsfaktoren Boden, Wasser sowie Luft/Klima vollständig durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert.

Gleiches gilt für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, auch in seiner Erholungsfunktion.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde verstößt das Vorhaben nicht gegen Verbote des europäischen und nationalen Artenschutzrechts, da die Betroffenheit der Arten bei Bedarf sachgerecht durch entsprechende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen abgemildert wird.

Die Artenschutzprüfung mit der späteren Plausibilitätsprüfung zeigt im Ergebnis, dass sich der Erhaltungsgrad aller betroffenen oder potenziell betroffenen lokalen Populationen der im Planungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten trotz der bau- und anlagebedingten temporären Störungen und der vergleichsweise geringen Habitatverluste nicht erheblich verschlechtert.

Durch die konzipierten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie die geplanten CEF-Maßnahmen (CEF: „continuous ecological functionality-measures“) wird sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang trotz der Herstellung der Hochwasserschutzbauwerke erhalten bleiben.

Das Vorhaben trägt den Belangen des Grund- und Oberflächenwasserschutzes angemessen Rechnung.

Im Hinblick auf den Schutz sonstiger Sachgüter ist festzuhalten, dass jedwede Inanspruchnahme von Grundeigentum, auch etwaige Nutzungseinschränkungen einer sachgerechten Entschädigungsregelung zugeführt werden können.

Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt und die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert.

Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem jeweiligen Fachrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

Näheres zur Einhaltung des Fachrechts wird in Teil B.4 ausgeführt.

B.3.4 Erläuterung der Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP

Die Angaben des UVP-Berichts wurden berücksichtigt i.S.d. § 26 Abs. 1 Nr. 3 d) UVPG, soweit dies fachrechtlich geboten war, etwa um Schutzmaßnahmen festzulegen. Die begründete Bewertung findet darüber hinaus Eingang in die Abwägungsentscheidung. Die eingegangenen behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit, namentlich in Form von Einwendungen, wurden ebenfalls bei der Prü-

fung des Fachrechts berücksichtigt. Sie waren Anlass für die Formulierung von Nebenbestimmungen, soweit sie berechtigt waren. Soweit Einwendungen nicht stattzugeben war, werden sie zurückgewiesen.

B.4 Materiell-rechtliche Bewertung

Der Vorhabenplan ist materiell rechtmäßig. Die erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben (B.4.1), es liegen keine zwingenden Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 WHG vor (B.4.2), den Stellungnahmen und Einwendungen kann hinreichend Rechnung getragen werden (B.6), insbesondere durch Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen (B.7) und auch in Ausübung des allgemeinen, für alle planfeststellungsbedürftigen Vorhaben geltenden Planungsermessens stellt sich das Vorhaben nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Gründe als geboten dar (B.8.).

B.4.1 Planrechtfertigung

Angesichts der enteignungsrechtlichen Vorwirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses gem. § 71 WHG und § 101 Abs. 1 LWG bedarf die Planung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einer auch vor Art. 14 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz standhaltenden Rechtfertigung (BVerwG, Urteil vom 06.12.1985 - 4 C 59/82 -, NJW 1986, S. 1508). Hiernach ist die Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig.

Das gilt auch für wasserwirtschaftliche Planungsvorhaben aus dem Bereich des Gewässerausbaus sowie des Deich- und Dammbaus gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist. Sie ist nicht nur zu prüfen, wenn Dritte für das Vorhaben enteignet werden sollen, sondern immer dann, wenn das Vorhaben mit Eingriffen in Rechte einhergeht. So schützt Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) den Eigentümer auch vor mittelbaren Beeinträchtigungen seines Eigentums durch ein planfeststellungsbedürftiges Vorhaben.

Die Planrechtfertigung erfordert mithin die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmt (fachplanerische Zielkonformität) und ob das Vorhaben für sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein.

Die erforderliche Planrechtfertigung ist bezogen auf ein konkretes wasserrechtliches Vorhaben dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier des WHG und LWG NRW – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist.

Dabei ist ein Vorhaben nicht erst erforderlich, wenn es unausweichlich, sondern wenn es objektiv „vernünftigerweise“ geboten ist.

Diesen Anforderungen genügt der festgestellte Plan zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens an dem Standort V 3.2 in Roetgen-Rott als Teil eines übergreifenden

Hochwasserschutzkonzeptes für die Anliegergemeinden am Vichtbach, aufgrund der nachstehenden Ausführungen.

Hochwasserschutz bzw. der Schutz vor Überschwemmungen sind integraler Bestandteil des wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystems und werden in den geltenden Vorschriften wie der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG – WRRL), der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (RL 2007/60/EG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) konkret als Zielsetzung ausgewiesen. So sind unter anderem nach dem Bewirtschaftungsgrundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern soweit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Ferner hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Schutz vor Überflutungen ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung ist (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. März 1998 – 1 BvR 1084/92 -, NVwZ 1998, 725; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 22. Juli 2004 – 7 CN 1.04 -, NVwZ 2004, 1507).

Der Hochwasseraktionsplan (HWAP) Inde/Vicht der BR Köln von 2007 wies für die Vicht einen deutlichen Handlungsbedarf zur Verbesserung des Hochwasserschutzes aus und veranlasste den Vorhabenträger, einen verbesserten Hochwasserschutz am Vichtbach zu planen.

Das Extremhochwasser im Juli 2021 und seine verheerenden Auswirkungen am Vichtbach und in seinen angrenzenden Gemeinden führte den Bedarf an einem verbesserten Hochwasserschutz drastisch vor Augen.

Das beantragte Gesamtvorhaben „Bau zweier HRB Standort V 3.2 Rott und Standort V 4 Mulartshütte“ des Wasserverbands Eifel-Rur dient dem Hochwasserschutz in den Ortslagen entlang der Vicht. Auch jedes HRB für sich genommen dient dem Hochwasserschutz. Das angestrebte Schutzziel der Gesamtmaßnahme ist hierbei ein Ereignis mit der Jährlichkeit $T_N = 100a$.

Dieses Schutzziel wird durch die Kombination der hier betrachteten Maßnahmen (Bau zweier HRB) mit ergänzenden lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen in den Ortslagen Stolberg, Vicht, Zweifall und Mulartshütte (hier nicht betrachtet) angestrebt. Daraus resultierend entsteht eine Verminderung der Gefährdung von Menschen sowie eine Reduzierung von Sachschäden und Schadstoffeinträgen in das Gewässer.

Die vorliegende Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes berücksichtigt dabei die wasserwirtschaftliche Zielsetzung für oberirdische Gewässer gemäß des §27 Abs.1/2 Nr.1 WHG, die eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potentials sowie des chemischen Zustands untersagt. Durch die Errichtung von ökologischen Durchganggerinnen werden die gewässerökologischen Beeinträchtigungen durch die Bauvorhaben auf ein unbedingt notwendiges Minimum reduziert.

Mit einem verbesserten Hochwasserschutz können Gefahren für Leib und Leben der Menschen und Schäden, die durch eine Überflutung entstehen würden, in weiten Be-

reichen deutlich reduziert werden. Zwar ist darauf hinzuweisen, dass es keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gibt, unabhängig von den Anstrengungen und Investitionen, die für Hochwasserschutzanlagen unternommen werden.

Aufgrund höherer, häufigerer und länger andauernder Hochwasserereignisse infolge veränderter Niederschlagsgeschehen aufgrund des mit dem Klimawandel verbundenen generellen Temperaturanstiegs ist die Umsetzung von Hochwasserschutzkonzepten wie der Bau von Hochwasserrückhaltebecken zur Kappung extremer Hochwasserspitzen dennoch eine geeignete Maßnahme zur Reduzierung der Hochwassergefahr. Für die mittleren Breiten geht der Fifth Assessment Report (Fünfter Sachstandsbericht) des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) (Weltklimarat) davon aus, dass Wetterextreme zunehmen werden und u. a. extreme Niederschläge häufiger und intensiver auftreten werden. Im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen wird u. a. die Errichtung von Deichen und Wasserspeichern als Anpassungsmaßnahme genannt.

Dabei hat die Variantenuntersuchung des Vorhabenträgers nachvollziehbar aufgezeigt, dass der anzustrebende Hochwasserschutz von HQ100 nicht mit einer Einzelmaßnahme erreichbar ist.

Deshalb hat der Vorhabenträger im Wesentlichen folgende Hauptziele und Maßnahmen für die wasserwirtschaftliche Planung formuliert:

- Hochwasserschutzkonzept zur Erreichung eines 100-jährlichen Hochwasserschutzes entlang der Vicht
- Bau des Hochwasserrückhaltebeckens an der Vicht am Standort V 3.2 in Roetgen-Rott
- Bau des Hochwasserrückhaltebeckens an der Vicht am Standort V 4 in Roetgen-Mulartshütte
- Durchführung ergänzender lokaler Hochwasserschutzmaßnahmen in den Ortslagen Stolberg, Vicht, Zweifall und Mulartshütte in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörden

Die vom Vorhabenträger vorgenommene Planung berücksichtigt neben dem angestrebten Hochwasserschutzziel die ortstypische Ausprägung des Vichtbaches und seiner Umgebung im Planungsraum. Bei der Suche nach möglichen Lösungen, die zur Zielerreichung am besten geeignet sind, wurden verschiedene Varianten betrachtet und in den Antragsunterlagen als mögliche Planungsvarianten dargestellt und nachvollziehbar geprüft.

Das HRB dient der Sicherheit der Bevölkerung, da durch seinen Einsatz bei einem Hochwasser eine Überflutung der unterliegenden Ortslagen im besten Fall verhindert, mindestens aber verzögert werden kann.

Daher ist das Planvorhaben, dieses HRB als ersten Baustein eines umfänglichen Hochwasserschutzkonzeptes für den Vichtbach zur Abwehr der Hochwassergefahren zu schaffen, vernünftigerweise geboten und damit gerechtfertigt.

Soll ein Vorhaben abschnittsweise verwirklicht werden, ist für die Bejahung der Plan-

rechtfertigung weiterhin erforderlich, dass für das Gesamtvorhaben ein Bedarf besteht und die Abschnittsbildung zur Durchführung des Gesamtvorhabens „vernünftigerweise geboten“ ist, vgl. BayVGH, Beschl. v. 15.11.2010, Az. 8 CS 10.2078, Rn. 11 - *juris*.

Das Hochwasserschutzkonzept hat die unmittelbare Notwendigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen für die bebauten Bereiche entlang der Vicht belegt, dabei wird für Stolberg die größte Reduzierung des HQ 100 erforderlich.

Das Hochwasserereignis vom Juli 2021 hat die Notwendigkeit nochmals drastisch vor Augen geführt und wurde bei der Planung mitbetrachtet.

Würden die zusammen beantragten HRB Roetgen-Rott und Roetgen-Mulartshütte weiterhin formal in einem Planfeststellungsverfahren fortgeführt, könnte es durch Aspekte, die nur den anderen Standort betreffen – insbesondere die Klärung der rechtlich angemessenen Berücksichtigung der Vorkommen seltener Moosarten –, bei der als erforderlich angesehenen zeitnahen Umsetzung der Einzelvorhaben des Hochwasserschutzkonzeptes zu unnötigen Verzögerungen kommen.

Der Vorhabenträger hat daher am 25.11.2024 die abschnittsweise Zulassung beantragt, um möglichst frühzeitig die Umsetzung des ersten und größeren der beiden am Vichtbach geplanten HRB vorantreiben zu können. Dadurch kann ein wesentlicher Baustein des dreigliedrigen Hochwasserschutzkonzeptes (HRB Roetgen-Rott V 3.2, HRB Roetgen-Mulartshütte V 4 und Hochwasserschutzmaßnahmen in Stolberg) ggf. zügiger ausgeführt und der Schutz der Unterlieger bereits absehbar wesentlich verbessert werden.

Damit ist die Abschnittsbildung vernünftigerweise geboten und der Plan auch insoweit in der vorliegenden Form gerechtfertigt.

B.4.2 Keine Versagensgründe nach § 68 Abs. 3 WHG

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlichen Vorschriften erfüllt werden.

Eine dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung von Hochwasserrisiken entstehen gerade nicht, da das HRB dem Schutz vor Hochwasserrisiken dient. Eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen geht mit dem Vorhaben ebenso wenig einher, weil das Vichttal als Rückhalteraum gerade erhalten und intensiver zur Rückhaltung genutzt wird.

Auch sonstige Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht ersichtlich.

Die Anforderungen des WHG sowie sonstige öffentliche Vorschriften sind erfüllt. Hierzu im Einzelnen:

B.4.2.1 §§ 27, 47 WHG

Das beantragte Vorhaben erfolgt bei Flusskilometer 16,8 der Vicht im Oberflächenwasserkörper (OFWK) DE_NRW_28244_3400.

Das Vorhaben ist mit dem Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG vereinbar:

Eine Verschlechterung gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG liegt vor, sobald es zu einem negativen Klassensprung einer der biologischen oder chemischen Qualitätskomponenten kommt.

Die Anforderung des § 27 Abs.1 Satz WHG ist erfüllt.

Der Bau der beiden Hochwasserrückhaltebecken steht der Zielerreichung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 WHG) nicht entgegen. Im Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan 2021 sind für den OFWK DE_NRW_28244_3400 neben verschiedenen Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen aus Punktquellen auch eine Vielzahl an hydromorphologischen Maßnahmen festgelegt. Denkbar wäre ein Konflikt mit der LAWA Maßnahme 69 (Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen baulichen Anlagen). Diese zielt jedoch auf die Herstellung der Durchgängigkeit an einem bestehenden Bauwerk ab.

Es steht jedoch der Zielerreichung entgegen, neue Anlagen zu bauen, die eine Durchgängigkeit des Gewässers verschlechtern. Dies ist bei der vorgelegten Planung nicht der Fall, da die Planung einen organismendurchgängigen Durchlass „Ökostollen“ vorsieht. Dieser gewährleistet eine Migration zwischen den Gewässerabschnitten der Vicht im Unter- und Oberlauf.

Die im Rahmen der Planung vorgesehene Ausgestaltung des Vichtverlaufes im zukünftigen Staubebereich stellt eine Strukturverbesserung und ökologische Aufwertung des Gewässers dar. Die geplanten Aufforstungsvorhaben mit Auengehölzen decken sich mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplanes. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die geplante Maßnahme der Zielerreichung nicht entgegensteht, vielmehr in einzelnen Aspekten diese begünstigt.

Da ein Einstau des Gewässers und damit die Veränderung des OFWK nur im Hochwasserfall und jeweils kurzzeitig erfolgt, ist mit einer Veränderung des chemischen Zustands des OFWK durch den Betrieb des HRB ebenfalls nicht zu rechnen.

Der durch das Vorhaben betroffene und damit für die Bewertung relevante Grundwasserkörper 282.1 2 befindet sich sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem guten Zustand. Das Bewirtschaftungsziel ist erreicht. Da weder durch die Bauphase, noch durch die Anlage selbst oder den Betrieb der Anlage relevante Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten sind, ist eine Verschlechterung nicht zu erwarten und der Erhalt des Bewirtschaftungszieles anzunehmen.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit § 47 WHG ist gegeben.

Zusammenfassend kann ich feststellen, dass im Fachbeitrag EG-Wasserrahmenrichtlinie unter Zugrundelegung der korrekten Annahmen fachlich plausibel dargestellt wird, dass der geplante Bau des HRB mit den §§ 27 und 47 WHG vereinbar ist. Die geplante Baumaßnahme steht weder dem Verschlechterungsverbot noch dem Zielerreichungsgebot gemäß EG-WRRRL entgegen.

B.4.2.2 §§ 33, 34 WHG

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Die Anforderungen an die Mindestwasserführung nach § 33 WHG sind eingehalten. Bei dem geplanten HRB handelt es sich um ein sogenanntes „grünes Becken“. Dies bedeutet, dass es erst bei Hochwasserabflüssen zum Einstauen der Bauwerke kommt. Bei allen Abflüssen im Bereich des natürlichen Niedrig- und Mittelwasserabflusses (MNQ:0,098, MQ 0,6 m³/s), welche bei der Betrachtung des Mindestabflusses relevant sind, wird die gesamte Abflussmenge der Vicht durch das HRB weitergeleitet. Dabei durchfließt das Wasser vollumfänglich das Niedrigwassergerinne bzw. das Niedrigwassergerinne und den Ökodurchlass. Erst ab Abflüssen > 14 m³/s wird der Ökodurchlass verschlossen, um den Austrag der natürlichen Sohle infolge steigender Sohl Schubspannung im Bereich des Durchlasses zu verhindern. Abflüsse > 14 m³/s werden über den Betriebsauslass abgegeben. Bei allen für den Fischaufstieg relevanten Abflüssen zwischen Q30 (ca. 0,17 m³/s) und Q330 (ca. 1,2 – 1,3 m³/s) wird somit die gesamte zur Verfügung stehende Abflussmenge weitergeleitet.

Das geplante Vorhaben wirkt sich somit nicht auf die Mindestwasserführung der Vicht im Bereich Q30 – Q330 aus und ist mit den Anforderungen an die Mindestwasserführung gemäß § 33 WHG vereinbar.

Es ist zusätzlich anzumerken, dass zum Erreichen der erforderlichen Wassertiefe für die Bemessungsfischart Bachforelle, ein Abfluss von 0,17 m³/s erforderlich wäre. Der Abfluss von 0,17 m³/s entspricht einem Q135. Grundsätzlich liegen die natürlichen Niedrigwasserabflüsse an angrenzenden Gewässerabschnitten aber unterhalb von 0,17 m³/s, so dass die vorhandenen im natürlichen Gerinne befindlichen Wassertiefen sogar geringer sind als die nachgewiesenen Wassertiefen im Ökodurchlass.

Gemäß § 34 Abs. 1 WHG darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen.

In Bezug auf die erforderliche Durchgängigkeit i.S.d. § 34 Absatz 1 WHG ist festzuhalten, dass zwar die hydraulische und geometrische Dimensionierung des Niedrigwassergerinnes zur Sicherstellung der längszonalen Fischdurchgängigkeit den a.a.R.d.T. (DWA-M 509) nicht entspricht. Von der Standard-Bemessung ist jedoch nach DWA-M 509 abzuweichen, wenn das Gewässer abflussarm ist. Das Gewässer Vicht ist im betrachteten Bereich so abflussschwach, dass eine uneingeschränkte lineare Fischdurchgängigkeit schon aus hydrologischen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

Vor diesem Hintergrund beeinträchtigt die gewählte Dimensionierung des Niedrigwassergerinnes die Durchgängigkeit des Gewässers in seiner natürlichen Form nicht. Soweit die fischpassierbaren Bauwerke stets und insbesondere nach Unwetterereignissen und Hochwasserabschlüssen von Treibgut sowie Sedimentablagerungen freigehalten werden, bleibt daher die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten i.S.d. § 34 Absatz 1 WHG. Mit A.8.45 wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

B.4.2.3 § 36 Abs. 2 WHG i.V.m. § 75 Abs. 1 und Abs. 2 LWG

Als weitere Voraussetzung des WHG verlangt § 36 Abs. 2 WHG, dass Stauanlagen und Stauhaltungsdämme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden und die Anforderungen an den Hochwasserschutz gewahrt sein müssen.

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik lassen sich diejenigen Prinzipien und Lösungen bezeichnen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der Praktiker durchgesetzt haben. Die Vorschriften sonstiger technischer Regelwerke kommen hierfür als geeignete Quellen in Betracht. Insbesondere sind es bei Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens die einschlägigen Normen DIN 19700 Teil 10 und 12, DIN 1054 und DIN 19702.

Die fachtechnische Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind und die Anforderungen an den Hochwasserschutz gewahrt sind.

B.4.2.4. § 77 WHG

§ 77 WHG ist im Rahmen einer Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Die Anforderungen des § 77 WHG stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach § 77 Absatz 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Nach § 77 Abs. 2 WHG sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens wird gerade ein gesteuerter Rückhalteraum für Hochwasser geschaffen. Den vom Vorhaben betroffenen Flächen wird ihre Funktion als Rückhalteflächen daher gerade nicht genommen. Auch sind keine früheren Überschwemmungsgebiete erkennbar, die als Rückhalteflächen geeignet und wiederherzustellen wären.

B.4.2.5. Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der beleb-

ten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Als Gewässerausbauverfahren erfüllt das planfestgestellte Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur in NRW (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) die Merkmale eines solchen Eingriffs. Die Errichtung des HRB Roetgen-Rott V 3.2 mit seinen Folgemaßnahmen beeinträchtigt die Natur und Landschaft, durch Verlust von Lebensräumen, bauzeitliche Störungen, dauerhafte Überbauung und im Betriebsfall (Einstau im Hochwasserfall) ggf. Schädigung bzw. Absterben von Vegetationsbeständen und Tierarten im Stauraum.

Der Vorhabenträger hat daher nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13, 15 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt sind sie, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Nach der Regelung des § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen von Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Ergibt diese Abwägung die Zulässigkeit des Vorhabens, hat der Vorhabenträger gem. § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Es besteht damit zunächst ein Vermeidungsgebot, d. h. die primäre Verpflichtung des Vorhabenträgers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Dies heißt jedoch nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Eingriffswirkungen durch das Vorhaben um jeden Preis betreiben muss.

Alternativen, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen ist, müssen vielmehr zumutbar sein (vgl. Definition der Vermeidbarkeit in § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot hat daher keinen absoluten Vorrang und unterliegt wie jedes staatliche Gebot dem Übermaßverbot.

Vielmehr erfordert das Vermeidungsgebot, dass die mit dem Eingriff verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, die vermieden werden können.

Der Vorhabenträger kommt dem Gebot der Vermeidung und Minderung des Eingriffs durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Maßnahmen hinreichend nach.

Die durch die Maßnahme ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die festgelegten Naturschutzmaßnahmen vollständig kompensiert. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf Kapitel 5.3.5 des LBP, s. Ziffer 7.5 der planfestgestellten Planunterlagen, verwiesen.

Auch die Anforderungen an den Schutz des betroffenen Naturschutz- sowie der Landschaftsschutzgebiete sowie der gesetzlich geschützten Biotope werden erfüllt. Gemäß § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 BNatSchG bestehen insoweit bestimmte Handlungsverbote. Nähere Bestimmungen und Konkretisierungen dieser Verbote enthält der Landschaftsplan IV –Stolberg – Roetgen, Kreis Aachen. Das Vorhaben zählt wegen der mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu den grundsätzlich unzulässigen Handlungen im Sinne dieser Regelungen. Sie schließen das Vorhaben konkret jedoch nicht aus und die Befreiungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen der § 67 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 3 BNatSchG sind erfüllt. Das Vorhaben ist aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bzw. des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich (vgl. Ausführungen zur Planrechtfertigung) und die Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Insbesondere die Befreiungen zu den Schutzgebietsbestimmungen des vom Vorhaben direkt betroffenen Naturschutzgebietes NSG ACK-109 (NSG Vichtbachtal mit Groelis-, Schlee- und Lensbach) und der am Rande betroffenen Landschaftsschutzgebiete LSG 5203-011 (LSG-Muensterwald) und LSG-5303-0004 (LSG-Wiesen um Rott) erfolgt auf Grundlage des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Die vorhabenbedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen für die Erstellung des Dammbauwerks, die Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzufahrten liegen im NSG ACK-109 und zwischen den beiden genannten LSG.

Nach den im zugrundeliegenden Landschaftsplan IV –Stolberg - Roetgen des Kreises Aachen für alle im Landschaftsplan festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbotsvorschriften ist es verboten, im Naturschutz, bzw. im Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen (2.1 Ziffer 1 bzw. 2.2 Ziffer 1 des Landschaftsplan IV) zu errichten.

Darüber hinaus ist es gemäß 2.1 Ziffer 7 bzw. 2.2 Ziffer des Landschaftsplan IV verboten, Aufschüttungen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern sowie gemäß 2.1 Ziffer 12 bzw. 2.2 Ziffer 12 des Landschaftsplan IV stehende oder fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vor, da für das Vorhaben aus Gründen des Hochwasserschutzes ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und vertretbare Alternativen zur Umsetzung zu den im Vichtbachtal geplanten HRB nicht bestehen.

Um sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht mehr als unbedingt notwendig den Schutzzweck der Gebiete beeinträchtigt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert und das Landschaftsbild erhalten bleibt, wurden naturfachliche Nebenbestimmungen insbesondere in Form der Auferlegung einer naturfachlichen Baubegleitung festgelegt. Der Aufwand, der aus den zu befolgenden Auflagen entsteht, ist auch im Hinblick auf die Erlaubnis, das Vorhaben in einem Naturschutz-, bzw. in Landschaftsschutzgebieten zu realisieren, angemessen.

Die Anforderungen an den Schutz von Natur und Landschaft sind damit gewahrt.

Durch die Planfeststellung wird gem. § 70 Abs. 1 WHG, § 104 LWG NRW, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belangen festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die naturschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen waren daher in diesem Planfeststellungsbeschluss mitzuerteilen.

B.4.2.6 FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung untersuchte der Vorhabenträger, ob der Bau der HRB zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete DE-5104-301 „Indemündung“, DE-5303-303 „Buchenwälder bei Zweifall“, DE-5203-301 „Wehebachtäler und Leyberg“, DE-5203-308 „Schlangenberg“, DE-5203-303 „Brockenberg“, DE-5203-309 „Steinbruchbereich Bernhardshammer und Binsfeldhammer“, DE-5203-305 „Bärenstein“ und DE-5203-306 „Hammerberg“ führen kann und damit die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen würde. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ergab, dass für keines der Gebiete eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung unter Beteiligung der Höheren Naturschutzbehörde an.

B.4.2.7 Artenschutz

Das Gewässerausbauvorhaben widerspricht nicht den Anforderungen des Artenschutzrechtes.

Aufgrund der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund konkreter Hinweise planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Nach dem bei diesem Vorhaben einschlägigen nicht habitatgebundenen besonderen Artenschutz ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Maßnahme wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (s. Anlage 6.8 des Beschlusses) durchgeführt. Im Untersuchungsraum wurden planungsrelevante Arten nachgewiesen, die durch Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt fest, dass insgesamt durch die Baumaßnahme eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. BNatSchG in Hinblick auf planungsrelevante und europäisch geschützte Arten (wildlebende Vogelarten sowie Fledermaus- und Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) ausgeschlossen werden können. Das Ergebnis des Fachbeitrages macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für nachgewiesene und potenziell vorkommende planungsrelevante Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen, die Verbotstatbestände erfüllen würden, zu erwarten. Insoweit treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz sind Gegenstand der die UVP und den LBP inklusive artenschutzrechtlichem Fachbeitrag beinhaltenden Untersuchungen zu Natur- und Umwelt.

Die in diesen Unterlagen enthaltenen und insbesondere auf dem zugehörigen Fachbeitrag zum Artenschutz basierenden Aussagen zu den betroffenen Biotopen sowie ihrer Flora und Fauna stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Grundlage für eine entsprechende Planungsentscheidung dar.

Die aufgeführten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

B.5 Anforderungen des Klimaschutzes

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nach Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 S. 1 Bundesklimaschutzgesetz (KSG).

Die Bestimmung in Art. 20a GG verpflichtet den Staat – auch in Verantwortung für künftige Generationen – zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; dies umfasst

auch die Verpflichtung zum Klimaschutz einschließlich des Ziels der Herstellung von Klimaneutralität.

Das Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) hat den maßgeblichen Rechtsrahmen für die nationale Klimapolitik geschaffen, das Klimaschutzziel des Grundgesetzes konkretisiert und durch § 1 S. 3 KSG näher bestimmt. Im Abschnitt 5 über die "Vorbildfunktion der öffentlichen Hand" werden Vorgaben für die Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen innerhalb des allgemeinen Verwaltungshandelns formuliert. Zentrale Vorschrift ist dabei das in § 13 KSG normierte Berücksichtigungsgebot.

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Der Maßstab für die gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck des Gesetzes und den in § 3 KSG festgelegten nationalen Klimaschutzzielen. Danach geht es um die dem KSG zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 S. 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 61 f. und 78).

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG soll immer dann zur Anwendung kommen, wenn es um die Ausfüllung vorhandener Entscheidungsspielräume geht, nicht aber neue Aufgaben begründen (BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7/21, Rn. 65 ff., 69). Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG verlangt dabei, mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben. Bei unverhältnismäßigem Ermittlungsaufwand kommt eine Schätzung in Betracht. Die Berücksichtigungspflicht ist sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen.

Der Vorhabenträger hat mit der „Abschätzung der Lebenszyklus-CO₂-Emissionen“ vom 04.12.2024 die durch den Neubau der geplanten HRB V 3.2 und V 4 verursachten CO₂-Emissionen auf Grundlage einer Lebenszyklusbetrachtung abgeschätzt. Hierzu hat er mangels einer in NRW rechtsverbindlich eingeführten Arbeitshilfe, die Arbeitshilfe des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg „Der CO₂-Schattenpreis in der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Baden-Württemberg“, Oktober 2023 verwendet, um damit für beide HRB an der Vicht die über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehenden Tonnen Kohlenstoffdioxid abzuschätzen.

Für die Ermittlung klimarelevanter Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine besseren konkretisierenden Vorgaben in Bezug auf das planfestzustellende Vorhaben. Die Anforderungen an die sachgerechte Berücksichtigung durch die Planfeststellungsbehörde dürfen insoweit nicht überspannt werden und dürfen der

Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen (BVerwG, Urt. v. 4.5.2022, Az. 9 A 7/21, Rn. 80 - *juris*). Die vom Vorhabenträger gewählte Abschätzungsmethode ist nachvollziehbar und wird daher der Berücksichtigung der Klimaauswirkungen zugrunde gelegt. Soweit Teile des Vorhabens mit der Methode nicht berücksichtigbar waren (Betrieb des HRB), stellt die Planfeststellungsbehörde eigene Erwägungen an.

Die Abschätzung kommt für das HRB Roetgen-Rott V 3.2 zu dem Ergebnis, dass durch alle mit dem Vorhaben verbundenen Bauarbeiten (Erdarbeiten, Böschungs- und Sohl-sicherungsarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Kabel- und Rohrleitungsarbeiten, Stahlbau, Straßen- und Wegebauarbeiten, Betriebsgebäude, Stahlwasserbau, Elektrotechnik/ EMSR-Technik sowie die Umlegung einer Wasserleitung insgesamt bei einer veranschlagten Nutzungsdauer des HRB voraussichtlich 8.115 t CO₂ verursacht werden.

Das Hochwasserrückhaltebecken produziert im Betrieb nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde geringe Emissionen, da für den Betrieb der Anlage (während und außerhalb eines Einstaus) keine Pumpen mit hohem Strombedarf benötigt werden. Der Strombedarf des Auslaufbauwerkes selbst ist als sehr gering einzustufen, da nur die Messtechnik (dauerhaft) und die Hydraulikanlage (nur betriebsbedingt im Einstau-fall) betrieben werden muss.

Soweit das KSG einen sektorspezifischen Ansatz verfolgt, indem es in § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlagen 1 und 2 KSG die einzelnen Sektoren voneinander abgrenzt, ihnen bestimmte Emissionsquellen zuordnet und für den jeweiligen Sektor zulässige Jahresemissionsmengen festlegt, sind vor allem die Sektoren 3 (Gebäude) und 4 (Verkehr) relevant. Die Errichtung des Dammbauwerks mit dem offenen, zweischützigen Durchlassbauwerk aus Stahlbeton und steuerungsfähigen Schütztafeln wirken sich auf den Sektor 3 (Gebäude) und durch das Bauvorhaben bedingter Mehrverkehr von Baumaschinen wirkt sich im Sektor 4 (Verkehr) negativ auf die Klimaschutzziele aus. Die Herstellung der Baumaterialien für den im Vorhaben eingesetzten Stahlbeton und die Schütztafeln ist dem Sektor 2 (Industrie) zuzuordnen. Mit Blick auf Sektor 7 (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) sind abgesehen von der Dammauf-satzfläche anlagen- und betriebsbedingt durch eine mögliche Flutung keine nennens-werten Änderungen in Bezug auf Flächen mit Ausgleichsfunktion verbunden.

Sektorenübergreifend sind baubedingte temporäre Auswirkungen auf den Klimaschutz durch Arbeitsflächen sowie Zuwegungen im Bereich der Baufelder an den Standorten der zu errichtenden Deiche und Hochwasserschutzwände zu erwarten. Der Baustellenbetrieb und -verkehr sowie die Lagerung von Bau- und Erdmaterialien führen zu der Inanspruchnahme von Flächen mit potentieller klimatischer und lufthygienischer Aus-gleichsfunktion. Es kann zudem zu Staubentwicklungen und Schadstoffemissionen während der Bauphase kommen. Die temporäre Beeinflussung des Klimas endet mit dem Abschluss der Bautätigkeiten. Durch die Einhaltung der jeweils gültigen techni-schen Regelwerke und Sicherheitsstandards werden mögliche baubedingte Auswir-kungen reduziert. Im Anschluss an die temporären Flächeninanspruchnahmen werden

Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt, um die Baufelder bestmöglich auf ihren ursprünglichen kleinklimatischen und lufthygienischen Zustand zurückzusetzen. Die baubedingten Auswirkungen im lokalen Umfeld der Baufelder werden somit als temporär und nicht erheblich eingestuft.

Insgesamt erzeugt das Vorhaben klimarelevante Emissionen und steht damit zunächst grundsätzlich der Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Klimaziele entgegen.

Emissionsgrenzwerte für klimarelevante Gase, deren Nicht-Einhaltung einen strikten Versagensgrund bedeuten würden, existieren aber im vorliegenden Fall nicht.

Aus Art. 20a GG und § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG folgt lediglich, den Belang des Klimaschutzes in die Abwägung einzustellen und die im KSG festgelegten Klimaschutzziele angemessen zu berücksichtigen. Diese Vorgaben sind nicht dahin zu verstehen, dass nur noch solche Vorhaben planfestgestellt werden dürften, die klimaneutral sind, selbst emissionsmindernd wirken oder einen bestimmten Grenzwert einhalten. Die nach dem KSG festgelegte Minderung der Emissionen muss nicht vorhabenbezogen, sondern dadurch erzielt werden, dass der Minderungseffekt in der Gesamtheit aller staatlichen Maßnahmen erreicht wird. Es ist mithin nicht ausgeschlossen, auch ein für sich genommen emissionserhöhendes Projekt zu verwirklichen. In einem solchen Fall hat die Planfeststellungsbehörde allerdings abzuwägen, ob und aus welchen Gründen sie das Vorhaben auch unter Klimagesichtspunkten gleichwohl genehmigt. Zur Abwägung siehe unter B.10.

B.6 Stellungnahmen und Einwendungen

B.6.1 Höhere Naturschutzbehörde

Den Forderungen und fachlichen Anregungen meiner Höheren Naturschutzbehörde bin ich durch Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen nachgekommen.

B.6.2 Städteregion Aachen

Den Forderungen und fachlichen Anregungen der Städteregion Aachen als Untere Wasser-, Naturschutz- und Bodenschutzbehörde wurde durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

B.6.3 Landesbetrieb Wald und Holz

Die Anforderungen des Regionalforstamtes Rureifel-Jülicher-Börde wurden in die Genehmigungen nach § 39 LFoG und § 40 LFoG und als Nebenbestimmungen aufgenommen.

B.6.4 Stadt Stolberg

Den Forderungen und fachlichen Anregungen der Stadt Stolberg bin ich durch Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen nachgekommen.

B.6.5 Landwirtschaftskammer

Den Forderungen und fachlichen Anregungen der Landwirtschaftskammer (LWK) im Zusammenhang mit Flächenschonung, landwirtschaftlichen Wegenetzen und der Beauftragung eines Sachverständigen zur Schadensregulierung bin ich durch Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen nachgekommen.

Die LWK hat darüber hinaus vorgetragen, dass durch den Dammbau und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere extensiv bewirtschaftete Flächen (Grünlandflächen) verloren gehen, die einen enormen Beitrag im Rahmen der Biodiversität leisten und entsprechend weitgehend vertragsnaturschutzrechtlichen Regelungen unterliegen. Deshalb fordert die LWK, dass auf die Kompensation durch Erstaufforstungsmaßnahmen verzichtet wird und stattdessen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der derzeitigen Grünlandbewirtschaftung bevorzugt werden. Soweit diese Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, sollen Erstaufforstungen auf Bereiche außerhalb von Flächen landwirtschaftlicher Nutzung beschränkt werden.

Bewertung:

Von der Dammaufstandsfläche des HRB V 3.2 sind im Wesentlichen Forstflächen betroffen, für die dann gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen gleichwertige Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu schaffen sind und nach den forstrechtlichen Regelungen entsprechende Ersatzaufforstungen zu leisten sind.

Die von den Bauarbeiten betroffenen Grünlandflächen werden im Wesentlichen temporär als Baustellenfläche und –zufahrt beaufschlagt.

Diese Regelungen sind Gegenstand des planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplans (Ziffer A.7.5 des Beschlusses) und der Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung auf Grundlage des forstrechtlichen Umwandlungsantrages (Ziffer A.7.6 des Beschlusses).

Bei der Auswahl von Kompensationsflächen hat der Vorhabenträger dies rechtskonform berücksichtigt, indem für die Kompensation möglichst auf landwirtschaftlich ungenutzte Flächen (ehemalige Freizeitfläche Auenland) oder aus anderen Gründen zukünftig nur noch eingeschränkt nutzbare Flächen (z.B. die nach dem 2021 Hochwasser als Verdachtsfläche ins Altlastenkataster aufgenommene Ackerparzelle "Bernhardshammer") zurückgegriffen hat.

B.6.6 Naturschutzverbände

Die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU) bemängelt, dass ihre zentralen Anliegen für den Vichtbach zwischen Stolberg und Roetgen (Wasserkörper ID 28244_3400) nicht berücksichtigt worden seien und fordern weitere Programm-Maßnahmen in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen, bei den laufenden Planungen zum Hochwasserrisikomanagement zu berücksichtigen, städtische Windparkplanungen im Münsterwald sowie eine Kippenüberdeckung in der Flur „Im Krebsloch“ kritisch zu überprüfen und Drainagegräben in Wäldern der Gemeinde Roetgen mit Lehmstauhaltungen zu verschließen.

Der NABU fordert darüber hinaus die Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinlebewesen, Reptilien, Amphibien, Fische und Säugetiere ohne Einschränkungen im Gewässer und auf dem Landweg nicht nur bei minimalen Wasserständen.

Der BUND vertritt die Ansicht, dass die geplanten HRB den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) widersprechen und zur Zerstörung des „Strahlursprungs“ der Vicht und damit auch der Inde führen. Durch die Dammerrichtung und die Leitungsverlegung erfolge eine Zerstörung der Durchgängigkeit des Fließgewässers, seines Interstitials, der natürlichen Gewässerentwicklung, der wichtigen Kaltluftentstehung und der Lebensräume und Wanderkorridore für Pflanzen und Tiere.

Aus diesem Grund sei eine Planung mittels massiver Dammaufschüttung abzulehnen, da sie weitere massive Eingriffe wie die Verlegung der Trinkwasserleitung nach sich ziehe und mögliche Alternativen wie eine grundlegende Vergrößerung der Dreilägerbachtalsperre mit der Rohwasserüberleitung von der Kalltalsperre über den Kallstollen oder große Torlösung ähnlich der Schleusentore an großen Flüssen nicht betrachte.

Bewertung:

Gegenstand der Planfeststellung ist die Errichtung des HRB in Roetgen-Rott. Die vom LNU aufgeführten anderen Programm-Maßnahmen nach WRRL, Windparkplanungen, Altlasten, Walddrängungen u.ä. sind nicht Prüf- oder Regelungsgegenstand dieses Beschlusses und durften daher außer Betracht bleiben.

Der Vorhabenträger hat sich dennoch bemüht Maßnahmen des Umsetzungsfahrplans der WRRL (Auenwaldentwicklung, Habitatverbesserungen am Fließgewässer und Strahlursprungsmaßnahmen) bei seinen Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässer- und Landlebewesen ist Teil der Planung. Der Damm wird mit einem Ökostollen mit durchgängiger Sohle mit natürlichem Substrat und Uferbermen ausgestaltet. Dieser wird nur im Betriebsfall (Hochwasserfall) geschlossen und stellt damit außerhalb des Betriebsfalls die Durchgängigkeit für wasserlebende Organismen über die normgerechte Ausgestaltung und die absturzfremde naturnahe Sohlstruktur sicher.

Die Querung auf dem Landweg neben der Vicht ist für Biber und sonstige Säugetiere (diverse Kleinraubtiere, Nager, Hirsche, Wildschweine etc.) bei minimalem Wasserstand und bei mittleren Wasserständen möglich. Bei höheren Wasserständen ist ein Ausweichen von terrestrischen Tierarten auf die Dammböschungen im Unterschied zu Querungshilfen an Straßen entlang der Gehölzränder ohne Kollisionsrisiken mit dem Straßenverkehr möglich.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG wurde vom Vorhabenträger nachgewiesen. Die geplanten Maßnahmen schließen insbesondere nicht aus, dass fristgerecht ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erreicht werden kann und wahrt das Verbesserungsgebot. Das Vorhaben unterstützt vielmehr durch die geplanten Maßnahmen die Entwicklung der entsprechen-

den Abschnitte und damit auch des gesamten Oberflächenwasserkörpers. Der Vorhabenträger hat die vorrangige Bedeutung der Strahlursprünge am Oberlauf für die Umsetzung der Maßnahmen an der gesamten unterstromigen Vicht bei der Umsetzung von Maßnahmen des Strahlursprunges SU_8 am Grölisbach und der kompletten Aussparung von SU_7 unterhalb des Wasserwerks als HRB-Standort berücksichtigt. Weiterhin soll ein Großteil der vorgenannten Kompensationsmaßnahmen in den Strahlursprüngen SU-7, SU_6 und SU_5 umgesetzt werden (s. LBP, Kap. 5.1 folgend), sodass keine Verschlechterung des ökologischen Zustandes insgesamt eintritt.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass das neue Dammbauwerk die Kaltluftbewegungen vor Ort wesentlich verändern wird. Der Kaltluftabfluss findet derzeit überwiegend oberhalb der Baumwipfel der hohen und dichten Forstbestände statt, die höher sind als das geplante Dammbauwerk.

Die Verlegung der Trinkwasserleitung stellt eine notwendige Folgemaßnahme dar, für die eine fundierte Variantenbetrachtung durchgeführt und eigene Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ermittelt und festgelegt wurden.

Die vom BUND angesprochene Variante „Nutzung der Dreilägerbachtalsperre zum Hochwasserschutz“ wurde vom Vorhabenträger geprüft und nachvollziehbar verworfen, da es sich bei der Dreilägerbachtalsperre um eine Trinkwassertalsperre handelt. Die Nutzung einer Trinkwassertalsperre zum Hochwasserschutz würde ihren im Rahmen der Daseinsvorsorge ebenso wichtigen Nutzungszweck „Sicherung der Trinkwasserversorgung“ durch schädliche Einträge in das Trinkwasserreservoir im Hochwasserfall gefährden. Zudem könnte weniger Trinkwasser für Trockenzeiten in der Talsperre gespeichert werden, wenn sie zugleich für einen Hochwasser-Fall freigehalten werden muss. In die Dreilägerbachtalsperre kann bei Bedarf Rohwasser von der Kalltalsperre über den Kallstollen übergeleitet werden, dies erfolgt allein im Rahmen der Bewirtschaftung des Trinkwasserreservoirs und dient ebenfalls der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Für die Bewirtschaftung des Trinkwasserreservoirs in der Region wäre die vom BUND vorgeschlagene Variante nachteilig. Die Variante durfte daher aufgrund des überragenden Interesses an einer sicheren Trinkwasserversorgung verworfen werden.

Die vorgeschlagene alternative Bauausführung in Form von großen Toren, ähnlich den Schleusentoren an großen Flüssen oder, wie im Erörterungstermin am 15.04.2024 ergänzend erläutert, den Sturmflutwehren zwischen Nordsee und Osterschelde, ist angesichts der geographischen Gegebenheiten im Vichbachtal nicht umsetzbar. Eine reine Fluttorelösung ist auch aus wasserwirtschaftlichen Erwägungen in Bezug auf die damit verbundenen erheblichen hydraulischen Herausforderungen für den Unterlauf nicht gangbar, weil es bei einem Fluttore anders als bei dem geplanten Drosselbauwerk nach dem Hochwasser zu einem Ablass der vollständig aufgestauten Hochwasserwelle käme.

B.6.7 Einwender/in Nr. 1 aus Roetgen

Das in der Einwendung bezeichnete Pachtgrundstück Gemarkung Roetgen, Flur 6, Nr. 814, gegen dessen Inanspruchnahme für Ersatzmaßnahmen sich die Einwendung richtete, ist vom Vorhaben nicht mehr betroffen. Mit Schreiben vom 16.12.2024 hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass die geplanten Ersatzmaßnahmen stattdessen am Roetgenbach, Gemarkung Roetgen, Flur 11, Nr. 780 durchgeführt werden. Damit ist die Einwendung vollständig ausgeräumt worden.

B.6.8 Einwender/in Nr. 2 BDKJ Jugendbildungsstätte Rolleferberg

Die Einwenderin befürchtet die Räumung des von ihr betriebenen Jugendzeltplatzes, so dass diese für die Jugendarbeit in der Region wichtige Freizeitmöglichkeit nicht mehr angeboten werden könne.

Bewertung:

Die Flächen neben der Königsberger Straße am rechten Ufer des Vichtbachs, die heute als Jugendzeltplatz Rotterdell von der BDKJ Jugendbildungsstätte genutzt werden, befinden sich zukünftig innerhalb des Bereichs der Einstaufläche des HRB V 3.2. und werden bei einem Vollstau bis zu rd. 2,0 m überstaut werden. Der Hochwasserfall kann jederzeit eintreten.

Damit ist ein Weiterbetrieb eines Zeltplatzes aus Sicherheitsgründen in diesem Bereich zukünftig nicht mehr möglich.

Auch wenn die Einwenderin nicht Eigentümerin der Flächen ist, ist sie dadurch, dass die von ihr als Pächterin bislang ausgeübte Grundstücksnutzung zukünftig dort nicht mehr möglich sein wird, in ihren Rechten betroffen.

Diese Rechte und der ebenfalls wichtige Belang der Jugendarbeit müssen jedoch vor dem hier höher zu gewichtenden öffentlichen Belang des Hochwasserschutzes zurückstehen.

Für alle nachweislich aus dem Vorhaben resultierenden grundstücksbezogenen Nutzungseinschränkungen, die als enteignungsgleiche Eingriffe in Rechte zu werten sind, besteht eine generelle Entschädigungspflicht des Vorhabenträgers. Dies gilt auch für die Rechtsposition aufgrund eines Pachtgrundstücks. Die Einwendung konnte bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeräumt werden. Aufgrund des überwiegenden Interesses an der Herstellung des HRB muss und kann diesem Belang im Rahmen einer Entschädigungsregelung Rechnung getragen werden. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG ermöglicht eine Entschädigung dem Grunde nach, denn das Vorhaben ist aus Gründen des Allgemeinwohls zwingend erforderlich. Bezüglich der Höhe eines möglichen Anspruchs wird auf ein sich anschließendes Entschädigungsverfahren verwiesen.

Unabhängig davon bemüht sich der Vorhabenträger aktiv um eine Alternativfläche für den Jugendzeltplatz und hat mit Schreiben vom 11.10.2024 bereits in Aussicht gestellt, dass zwischenzeitlich ein Grundstück für einen möglichen Ersatzstandort für den Jugendzeltplatz gefunden sei. Entsprechende Gespräche mit dem Betreiber des Jugendzeltplatzes sowie der Grundstückseigentümerin des möglichen Ersatzstandortes waren zu diesem Zeitpunkt bereits aufgenommen.

B.6.9 Einwender/in Nr. 3 aus Roetgen-Rott

Die Einwendung kritisiert, dass das Flurstück 430, durch das teilweise der Vichtbach fließt, in den Antragsunterlagen nicht aufgeführt war und legt Widerspruch gegen die Nichtberücksichtigung dieses betroffenen Grundstückes ein. Die einwendende Person weist darauf hin, dass laut den Antragsunterlagen die Flurstücke 471 und 472 betroffen seien, deren Eigentümer sie sei.

Weiter wendet sie sich gegen die teilweise Abschnürung des Vichtbaches, durch den ein toter Bacharm statt eines „munter plätschernden“ Gewässers entstünde. Dies stelle ein „Todesurteil“ für die wenigen Forellen dort dar.

Weiter richtet sich die Einwendung gegen die Zuwegung der Baumaßnahme über die Königsbergerstraße, die durch den Widerhall vom Inkenberg eine unerträgliche Lärm-belästigung auch für das Wild bedeuten würde. Außerdem sei die Verkehrssituation auf dem engen, aber wichtigen Zubringer zur Monschauer Straße und nach Aachen zu beachten.

Darüber hinaus sei beim „Kulturen Erbe“ und sonstigen Sachgütern die Absicht des geologischen Institutes der RWTH Aachen, die „Jirjes-Löcher“ des ehemaligen Bergwerkfeldes Lucienberg in Rott zu untersuchen, nicht berücksichtigt.

Außerdem weist die Einwendung darauf hin, dass vor Zweifall ein Vichtbachtal bestehe, dass offenbar außen vorgelassen wurde.

Bewertung:

Grundstücksfragen:

Über eine Grundbuchanfrage wurde festgestellt, dass die Grundstückbezeichnung Gemarkung Rott, Flur 1, Nr. 430 tatsächlich nicht mehr existiert, da das Grundstück in die Grundstückspartellen Nr. 548 und Nr. 549 geändert worden ist. Auf die Grundstücksbetroffenheit der Flurstücke Nr. 548 und 472, die teilweise in der Einstaufläche liegen, ist in den Antragsunterlagen und in der Öffentlichkeitsbeteiligung ausreichend deutlich hingewiesen worden. Über die gleiche Grundbuchanfrage wurde festgestellt, dass das Grundstück 471 dem/der Einwender/Einwenderin nicht gehört.

Für alle nachweislich aus dem Vorhaben resultierenden grundstücksbezogenen Eingriffe und/oder Nutzungseinschränkungen, die als Enteignung oder enteignungsgleiche Eingriffe in Rechte zu werten sind, besteht eine generelle Entschädigungspflicht des Vorhabenträgers.

Der Einwendung wird damit ausreichend Rechnung getragen, dass die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG eine Entschädigungsregelung dem Grunde nach festgestellt wurde, denn das Vorhaben ist aus Gründen des Allgemeinwohls zwingend erforderlich.

Herstellung Altarm:

Aus hydraulischen Gründen ist das HRB so konzipiert, dass das Fließgewässer mittig durch das Drossel-, bzw. Auslassbauwerk des Dammkörpers geführt wird.

Nach Fertigstellung des Auslassbauwerks wird der Vichtbach dann von seinem ursprünglichen Gewässerbett in den neuen Verlauf durch das Bauwerk umgelegt.

Der bisherige Verlauf des Vichtbaches wird anschließend nicht einfach verfüllt, sondern als ökologisch wertvoller Altarm und Ersatzgewässer für abgängige Amphibienlaichgewässer erhalten. Die sich daraus im Wohnumfeld möglicherweise ergebenden Veränderungen in der optischen und akustischen Wahrnehmbarkeit des Vichtbaches sind als im Rahmen des Vorhabens erforderliche hydraulische und naturschutzfachliche Maßnahmen vom Einwender/der Einwenderin hinzunehmen.

Im Rahmen der Maßnahmen zum Umschluss in ein neues Gewässerbett werden die alten Gewässerabschnitte bei Bedarf abgefischt und die Fische in die neuen Gewässerabschnitte umgesetzt, so dass gestaltete Altarme nicht zu Todesfallen für verbliebene Fische werden können.

Baulärm- und Verkehrsbelastung:

Da der Einwender/die Einwenderin in Rott wohnhaft ist, kann eine Baulärm- und –verkehrsbelastung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden.

Die Andienung der Baustelle erfolgt im Wesentlichen über das öffentliche Straßennetz, konkret über die Landesstraße 238 (Queriniusstraße) und nicht über die Anliegerstraßen. Die Königsberger Straße ist lediglich als weitere Zufahrt zur Baustelle vorgesehen, insbesondere für die Arbeiten an der neuen Trasse der Trinkwasserleitung. Die Untersuchung und Bewertung der baubedingten Schallimmissionen ist in den beiden Baulärmgutachten immissionsort- und bauphasenbezogen zusammengestellt (vgl. Ziffer 7.3 der planfestgestellten Unterlagen 05 Anhang_D_Baulärmgutachten). Die darin vorgesehenen Lärmminimierungsmaßnahmen sind fachlich angemessen. Jede größere Baumaßnahme kann grundsätzlich auch überregional zu höherem Aufkommen an Fahrzeugen führen, die z.B. Bau- oder Bodenmaterial zur Baustelle hin oder von dieser weg führen. Bei dem benannten Zubringer zwischen der Königsberger Straße und der Monschauer Straße handelt es sich um die K 40 (Rotterdeller Straße), die mit ihrem für Kreis-, bzw. Außerortsstraßen normalen Ausbaugrad grundsätzlich geeignet ist, Baustellenverkehr schadlos abzuführen.

Ein geologisches Untersuchungsprojekt stellt kein kulturelles Erbe (Kulturgüter) oder sonstiges Sachgut im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 4 des UVPG dar und ist somit auch nicht als Schutzgut zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Variantenbetrachtung:

Dem Planfeststellungsantrag zum gewählten Standort V 3.2 ging eine intensive Standortsuche und Variantenprüfung voraus. Diese ist fachlich nachvollziehbar und in den Antragsunterlagen sorgfältig dokumentiert, vgl. insbesondere Ziffer A.7.2 der planfestgestellten Antragsunterlagen.

B.6.10 Einwender/in Nr. 2 Waldkinder Roetgen-Natur (er)leben e.V.

Die Einwenderin befürchtet, dass die genutzten Flächen bei Umsetzung des Vorhabens nicht weiter durch den Kindergarten nutzbar sein werden und sie ihren Betrieb damit nicht mehr aufrechterhalten kann. Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sei sie auf einen Ersatzstandort angewiesen.

Bewertung:

Die Flächen neben der Königsberger Straße am rechten Ufer des Vichtbachs, die heute vom Waldkinder Roetgen – Natur (er)leben e.V. als Waldkindergarten genutzt werden, befinden sich zukünftig innerhalb des Bereichs der Einstaufläche des HRB V 3.2. und werden bei einem Vollstau bis zu rd. 2,0 m überstaut werden.

Damit ist ein Weiterbetrieb eines Kindergartens aus Sicherheitsgründen in diesem Bereich zukünftig nicht mehr möglich.

Auch wenn die Einwenderin als Trägerverein nicht Eigentümerin der Flächen ist, ist sie dadurch, dass die von ihr als Pächterin bislang ausgeübte Grundstücksnutzung zukünftig dort nicht mehr möglich sein wird, in ihren Rechten betroffen.

Diese Rechte und der ebenfalls wichtige Belang der frühkindlichen Bildung müssen jedoch vor dem höheren öffentlichen Belang des Hochwasserschutzes zurückstehen.

Für alle nachweislich aus dem Vorhaben resultierenden grundstücksbezogenen Nutzungseinschränkungen, die als enteignungsgleiche Eingriffe in Rechte zu werten sind, besteht eine generelle Entschädigungspflicht des Vorhabenträgers. Dies gilt auch für die Rechtsposition aufgrund eines Pachtgrundstücks.

Die Einwendung konnte bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeräumt werden. Aufgrund des überwiegenden Interesses an der Herstellung des HRB muss und kann diesem Belang, im Rahmen einer Entschädigungsregelung im Entschädigungsverfahren Rechnung getragen werden.

Unabhängig davon bemüht sich der Vorhabenträger aktiv um eine Alternativfläche für den Waldkindergarten und hat mit Schreiben vom 11.10.2024 mitgeteilt, dass zwischenzeitlich ein Ersatzstandort für den Waldkindergarten am Friedhof in Roetgen-Rott gefunden werden konnte. Dieser Ersatzstandort wird auch von der Gemeinde Roetgen unterstützt, die bereits ein für die Umnutzung dieser Fläche erforderliches Änderungsverfahren zum Bebauungsplan eingeleitet hat.

B.7. Begründung der Nebenbestimmungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde mit verschiedenen Auflagen und einer Befristung verbunden. Rechtsgrundlage dafür sind § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich um sicherzustellen, dass von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen, dass die naturfachlichen Vermeidungs-/Minderungs- und CEF-Maßnahmen ordnungsgemäß und dass die Baumaßnahmen und Anlagen technisch einwandfrei ausgeführt, bzw. hergestellt werden. Sie dienen ferner der Sicherstellung der staatlichen Überwachung, tragen z. T. den Anregungen und Bedenken, die von im Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Stellen geltend gemacht wurden, Rechnung und sind - auch soweit Ermessen besteht - im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Die Nebenbestimmungen zur Ökologischen Baubegleitung ergehen auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG -, wonach die zuständige Behörde die Einhaltung der Vorschriften des Naturschutzgesetzes überwacht und in

pflichtgemäßen Ermessen die im Einzelfall erforderliche Maßnahmen trifft, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Die im LBP und dem Fachbeitrag zum Artenschutz benannten Vermeidungs-/ Minderungs- und CEF-Maßnahmen sind Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die gesetzlichen Vorgaben, welche sich aus der Eingriffsregelung nach den §§ 14ff BNatSchG und dem allgemeinen und besonderen Artenschutz aus den §§ 39 ff. sowie §§ 44 ff. BNatSchG ergeben, zu erfüllen.

Ausgewählte weitere Nebenbestimmungen werden zusätzlich wie folgt begründet:

Begründung zur Nebenbestimmung A.8.4.1:

Gemäß den Planunterlagen kann es im Rahmen der Reaktionszeit von Steuersignal zu Einstellung des Steuerorgans zu kurzen Überschreitungen des Abflusses kommen. Geringe Abweichungen des Abflusses und der Bemessungswasserstände infolge des Steuerkorridors können ggf. toleriert werden, diese müssen jedoch über Retentionsberechnungen genau bestimmt werden, da zunächst die Auswirkungen bekannt sein müssen.

Um die Auswirkungen der Stauspiegeländerungen durch die zeitliche Verzögerung im Rahmen des Steuerkorridors beurteilen zu können, sind Retentionsberechnungen für die BHQ-Fälle erforderlich, da die daraus resultierenden Stauspiegeländerungen Grundlage für die Bestimmung der genauen Abgabemengen/ Abgabeüberschreitungen im Hochwasserfall >BHQ3 sind.

Im Erläuterungsbericht Hydrologie, Anhang A zu Heft IIIa / XIV wurden die Prozesse für das BHQ1 und BHQ2 graphisch dargestellt. Neben der graphischen Darstellung bedarf es im Rahmen der Ausführungsplanung zusätzlich jedoch einer prüffähigen und nachvollziehbaren Form der Abgabemengen und Bemessungswasserstände in tabellarischer Form.

Begründung zu Nebenbestimmung A.8.4.2:

Die Unterlieger dürfen nicht von einem plötzlichen Wasseranstieg überrascht werden, auf den sie natürlicherweise oder durch eine frühzeitige Alarmierung im Rahmen eines Alarmplans nicht vorbereitet wären.

Der Alarmplan ist hierbei jedoch nur ein zusätzliches und ergänzendes Instrument. Die im Zuge der rechnerisch, instationärer Ermittlung erhaltenen Ergebnisse, sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu werten und die erforderlichen Handlungen abzuleiten.

Begründung zu Nebenbestimmung A.8.31.

Bauteile, die später verdeckt oder bei der Schlussabnahme nicht mehr eingesehen werden können, sind beispielsweise der Dichtungskeil, die Dammaufstandsfläche, o- die Aufstandsfläche für das Absperrbauwerk.

Begründung zur Nebenbestimmung A.8.53:

Da die vom Vorhabenträger als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme vorgeschlagenen ökologischen Flutungen in den Antragsunterlagen nur als Rahmen beschrieben werden, bedarf es neben der Festsetzung als Nebenbestimmung A.8.53 auch einer Konkretisierung der konkreten technischen und zeitlichen Ausgestaltung der ökologischen Bespannung. Diese Konkretisierung betrifft den Betrieb bzw. die Steuerung und wird daher im Betriebsplan geregelt werden.

Begründung zur Nebenbestimmung A.8.55:

Die Einsetzung einer fachlich qualifizierten Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist erforderlich, um die Bauausführung in ökologisch sensiblen Bereichen und Bauabschnitten zu begleiten. Soweit diese nicht bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan definiert sind, ist es Aufgabe der ÖBB vor Ort in der jeweiligen Situation, abhängig von der Jahreszeit und Wetterlage fachlich richtig einzuschätzen, welche ökologisch sensible Bereiche und Bauabschnitte vorliegen.

Begründung zur Nebenbestimmung A.8.59:

Die Heranziehung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer NRW in fachlichen Auseinandersetzungen und Bewertungsfragen zu landwirtschaftlichen Themenfeldern ist eine bewährte Praxis und wurde deshalb auf Bitten der Landwirtschaftskammer NRW mittels Nebenbestimmung A.8.59 festgesetzt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens konnte der Vorhabenträger letztlich nicht überzeugend darlegen, dass es aufgrund der spezifischen Verhältnisse vor Ort keiner entsprechenden Regelung bedarf. Insbesondere ist nicht dargetan, dass aufgrund der spezifischen Eigentümer-Pacht-Verhältnisse vor Ort entgegen der Einschätzung der Landwirtschaftskammer die Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht erforderlich sei.

In Anbetracht der Tatsache, dass im Bezirk der Landwirtschaftskammer rund 70 % aller landwirtschaftlich genutzten Flächen im Pachtverhältnis bewirtschaftet werden, ist die Forderung der Landwirtschaftskammer dahingehend zu verstehen, dass ein Bedarf für die Bestellung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ungeachtet der rechtlichen Stellung betroffener Landwirte als Eigentümer oder Pächter bzw. gerade für als Pächter betroffene Landwirte besteht.

Diese Einschätzung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen. Soweit das Vorhaben die Landwirtschaft vor Ort beeinträchtigt, ist es geboten, eine fachkundige Person auf Kosten des Vorhabenträgers hinzuzuziehen, um auch im Interesse betroffener Landwirte eine angemessene Regulierung von Schäden oder Einbußen sicherzustellen. Hierfür ist es letztlich nicht ausschlaggebend, ob betroffene Landwirte Eigentümer oder Pächter der betroffenen Flächen sind, da ein Bewertungs- und Beratungsbedarf betroffener Landwirte in beiden Fällen denkbar ist.

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung stellt sicher, dass der Sachverständige die erforderliche Integrität aufweist und die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort angemessen bewerten kann, auch hinsichtlich eigentums- oder pachtrechtlicher Auswirkungen.

Der Vorhabenträger nahm die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens im Übrigen ausdrücklich zur Kenntnis und nutzte auch

den Erörterungstermin nicht, über die Forderung im Detail in eine Änderung oder Klärung einzusteigen.

An der Nebenbestimmung war daher (in leicht abgewandelter Form) festgehalten. Sollte ein Landwirt einen Nachteil befürchten, kann er die Beauftragung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verlangen. In dem Falle hat der Vorhabenträger diesen Sachverständigen auf seine Kosten zu beauftragen.

B.8 Abwägung

Da die Zulassungsentscheidung im Sinne einer Inhalts- und Schrankenbestimmung Eigentum neu bewerten und ggf. Grundlage für eine Enteignung bieten kann, bedarf es einer Abwägung, in die alle mehr als geringfügigen schutzwürdigen und erkennbaren Belange einzustellen sind.

Die sachgerechte Interessensbewertung setzt eine ordnungsgemäße, die gesetzliche Wertung nachvollziehende Abwägung im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsprüfung voraus. Die Planfeststellungsbehörde muss sich bilanzierend mit dem Für und Wider der Planung auseinandersetzen. Die Planfeststellungsbehörde hat die nach Lage der Dinge einzustellenden Planungsziele sowie Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen.

B.8.1 Ziel des Hochwasserschutzes und Alternativenprüfung

Allgemein sind HRB Bauwerke des technischen Hochwasserschutzes, die dem temporären Rückhalt von Hochwässern bis zu einer bestimmten Jährlichkeit in Gewässern dienen. Die HRB stauen ab bestimmten Zuflüssen Wasser ein und schlagen dieses zeitlich verzögert in den Unterlauf ab. Anerkanntermaßen wirken HRB durch den Rückhalt bestimmter Volumina und die Verringerung von Abflussspitzen hochwasserreduzierend. Sie sind auf bestimmte gefährdete Orte innerhalb des betreffenden Gebietes, hier die Ortslagen entlang der Vicht, ausgerichtet. Das beantragte Vorhaben „Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Standort V 3.2 Rott“ des WVER dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes in den Ortslagen entlang der Vicht. Dieses Ziel wird durch die Kombination der hier betrachteten Maßnahme sowie dem weiteren HRB mit ergänzenden lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen in den Ortslagen Stolberg, Vicht, Zweifall und Mulartshütte erreicht.

Daraus resultierend entsteht eine Verminderung der Gefährdung von Menschen sowie eine Reduzierung von Sachschäden und Schadstoffeinträge in das Gewässer.

Demzufolge sind die Maßnahmen zur Zielerreichung aus fachlicher Sicht erforderlich und geeignet.

Andere, ressourcenschonendere Maßnahmen des Gewässerausbaus, die dieses Schutzniveau erreichen und in absehbarer Zeit umsetzbar wären, sind ausweislich der dokumentierten Vorplanung nicht ersichtlich.

Bei der Erarbeitung der Hochwasserschutzkonzeption wurden zunächst alle Möglichkeiten von Hochwasserschutz- und Verbesserungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

Hierbei wurden unter anderem die Umwidmung von Betriebsraum in Hochwasserrückhalteraum an der Dreilägerbachtalsperre und die Schaffung neuer Rückhalteräume in Form von Hochwasserrückhaltebecken betrachtet.

Die Miteinbeziehung eines Teilspeichervolumens der Dreilägerbachtalsperre ins Hochwasserschutzkonzept des WVER für die Vicht bietet sich aufgrund der Relevanz für die Trinkwasseraufbereitung in der Region nicht an.

Von allen untersuchten Standorten sind die topographischen Verhältnisse am Standort V 3.2 Rott am günstigsten. Im vorgesehenen Stauraum sind keine Einschränkungen ersichtlich.

Die Auswahl der beantragten Vorhabenvariante ist vor dem Hintergrund der durch den Vorhabenträger vorgenommenen Alternativenprüfung nachvollziehbar und sachgerecht. Auch andere im Rahmen von Einwendungen bzw. Stellungnahmen vorgebrachten Alternativen waren nicht vorzugswürdig.

B.8.2 Umweltauswirkungen im Allgemeinen

Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen i.R.d. Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die mit dem Bauvorhaben verbundenen negativen Umweltauswirkungen durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Nebenbestimmungen größtenteils kompensiert werden können. Die verbleibenden geringfügigen Umweltauswirkungen sind nicht zu vermeiden und müssen hinsichtlich der Zielsetzung einer Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Menschen und die städtischen Siedlungsstrukturen hingenommen werden. Diese Bewertung fließt ebenfalls berücksichtigend in die Gesamtabwägung ein, vgl. § 25 Abs. 2 UVPG.

B.8.3 Natur und Landschaft, Artenschutz

Im Rahmen der Abwägung sind die Belange von Natur und Landschaft als ein Belang neben anderen einzustellen. Das gilt zunächst bei der Entscheidung über die Planungsvarianten. Da dem Natur- und Landschaftsschutz kein Vorrang vor anderen Belangen eingeräumt wird, besteht keine zwingende Verpflichtung, unter mehreren möglichen Planungsvarianten die ökologisch günstigste zu wählen. Die Abwägung mit anderen Belangen kann im Ergebnis zu einer anderen, aber insgesamt betrachtet günstigeren Planungsvariante führen.

Die Antragsvariante ist die Variante, die den Anforderungen an eine möglichst zeitnahe und umfassende Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes für die Unterlieger an Vicht und Inde durch eine größtmögliche Abminderung von Hochwasserspitzen unter Beachtung der örtlichen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten am besten entspricht. Die durch die Maßnahme verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Der Belang des Natur- und Artenschutzes steht der Zulassung daher auch im Rahmen der Abwägung nicht entgegen.

B.8.4 Forstwirtschaft

Eine dem Vorhaben entgegenstehende Beeinträchtigung der Belange der Forstwirtschaft ist nicht erkennbar.

Zwar wird Wald in erheblichem Maße dauerhaft und temporär umgewandelt:

Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung des HRB Roetgen-Rott V3.2 und der vorhabenbedingten Verlegung einer Trinkwasserleitung (TWL) sind dauerhafte Eingriffe in bestehende Waldbestände in einer Größenordnung von 21.775 m² und 8.901 m² nach § 2 BWaldG verbunden.

Hiervon betroffen sind die nachfolgend aufgeführten Flächen am Dammbauwerk, im zukünftigen Stauraum und entlang der neuen Trasse für die TWL:

-Gemarkung Rott, Flur 1, Flurstücke 10, 320, 471, 474, 475 sowie Gemarkung Rott, Flur 10 Flurstücke 4, 11, 21.

Zudem sind für Baufelder und für Bauzufahrten auch temporäre Eingriffe in bestehende Waldbestände in einer Größenordnung von 5.702 m² (HRB) und 9.429 m² (TWL-Verlegung) nach § 2 BWaldG verbunden.

Die temporäre Waldumwandlung betrifft Waldbestände auf folgenden Flächen:

HRB V3.2:

- Gemarkung Rott, Flur 1, Flurstücke 320, 475 sowie Gemarkung Rott, Flur 10 Flurstücke 4, 21

Diese mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sind jedoch nicht vermeidbar. Sie werden erfasst, bilanziert und mit Hilfe von Aufforstungen kompensiert.

Der Vorhabenträger hat die durch sein Vorhaben bedingte Waldinanspruchnahme und die daraus resultierenden Ausgleichsverpflichtungen im Vorfeld der Antragstellung mit dem zuständigen Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde abgestimmt.

Dadurch und durch die zustimmende Anhörung des Regionalforstamtes und der Landesplanung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist sichergestellt, dass die Belange der Landesplanung, der Waldbesitzer sowie der sonstigen Waldfunktionen ausreichend berücksichtigt werden.

Der Waldverlust wird durch die Verpflichtung der Ersatzaufforstung bzw. gleichwertige Kompensation ausgeglichen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in die Waldbestände wird ein flächenmäßiger und funktionaler Ausgleich im Verhältnis 1:1,5 vorgenommen. Der Kompensationsfaktor von 1,5 wurde im Vorfeld vom zuständigen Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde ermittelt und vorgegeben. In die Berechnung des Kompensationsumfangs gehen verschiedene Faktoren mit unterschiedlicher Gewichtung ein. Diese Faktoren sind Verlust der Schutzfunktion (mit Biotoptyp, Biotopverbund, Wasser, Boden, Klima, Immission, Lärmschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Forschung/Kultur), Verlust der Nutzungsfunktion (mit CO₂/Produktivität, Güte der Bestockung, besondere Nutzungen), Verlust der

Erholungsfunktion (mit Erholungsfunktion nach Waldfunktionenkartierung, Freiflächenversorgung umliegender Siedlungen), Berücksichtigung der zukünftigen Nutzung bzgl. Versiegelung der Fläche und weitere Zu-/ Abschläge (u.a. Waldanteil der Gemeinde). Als Ersatz für die Waldumwandlung erfolgen Aufforstungsmaßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Rott, Flur 7, Nr. 474, 472, 541, 28, 538 und Gemarkung Roetgen, Flur 6, Nr. 817, 818, 819, 820 und Gemarkung Roetgen, Flur 11, Nr. 711, 780 und Gemarkung Roetgen, Flur 13, Nr. 402, 396, 397 und Gemarkung Rott, Flur 14, Nr. 56 sowie in der Gemeinde Stolberg, Gemarkung Stolberg, Flur 76, Nr. 119.

Der Ausgleich erfolgt eingriffsnah durch die beabsichtigte Vornahme am Grölisbach im Einzugsgebiet des Vichtbaches und am Unterlauf des Vichtbach in Stolberg.

Für eine nicht durch Aufforstung ausgleichbare Restfläche von 13.169,5 m² ergibt sich die Pflicht zur Zahlung von Ersatzgeld in Höhe von 128.397,75 €. Die Summe des Ersatzgeldes setzt sich aus der Umwandlungsfläche in m² und einem festen Satz pro m² und Verhältnis (13.169 m² x 6,50 €/m² x 1,5) zusammen. Der Satz von 6,50 €/m² errechnet sich aus dem Ankauf landwirtschaftlicher Grundstücke, der Anpflanzung mit standortgerechten Baumarten, der dauerhaften Sicherung und Pflege sowie organisatorischer Aufwendungen.

Die Planfeststellung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, um die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung auszugleichen. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen den notwendigen Ausgleich für den Flächen - und Funktionsverlust der Waldumwandlung sicher.

Einer Umwattungsgenehmigung bedarf es gemäß § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 43 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) dagegen nicht.

Durch die Begleitung durch das zuständige Regionalforstamt und die unter Ziffer A.8.46 bis A.8.51 festgelegten forstwirtschaftlichen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass der Plan mit den Belangen des Waldes und der Fortwirtschaft vereinbar ist.

B.8.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Auch die Anforderungen des Klimaschutzes stehen der Zulassung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung im Ergebnis nicht entgegen. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG formuliert keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen; ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten. Weitergehende konkretisierende Vorgaben für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung existieren derzeit noch nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 77 ff.; BVerwG Urteil vom 10.11.2022 – 4 A 17.20, Rn. 24; BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023 – 7 VR 3.23, Rn. 39 f.).

Zwar erzeugt die Errichtung des HRB für sich genommen zwangsläufig klimarelevante Emissionen (zur Ermittlung siehe B.5). Die Emission von Klimagasen kann aber nicht dazu führen, dass grundsätzlich keine derartigen Hochwasserschutzanlagen mehr gebaut werden dürfen. Sowohl Art. 20a GG als auch § 13 KSG fordern die Abwägung bzw. Berücksichtigung und nicht den strikten Vorrang von Klimabelangen.

Mit dem Vorhaben wird eine Verbesserung des Hochwasserschutzes auch als Klimafolgenanpassung verfolgt. Angesichts höherer, häufigerer und länger andauernder Hochwasserereignisse infolge veränderter Niederschlagsgeschehen aufgrund des generellen Temperaturanstiegs sind die Umsetzung von Hochwasserschutzkonzepten wie der Bau von Hochwasserrückhaltebecken zur Kappung extremer Hochwasserspitzen geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung der Hochwassergefahr, s. dazu auch die weitergehenden Ausführungen hierzu unter B.4.1. „Planrechtfertigung“ dieses Beschlusses.

Der Umstand, dass die Errichtung des HRB notwendigerweise mit CO₂-Emissionen verbunden ist und daher auch ein gewisser Anteil des nach den Vorhaben des KSG für das Jahr 2030 verbleibenden CO₂-Budgets verbraucht wird, steht dem Vorhaben in Abwägung der Vor- und Nachteile gerade aufgrund seiner Klimaanpassungsfunktion damit im Ergebnis nicht entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt als Träger öffentlicher Aufgaben auf Landesebene gem. § 6 Abs. 1 Klimaanpassungsgesetz (KlAnG) NRW bei ihren Entscheidungen auch den in § 1 Abs. 1 KlAnG NRW normierten Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung in § 3 Abs. 1 und 2 KlAnG NRW festgelegten Klimaanpassungsziele fachübergreifend und integriert. In Anwendung dieser Grundsätze steht das planfestgestellte Vorhaben der Klimaanpassung nicht entgegen. Im Gegenteil leistet das Vorhaben gerade einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung, da es den durch den Klimawandel gestiegenen Hochwassergefahren begegnen soll.

Dem Berücksichtigungsgebot zur Klimaanpassung gemäß § 8 des Klimaanpassungsgesetzes des Bundes (KlAnG Bund) wird unabhängig von der gemäß § 8 Abs. 5 KlAnG Bund fehlenden Anwendbarkeit auf das Vorhaben gemäß § 8 Abs. 2 KlAnG Bund bereits dadurch Rechnung getragen, dass die Planung des HRB nach Maßgabe der einschlägigen Fachgesetze, vornehmlich dem WHG, sowie den anerkannten Regeln der Technik erfolgt und die Errichtung des HRB selbst eine Planung darstellt, die der Zielsetzung von § 8 Abs. 1 KlAnG Bund entspricht, nämlich dem Schutz vor Überflutung und Überschwemmung bei Hochwasser, das klimawandelbedingt häufiger und stärker auftreten wird.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegen die zugunsten des Vorhabens sprechenden Gründe, wie die zur Klimaanpassung erforderliche Hochwasserschutzfunktion, die mit dem Vorhaben verbundenen Nachteile auch im Hinblick auf die vorhabenbedingte emissionserhöhende Wirkung.

B.8.6 Eigentum, private Einwendungen

Hinsichtlich der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in eigentumsrechtlich geschützte Rechtspositionen ist Folgendes in die Abwägung einzustellen:

Die durch das Ausbauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum und andere eigentumsgleiche Rechte zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen.

Durch den plangegegenständlichen Hochwasserschutz kommt es zu einer Beanspruchung des Grundeigentums Dritter sowie verpachteter Grundstücke. Teile der Grundstücke werden durch die Maßnahme dauerhaft (für die Aufstandsfläche der Bauwerke) bzw. vorübergehend (für die bauzeitlich beanspruchten Flächen und Baustelleneinrichtungsflächen) entzogen oder mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (v.a. Einstauflächen für Hochwasserereignisse mit einer geringeren Wiederkehrwahrscheinlichkeit als 10 Jahre) belastet.

Für die Realisierung des HRB bemüht sich der Vorhabenträger, dass alle Flächen, auf denen funktionellen Teile des HRB errichtet werden, auch im Eigentum des Vorhabenträgers stehen (notfalls auf der Grundlage der enteignungsrechtlichen Vorwirkung bzw. eines Enteignungsverfahrens). Zu diesen Bereichen zählen u. a. das Dammbauwerk mit dem Auslassbauwerk sowie bei Bedarf Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen. Darüber hinaus soll ebenfalls die Einstaufläche bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis erworben werden.

Für die aufgeführten Zufahrts- und Unterhaltungswege sowie für Einstauflächen mit einer geringeren Wiederkehrwahrscheinlichkeit als 10 Jahre ist jeweils eine Sicherung durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit beabsichtigt.

Für die Grundstücke, die als Einstauflächen beim Vollstau Zv betroffen sind, soll eine Entschädigungsregelung nach jedem Beckeneinstau für Aufwuchsschäden und sonstige wirtschaftliche Nachteile mit den Eigentümern getroffen werden. Außerdem sind für die Flächen, die bauzeitlich genutzt werden, Entschädigungsleistungen für die bauzeitliche Inanspruchnahme vorgesehen.

Abgesehen von den lediglich bauzeitlichen Inanspruchnahmen von Grundstücken handelt es sich jeweils um eine finale, konkret individuelle Entziehung eigentumsrechtlicher Positionen für die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks (Enteignung). Die dingliche Belastung fremder Grundstücke durch Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönliche Dienstbarkeiten bedeutet im Umfang dieses Rechts eine Entziehung oder Beschränkung von Eigentümerbefugnissen und stellt damit ebenfalls eine Enteignung dar (vgl. BGH, Urteile vom 01-02-1982 III ZR 93/80 und vom 15.10.1992, III ZR 147/91).

Die im Rahmen der Abwägung gebotene Berücksichtigung von Eigentum und eigentumsgleichen Rechtspositionen bedeutet aber nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen absolut geschützt wäre. Vielmehr gilt für das Eigentum nicht anders als für andere abwägungserhebliche Belange, dass es in der Abwägung zugunsten einer durch eine

hinreichende Planrechtfertigung gedeckte Planung zurückgestellt werden kann. Eine solche Zurückstellung ist umso leichter möglich, je weniger gewichtig die betroffene Eigentumsposition und je bedeutsamer die ihr entgegenstehenden planstützenden (öffentlichen oder privaten) Belange sind. Umgekehrt ist die planerische Überwindung von Eigentumspositionen umso schwerer, je gewichtiger die betroffene Position ist und je schwerer der Eingriff in sie wiegt.

Dient ein Gewässerausbau dem Hochwasserschutz, so ist gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 WHG zum Wohl der Allgemeinheit die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung des festgestellten Plans notwendig ist. Aufgrund § 71 Absatz 2 Satz 1 WHG, § 101 Abs. 1 und 3 LWG NRW i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG sowie den Vorschriften des Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetzes (EEG NRW) ist die Bedingung des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG erfüllt, dass die Enteignung nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen darf, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Bei den betroffenen Grundstücken handelt es sich um unbebaute, überwiegend als Grünflächen genutzte Flächen. Den Interessen des Einzelnen an ihren eigentumsrechtlich geschützten Positionen steht hier das Wohl der Allgemeinheit gegenüber. Die Realisierung des HRB dient der Sicherheit der Bevölkerung, da durch seinen Einsatz bei einem Hochwasser eine Überflutung der Unterliegergemeinden im besten Fall verhindert, mindestens aber verzögert werden kann.

Indem eine Überflutung der Unterlieger verhindert wird oder die Zeit für Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen verlängert wird, kommt die Wirkung des HRB dem Schutz von Menschenleben, Sachgütern erheblichen Ausmaßes sowie insgesamt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zugute.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt und genießt damit Verfassungsrang. Der Staat hat insoweit eine Schutzpflicht gegenüber seinen Bürgern. Damit steht dem durch Art. 14 GG geschützten Eigentum ein gleichrangiges Rechtsgut gegenüber. Die betroffenen, widerstreitenden Belange sind in einen Ausgleich zu bringen, der jedem der geschützten Rechtsgüter ein möglichst großes Maß an Durchsetzungskraft belässt. Dies leistet der vorliegende Planfeststellungsbeschluss, indem er den Zugriff auf das Eigentum Privater auf das notwendige Mindestmaß reduziert und gleichzeitig einen angemessenen Hochwasserschutz für die Bevölkerung der Unterliegergemeinden ermöglicht.

Es besteht keine anderweitige, gleich geeignete Möglichkeit eines Hochwasserschutzes, bei dem auf fremdes Grundeigentum verzichtet werden könnte. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff in das Grundeigentum der vorliegend Betroffenen vermeiden oder vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen. Der Standort in Roetgen-Rott hat sich in der Variantenbetrachtung als der geeignetste Standort zur Umsetzung dieses wichtigen Teilbausteins des Hochwasserschutzkonzeptes erwiesen.

Damit ist das HRB Roetgen-Rott V 3.2 ein unverzichtbarer Bestandteil des überörtlichen Hochwasserschutzes.

Der Vorhabenträger ist zur Durchführung seines Hochwasserschutzvorhabens in Form eines HRB bautechnisch auf die Taltrasse des Vichtbachtals angewiesen; damit kam eine Überplanung von vorrangig öffentlichen Grundstücksflächen nicht in Betracht. Es gibt keine planerische Variante, die einen adäquaten wasserwirtschaftlichen Nutzen bringt, ohne in Privateigentum einzugreifen. Andere Varianten hätten daher vielleicht nicht die hier betroffenen Eigentümer und Pächter tangiert, dafür aber andere private Dritte.

Die betroffenen Grundstücke müssen aufgrund ihrer Lage im Bereich des Vorhabens, das nach den technischen und rechtlichen Anforderungen und Grundsätzen für einen Hochwasserschutz optimiert wird, sowie örtlich bestehender Zwangspunkte in der Trassenführung für den Hochwasserschutz in Anspruch genommen werden. Der Umfang der in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde auf den zur Errichtung des Hochwasserschutzes unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt.

Der konkrete Umfang der benötigten Flächen ist in räumlicher Hinsicht eindeutig umgrenzt (BVerwG vom 25.3.1988 - BVERWG Aktenzeichen 4C185 4 C 1/85), die Art und das Ausmaß der Beanspruchung im Einzelnen ergibt sich aus den Planunterlagen (Ziffer 6.14 XIV Grunderwerbsplan).

Auch die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Grundstücke, die in der Bauzeit als Arbeitsraum für die Baustelleneinrichtung und Erschließungswege in Anspruch genommen werden und auf die sich die enteignungsrechtliche Vorwirkung bei einer wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 71 WHG erstreckt (VG München, Urteil vom 15.11.2011, Az. M 2 K 10.3684), sind eindeutig bestimmbar dargestellt.

Sofern ein freihändiger Erwerb der benötigten Flächen nicht möglich ist, muss daher durch Enteignung (dingliche Belastung oder Entzug) auf die benötigten Flächen zugegriffen werden, um diese dauerhaft für das Hochwasserschutzvorhaben zu sichern. Dort, wo es zur Erreichung des verfolgten Zwecks ausreichend und möglich ist, wird als milderer Mittel eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen werden.

Dem (temporären) Entzug/ der Beeinträchtigung eines Teils der überwiegend als Grünflächen genutzten, un bebauten privaten Grundstücksflächen steht eine ungleich größere Zahl an zu schützenden bebauten Grundstücken und somit der Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und sonstigen höherwertigen Sachgütern gegenüber. Die mit der Planung verfolgten Belange des Gemeinwohls überwiegen die Betroffenheit der Eigentümer hinsichtlich ihres Grundeigentums bei Weitem. Dem Interesse der Eigentümer der betroffenen Grundstücke, dass ihr Grundeigentum nicht für die Hochwasserschutzmaßnahme in Anspruch genommen wird, steht im Ergebnis der überwiegende Allgemeinwohlbelang des Hochwasserschutzes entgegen.

Dem Planfeststellungsbeschluss kommt eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zu. Eine mögliche Enteignung selbst bleibt einem eigenständigen Verfahren gemäß den Vorschriften des EEG vorbehalten (§ 71 Abs. 4 WHG i.V.m. § 101 LWG). Der festgestellte Plan ist diesem Verfahren zu Grunde zu legen und ist für die Enteignungsbehörde bindend (§ 71 Abs. 3 WHG).

Fragen der Entschädigungshöhe werden grundsätzlich nicht im Planfeststellungsbeschluss erörtert und beschieden. Sie sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Lediglich war gemäß § 98 Abs. 1 WHG im Rahmen der Planfeststellung mit über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zu entscheiden, vgl. A.4. Die Entschädigung erfolgt sodann gemäß den Vorgaben der §§ 96 bis 98 WHG i.V.m. § 101 LWG und dem EEG. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für andere, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten. Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

B.8.7 Abschnittsweise Zulassung

Mit der abschnittweisen Zulassung nach § 69 Abs. 1 WHG, derart, dass von den ursprünglich zur Planfeststellung beantragten zwei HRB an der Vicht (HRB Roetgen-Rott V 3.2 und HRB Roetgen-Mulartshütte V4) zunächst das HRB V 3.2 planfestgestellt wird, wurde ein im Wasserrecht enthaltenes Mittel der Verfahrensbeschleunigung angewandt.

Das Hochwasserschutzkonzept für die Vicht hat die unmittelbare Notwendigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen für die bebauten Bereiche entlang der Vicht belegt, um für die unterliegenden Ortschaften insbesondere für Stolberg eine größtmögliche Reduzierung von Hochwasserwellen zu erreichen.

Das Hochwasserereignis vom Juli 2021 hat die Notwendigkeit einer schnellstmöglichen Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Vichtbach nochmals drastisch vor Augen geführt.

Wären die zusammen beantragten HRB Roetgen-Rott und Roetgen-Mulartshütte weiterhin formal in einem Planfeststellungsverfahren fortgeführt worden, könnte es durch Aspekte, die nur einen Standort betreffen bei der als erforderlich angesehenen zeitnahen Umsetzung der Einzelvorhaben des Hochwasserschutzkonzeptes zu unnötigen Verzögerungen kommen.

Aus diesem Grund ist eine abschnittsweise Zulassung gemäß § 69 Abs. 1 WHG hier fachlich angezeigt und im Rahmen der Abwägung angemessen, um die erforderliche Verbesserung des Hochwasserschutzes möglichst zeitnah und trotzdem effektiv erreichen zu können.

B.8.8 Ergebnis der Abwägung

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen, Belange und Planvorgaben kann die beantragte Maßnahme unter den in Abschnitt A.8 aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen werden. Sie ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um den regionalen Hochwasserschutz zukünftig zu gewährleisten und merkbar zu verbessern.

Die Abwägung ergibt somit insgesamt, dass das vorliegende (Teil-)Vorhaben zugelassen werden kann.

C. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, seine sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Planfeststellungsbeschlusses setzt dabei ein besonderes Vollzugsinteresse voraus, dass über das für die Feststellung des Vorhabens erforderliche Interesse hinausgehen muss (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.04.1974, IV C 21.74, Juris LS 1).

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der durch diese Entscheidung zugelassenen Maßnahmen überwiegt das mögliche Interesse Einzelner, von der Realisierung dieser Maßnahmen verschont zu bleiben, bis über ein mögliches Rechtsmittel abschließend entschieden ist.

Aus den Ergebnissen des Hochwasser-Aktionsplans Inde/Vicht von 2007 wurde bereits frühzeitig deutlich, dass ein 100-jährliches Hochwasserereignis allein in der Ortslage von Stolberg Schäden in hoher zweistelliger Millionenhöhe verursachen würde. Selbst bei einem 50-jährlichen Hochwasserereignis seien Schäden in Millionenhöhe zu erwarten und schadhafte Überflutungen beginnen bereits bei einem 5 bis 10-jährlichen Hochwasserereignis. Auch für die anderen Ortslagen entlang der Vicht bestand nach damaligem Ermessen kein ausreichender Hochwasserschutz. Eine Verbesserung des Hochwasserschutzes für die betroffenen Anlieger wurde deshalb als dringend erforderlich angesehen, zumal sich in den Überflutungsflächen entlang der Vicht neben Wohngebäuden auch eine Vielzahl von Industrie und Gewerbebetrieben befinden.

Im Juli 2021 kam es durch Tief Bernd im Einzugsgebiet der Vicht zu Dauer- und Starkregen und in der Folge zu einem extremen Hochwasserereignis mit verheerenden Überflutungen in allen Ortslagen entlang der Vicht. Die Hochwasserschäden an Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur waren katastrophal.

Derartige Extremwetterereignisse können sich jederzeit wiederholen und werden aufgrund des Klimawandels wahrscheinlicher.

Das Hochwasserereignis hat in extremer Weise gezeigt, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes am Vichtbach erforderlich ist und schnellstmöglich umgesetzt werden muss.

Das HRB Rott stellt einen wichtigen, wenn nicht den größten Baustein im Hochwasserschutzkonzept für den Vichtbach dar und ist bereits für sich allein geeignet, den Hochwasserschutz wirksam zu verbessern.

Das planfestgestellte Vorhaben dient in hohem Maße dem Hochwasserschutz der unterhalb am Vichtbach gelegenen Gemeinden. Durch den Einstau des Beckens im Hochwasserfall kann der Wasserstand des Vichtbaches zumindest zeitweise gezielt abgesenkt und dadurch Schäden im Unterlauf verhindert oder abgemindert, mindestens jedoch verzögert werden und so wichtige Vorwarnzeiten für Evakuierungsmaßnahmen gewonnen werden.

Dem gegenüber ist das Interesse eines Einzelnen, von einzelnen Maßnahmen bis zur Entscheidung über sein Rechtsmittel verschont zu bleiben, nachrangig. Dafür spricht zunächst der Umstand, dass die weitaus meisten Eingriffe in geschützte Rechtspositionen Einzelner nicht infolge der Baumaßnahmen, sondern erst durch die Inbetriebnahme des Rückhalteraumes erfolgen werden.

Aufgrund der umfangreichen Baumaßnahmen ist jedoch selbst mit der Fertigstellung des HRB Rott erst in einigen Jahren zu rechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ausreichend Zeit, die Prüfung eines Rechtsmittels abzuschließen. Ein Rechtsverlust des Einzelnen tritt insoweit in den meisten Fällen selbst beim sofortigen Beginn der Maßnahme nicht ein.

Aber auch bei denjenigen Betroffenen, deren Eigentum oder eine andere geschützte Rechtsposition bereits durch die Baumaßnahme betroffen wird, treten in der Regel bei unterstelltem Erfolg ihres Rechtsbehelfs keine unumkehrbaren Rechtsverluste ein.

Vielmehr wäre der Vorhabenträger in diesen Fällen verpflichtet, die Bauwerke wieder zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Selbst in Fällen, in denen unterstellt wird, dass eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich wäre, würden die öffentlichen Interessen die privaten überwiegen. Angesichts des hohen Stellenwerts des Hochwasserschutzes und des hierdurch bewirkten Schutzes für hochrangige Rechtsgüter hält die Planfeststellungsbehörde die rasche Realisierbarkeit dieses Vorhabens gerade an der Vicht für vorrangiger als die Vermeidung einer solchen aus o.g. Gründen eher unwahrscheinlichen Rechtsbeeinträchtigung. Ein unumkehrbarer Schaden wäre in diesem Fall vom Vorhabenträger auszugleichen, was als weniger gravierend angesehen wird als der unter Umständen über eine lange Zeit hinausgeschobene Beginn der dringend notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses und der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass im vorliegenden Fall das Vollzugsinteresse gegenüber dem Aussetzungsinteresse überwiegt. Aufgrund der eingangs dargestellten Gründe ist die Realisierung des Vorhabens zur Vermeidung erheblicher Nachteile für das öffentliche Interesse dringend erforder-

lich. Die mit der sofortigen Vollziehung verbundenen Auswirkungen sind für die Betroffenen nicht derart schwerwiegend und unzumutbar, dass zunächst eine Entscheidung in der Hauptsache abgewartet werden müsste.

D. Begründung der Kostenentscheidung

Die Gebührenpflicht beruht dem Grunde nach auf den §§ 1, 2, 9, 11, 12, 13 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (GebG NW) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 08. August 2023 (GV.NRW, S.490/SGV.NRW.2011) - beide in der zurzeit gültigen Fassung - und Tarifstelle 4.3.1.21 des Allgemeinen Gebührentarifs - Anlage zur AVwGebO NRW –. Diese Tarifstelle sieht für die Entscheidung über die Planfeststellung für den Gewässerausbau oder den Bau von Hochwasserschutzanlagen (§ 68 Abs. 1 WHG) die Erhebung einer Gebühr in Höhe von Euro 0,2 Prozent der Baukosten, mindestens jedoch 1.100 € vor.

Über die Höhe der Gebühr ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Adresse: Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

RP Thomas Wilk